

Stand: 26.04.2012

**Teil 1**

**Ausschussvorlage SPA 18/68**

eingegangene Stellungnahmen zu der schriftlichen Anhörung zu dem

**Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen  
Ladenöffnungsgesetzes (HLöG)  
– Drucks. [18/5250](#) –**

1.	Hessischer Städte- und Gemeindebund e. V., Mühlheim/Main	S. 1
2.	Handelsverband Mitte, Wiesbaden	S. 3
3.	Drogenhilfe Nordhessen e. V., Kassel	S. 5
4.	DAK Hessen, Pressestelle Mainz	S. 7
5.	HLS Hessische Landesstelle für Suchtfragen e. V., Frankfurt	S. 8
6.	Hessen-Caritas, Wiesbaden	S. 13
7.	Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VhU), Frankfurt	S. 15
8.	Hessischer Städtetag, Wiesbaden	S. 19
9.	DÖT – Deutsch-Österreichischer Tankstellenverband e. V., Neustadt a. d. Weinstraße	S. 25
10.	Stadträtin Birgit Zeimetz, Landeshauptstadt Wiesbaden	S. 27
11.	AOK Hessen, Bad Homburg	S. 29
12.	Innenministerium Baden-Württemberg, Stuttgart	S. 31
13.	Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Senioren Baden-Württemberg, Stuttgart	S. 58
14.	Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Hessen, Friedberg	S. 89
15.	Hessischer Landkreistag, Wiesbaden	S. 91

unaufgefordert eingegangene Stellungnahme:

16.	Kommissariat der Katholischen Bischöfe, Wiesbaden	S. 92
17.	Ev. Kirchen in Hessen und Nassau, Wiesbaden	S. 94

# Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

## Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag  
Sozialpolitischer Ausschuss  
Postfach 32 40  
65022 Wiesbaden

EINGEGANGEN

10. April 2012

HESSISCHER LANDTAG

10.04.

Dezernat 2

Referent(in) Frau Siedenschnur/Herr Heger  
Unser Zeichen Sie/Hg/aj

Telefon 061 08/6001-0

Telefax 061 08/600157

E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001- 48, 38

Ihr Zeichen I A 2.1; Herr Schlaf

Ihre Nachricht vom 23.03.2012

Datum 03.04.2012

### Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) – Drucks. 18/5250

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Aus Sicht der kreisangehörigen Städte und Gemeinden begrüßen wir ausdrücklich die Zielrichtung dieses Gesetzes und die damit beabsichtigte Änderung im Hessischen Ladenöffnungsgesetz.

Mit der beabsichtigten Einführung des § 3a HLöG und dem damit verbundenen nächtlichen Alkoholverkaufsverbot in Verkaufsstellen wird deutlich dazu beitragen, dass der Alkoholkonsum und die damit verbundenen Probleme (Schlägereien, Alkoholisierung von Jugendlichen, Verunreinigungen der Nachbargrundstücke sowie Ausübung von Straftaten) eingedämmt werden. Gerade aus unserer Beratungspraxis ist uns bekannt, dass zunehmend der Verkauf von alkoholischen Getränken rund um die Uhr – insbesondere an Tankstellen – dazu führt, dass junge Heranwachsende und Jugendliche sich mit alkoholischen Getränken eindecken und insoweit ein „Vorglühen“ stattfindet. Durch die zeitliche Einschränkung des Erwerbs von alkoholischen Getränken in den Zeiten zwischen 22 und 5 Uhr wird nicht nur eine Einschränkung der alkoholbedingten Begleitkriminalität erfolgen, sondern auch ein effektiver Beitrag zum Jugendschutz und zur Eindämmung von Alkoholmissbrauch unter Jugendlichen gesehen.

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim  
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)

Präsident: Bgm. Paul Weimann • Erster Vizepräsident: Bgm. Karl-Heinz Schäfer • Vizepräsident: Stadtrat Harald Semler  
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke • Stv. Geschäftsführer: Diedrich E. Backhaus



Vor diesem Hintergrund sehen wir die Einschränkungen der Gewerbetreibenden als vertretbar an. So hat bereits das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 23.02.2011 (Az.: 8 C 51/09) die Beschränkung des Alkoholverkaufs als zulässig erachtet und insbesondere als vereinbar mit Artikel 12 Abs. 1 sowie Art. 3 Abs. 1 GG gesehen.

Vor diesem Hintergrund begegnet die beabsichtigte Einführung des § 3a in das Hessische Ladenöffnungsgesetz keinen Bedenken und wird ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Backhaus', with a stylized flourish at the end.

Diedrich E. Backhaus

Direktor



Handelsverband Mitte, Rheinstraße 36, 65185 Wiesbaden

Hauptgeschäftsstelle Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Sozialpolitischer Ausschuss  
-Ausschussgeschäftsführung-  
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

EINGEGANGEN

10. April 2012

HESSISCHER LANDTAG

10.04.

Rheinstraße 36  
65185 Wiesbaden

Ihr Ansprechpartner: Michael Kullmann

Telefon: 0611-372685  
Telefax: 0611-302547

E-Mail: info@hvmitte.de

Wiesbaden, 5. April 2012

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein  
Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG)  
– Drucks. 18/5250**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion vom 25.01.2012, Drucksache 18/5250, nehmen wir, zugleich auch für den Landesverband Hessischer Einzelhandel und den Unternehmerverband Hessischer Einzelhandel Mitte-Süd e. V., wie folgt Stellung:

Die Einzelhandelsverbände sprechen sich aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen gegen den vorstehenden Gesetzesentwurf aus.

Wir bezweifeln, ob das angestrebte nächtliche „Verkaufsverbot für alkoholische Getränke geeignet ist, die Gefahrenabwehr und den Gesundheitsschutz zu fördern.“

Mit dem geplanten Verkaufsverbot werden weder die Suchtgefahr, noch gewaltsame Auseinandersetzungen u.a. zwischen Jugendlichen in den Städten, nachhaltig reduziert.

Aus unserer Sicht ist der übermäßige Alkoholkonsum eine gesellschaftspolitische Herausforderung, der sich insbesondere Schulen, Jugendämter in Kommunen und Landkreisen sowie auch Vereine annehmen müssen.

Bereits heute bestehen in Hessen Suchtberatungsstellen mit qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Zudem sieht auch das Verwaltungsrecht Möglichkeiten vor, gewaltpräventiv im konkreten Fall einzuschreiten.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb gerade Einzelhandelsbetrieben eine weitere Verbotsnorm auferlegt wird, der Betreiber einer Gaststätte jedoch nicht einbezogen wird.

Die im Gesetzesentwurf abgestrebten Verbotszeiten (22.00 Uhr bis 5.00 Uhr) sind gegriffen und werden nicht näher belegt.

Wer unbedingt Alkohol konsumieren will, wird sich – bei Umsetzung des Gesetzes – zukünftig vor 22.00 Uhr mit alkoholischen Getränken versorgen bzw. nach 22.00 Uhr auf Gaststätten ausweichen.

Der Gesetzesentwurf greift zudem in das Grundrecht der Berufsfreiheit ein, der Eingriff ist unverhältnismäßig, weil einseitig und nicht nachvollziehbar lediglich Einzelhandelsbetriebe belastet werden.

Mit freundlichen Grüßen



RA Michael Kullmann  
Hauptgeschäftsführer

Drogenhilfe Nordhessen e.V. Glockenbruchweg 80 34134 Kassel

**Drogenhilfe**  
Nordhessen e.V. 

Hessischer Landtag  
Sozialpolitischer Ausschuss  
Herr Schlaf  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

Geschäftsstelle

Glockenbruchweg 80  
34134 Kassel

Tel.: 0561/ 739 50 39  
Fax: 0561/ 739 50 30

Email:  
geschaefsstelle@drogenhilfe.com

www.drogenhilfe.com

13.04.12

Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) – Drucks. 18/5250

Ihr AZ I A 2.1

Schriftliche Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Schlaf,

In Ihrem Schreiben vom 23. März 2012 bitten Sie uns um schriftliche Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf.

Dieser sieht als Änderung vor, dass alkoholische Getränke künftig in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr in Verkaufsstellen nicht verkauft werden dürfen.

Ihrem Anliegen kommen wir hiermit gerne nach:

Alkohol ist ein wichtiger Aspekt in der Freizeitgestaltung bei Jugendlichen und gehört zu den zentralen Aktivitäten, wenn Jugendliche sich abends und am Wochenende treffen (Studie zum Rauschtrinken d. Instituts f. Erziehungswissenschaft der Universität Tübingen 2009). Aus Befragungen wissen wir, dass Alkoholkonsum und insbesondere exzessiver Alkoholkonsum bei Jugendlichen oft ungeplant und spontan stattfindet. Wenn die ständige Verfügbarkeit von Alkohol eingeschränkt wird, kann dadurch unmittelbar Einfluss genommen werden und das jugendliche, spontane Trinkverhalten in den Nachtzeiten erschweren.

Jugendliche treffen sich oftmals im öffentlichen Raum zum sogenannten „Vorglühlen“ und entscheiden dann, wer Alkohol kauft und was gekauft werden soll. Da die Praxis des Vorglühens (d.h. Alkohol außerhalb von Disco und Kneipe günstiger zu erwerben und schon ein gewisses Maß an Berausung zu erlangen, bevor man sich in gastronomische Räume begibt und dort für sehr viel mehr Geld ein alkoholisches Getränk erwerben muss) weit verbreitet ist und fast ausschließlich im öffentlichen Raum stattfindet, wo es wenig Kontrolle gibt, ist eine weitere Einschränkung der Verfügbarkeit von alkoholischen Getränken sinnvoll und begrüßenswert.

Wir wissen, dass solche verhältnispräventiven Maßnahmen eine große Wirksamkeit zeigen.

Am Beispiel des Tabakkonsums ist dies eindrücklich zu sehen: die Anhebung der Altersgrenze auf 18 Jahre, die erschwerten Bedingungen, am Automaten Zigaretten zu bekommen, das Rauchverbot an Schulen und in der Gastronomie und nicht zuletzt die ständige Erhöhung des Preises haben zu einem stetigen Rückgang des Tabakkonsums bei Jugendlichen geführt. Die Zahl der Jugendlichen, die rauchen, hat sich im letzten Jahrzehnt mehr als halbiert (Drogenaffinitätsstudie 2011), was Fachleute ganz klar den präventiven Bemühungen zuschreiben, vor allen Dingen den verhältnispräventiven Maßnahmen wie zum Beispiel der Einschränkung der Verfügbarkeit.

Aus Sicht der Suchtprävention ist deshalb eine solche Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes begrüßenswert, sinnvoll und erfolgversprechend, was den Einfluss auf das jugendliche Alkoholkonsumverhalten betrifft.

gez.

Angela Waldschmidt  
Geschäftsführerin

gez.

Salome Möhrer Nolte  
Fachstelle für Suchtprävention

Von: claus.uebel@dak.de  
Gesendet: Mittwoch, 18. April 2012 16:33  
An: Schlaf, Jürgen (HLT)  
Cc: Wiekhorst, Annette (HLT)  
Betreff: Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Schlaf,

vielen herzlichen Dank für Ihre Einladung zur Anhörung an die DAK-Gesundheit.

Hier unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf:

Die DAK-Gesundheit Hessen begrüßt den Gesetzentwurf! Mit der Einführung eines Verkaufsverbotes von Alkohol nach 22 Uhr kann die ständige Verfügbarkeit von Alkohol eingegrenzt und vor allem dem Rauschtrinken Jugendlicher während der Nachtstunden wirksam begegnet werden. Allerdings kann man auch nicht alles per Gesetz regeln. Die ständige Verfügbarkeit von Alkohol ist eben nur die eine Seite der Medaille. Wichtig ist es den Kindern und Jugendlichen den Umgang mit Alkohol zu erklären und vorzuleben. Es kommt also auch darauf an, dass Eltern, Bekannte und Freunde einem Rauschtrinker nicht tatenlos zusehen. Wir sehen es als gesamtgesellschaftliche Aufgabe an dem Rauschtrinken von Kindern und Jugendlichen entgegenzutreten. Mit unserem Plakatwettbewerb "bunt statt blau - kreativ gegen das Komasaufen" leisten wir unter der Schirmherrschaft des hess. Sozialministers Stefan Grüttner einen wichtigen Beitrag für die Kommunikation von Jugendlichen mit Jugendlichen. Wer ist besser dafür geeignet Jugendliche vor den Gefahren des Rauschtrinkens zu warnen als Jugendliche selbst. Denn eines deckt der Gesetzentwurf der SPD nicht ab: Ein Jugendlicher, 18 Jahre, geht vor 22 Uhr für die ganze Clique Alkohol kaufen. Ausgestattet mit jeder Menge Alkohol kann so das Rauschtrinken und eine evtl. nachfolgende Straftat durch dieses Gesetz nicht verhindert werden. Wir begrüßen den Gesetzentwurf sehen ihn aber nur als eine Ergänzung im Bemühen um weniger Jugendliche Rauschtrinker!

Mit freundlichem Gruß

Claus Uebel

DAK-Gesundheit  
Unternehmenskommunikation/Pressestelle  
Pressesprecher Südwest  
Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland

Göttelmannstr. 17, 55130 Mainz  
Tel: +496131880301111  
Fax: +494033470500661  
Mobil: +491622540407  
mailto:claus.uebel@dak.de  
http://www.presse.dak.de

## Stellungnahme der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen (HLS) e.V. zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) Drucksache 18/5250

### 1. Vorbemerkung

Die Hessische Landesstelle für Suchtfragen (HLS) bedankt sich für die Gelegenheit einer suchtfachlichen Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf.

Zu den Gesetzentwürfen bezüglich einer Ausweitung der Ladenöffnungszeiten der Landtagsfraktionen der FDP und der CDU sowie der Änderungsantrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Jahre 2006 hatte die HLS zu den Folgen der Ausweitung der Verkaufszeiten von Alkoholika bereits ausführlich Stellung genommen:

*„Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt nicht die gesundheitspolitischen Konsequenzen einer damit verbundenen Ausweitung der Verfügbarkeit von legalen Suchtmitteln wie z.B. dem Alkohol...“*

*... Die Schäden durch übermäßigen Alkoholkonsum sind enorm. Auf der einen Seite für die Gesellschaft und die involvierten Leistungsträger – auf der anderen Seite für die einzelnen Betroffenen und ihre sozialen Systeme...*

*... Die sich aus den derzeitig vorliegenden Entwürfen für eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten ergebenden Konsequenzen würden dazu führen, dass sowohl die Verkaufszeiten als auch die Verkaufsstelldichte derart ungünstig beeinflusst werden, dass der Konsum alkoholhaltiger Getränke und die damit einhergehenden gesellschaftlichen und individuellen Belastungen steigen werden...*

**Die Hessische Landesstelle für Suchtfragen (HLS) fordert deshalb die Beibehaltung der Verkaufszeiten für alkoholhaltige Getränke auf dem bisherigen Stand (werktags 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr) sowie Ausnahmeregelungen für Tankstellen und Bahnhofskioske sowie ähnliche Verkaufsstellen aufzuheben.“<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Stellungnahme der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen (HLS) vom 13.10. 2006 zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in Hessen – Drucks. 16/5925 – , dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU für ein Hessisches Ladenöffnungsgesetz (HLöG) – Drucks. 16/5959 – , sowie dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS90/Die GRÜNEN – Drucks. 16/6017 –

## 2. Zur Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung

Die Hessische Landesstelle für Suchtfragen (HLS) befürwortet die Einschränkung der Verfügbarkeit von Alkohol in den Nachtstunden, wie sie mit der vorliegenden Gesetzänderung angestrebt wird.

Mit einer gesetzlichen Regelung in diesem Sinne würde das Land Hessen ein wichtiges gesundheitspolitisches Signal zum Wohle der hessischen Bürger und Bürgerinnen und vor allem der Jugendlichen setzen.

Folgende Gründe führen zu der vorgenannten Schlussfolgerung:

Die bereits 2006 von der HLS genannten Ausführungen haben auch fünf Jahre später nicht an Aktualität verloren wie die im Februar 2012 vom Bundeskabinett verabschiedete „Nationale Strategie zur Drogen- und Suchtpolitik“ der Bundesregierung belegt. Dort heißt es:

- *„Unter den 20 häufigsten Krankenhausdiagnosen der vollstationär behandelten männlichen Patienten befinden sich „psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol“ (F10) mit 334.000 Diagnosen vor allen anderen Erkrankungen.*
- *Wird die Gesamtbevölkerung betrachtet, so trinken 18,3 % der Erwachsenen Alkohol in riskanter Weise, d.h. mehr als 12 g Alkohol pro Tag bei Frauen und mehr als 24 g bei Männern, das entspricht 9,5 Millionen.*
- *2,4 % der erwachsenen Bevölkerung sind alkoholabhängig, dies entspricht 1,3 Millionen Menschen.*
- *Pro Jahr sterben mehr als 73.000 Menschen in Deutschland an den Folgen des missbräuchlichen oder riskanten Alkoholkonsums (entweder durch Alkoholkonsum allein oder durch den Konsum von Alkohol und Tabak bedingt).*
- *Die Kosten alkoholbezogener Krankheiten belaufen sich in Deutschland auf jährlich 26,7 Milliarden Euro.*
- *Zwischen exzessivem Alkoholkonsum und gewalttätigen Auseinandersetzungen besteht erwiesenermaßen ein Zusammenhang.“<sup>2</sup>*

Zusammenfassend stellt die „Nationale Strategie zur Drogen- und Suchtpolitik“ der Bundesregierung fest:

- *„Dies alles unterstreicht, warum die Reduzierung des Alkoholmissbrauchs ein vorrangiges Ziel der Gesundheitspolitik darstellen muss. Nicht zuletzt befindet sich Deutschland trotz des seit Jahren zu verzeichnenden leichten Rückgangs der pro Jahr konsumierten Menge Alkohol nach wie vor in der Spitzengruppe der Staaten mit dem höchsten Alkoholverbrauch. Zuletzt konsumierte jeder Bundesbürger pro Jahr 9,7 Liter reinen Alkohol.“<sup>3</sup>*

<sup>2</sup> „Nationale Strategie zur Drogen- und Suchtpolitik“ der Bundesregierung verabschiedet im Bundeskabinett am 15. Februar 2012. Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung (Hg.), S. 22ff

<sup>3</sup> ebd. S. 23

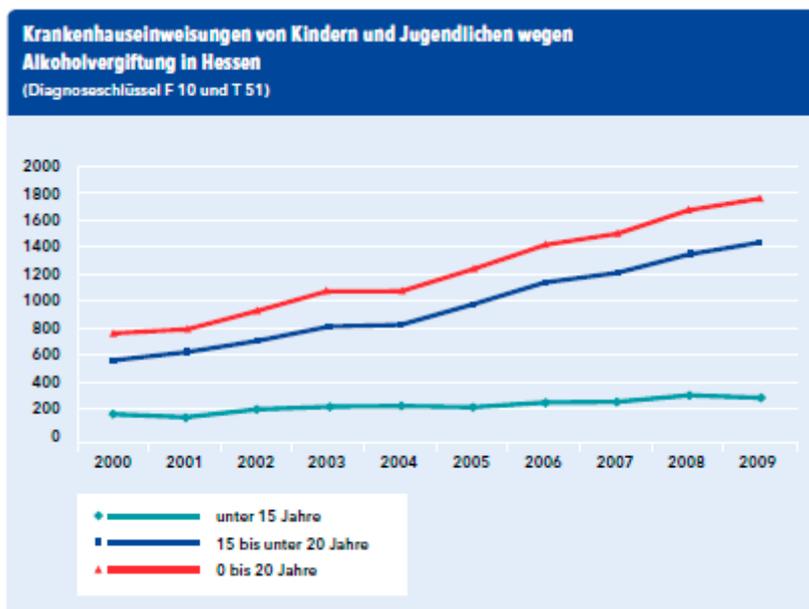
Im Vergleich mit 15 westeuropäischen Nachbarländern ist zudem die Verfügbarkeit von Alkohol in Deutschland sehr hoch, die Preise sind vergleichsweise günstig bis sehr günstig.

Um dieser Situation abzuhelpen, sind, neben dem Angebot adäquater fachlicher Hilfen für Betroffene und Angehörige, Anstrengungen notwendig, den sehr hohen Alkoholkonsum in Deutschland insgesamt zu senken.

### 3. Ergänzende Kennzahlen aus Hessen

Im aktuellen „4. Suchtbericht für das Land Hessen“ finden sich u.a. folgende Kennzahlen:

- *„Den größten Anteil der Klientinnen und Klienten in hessischen Suchtberatungsstellen stellen Menschen mit Alkoholproblemen (ca. 45%).“*
- *In Hessen leben mehr als 220.000 Kinder in Familien mit einem suchtkranken Elternteil. Kinder suchtkranker Eltern werden durch ihre Lebenssituation in ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung massiv beeinträchtigt und benachteiligt. Circa 30 - 40 % dieser Kinder und Jugendlichen werden aktuellen Untersuchungen zufolge selbst einmal suchtkrank.*
- *Der riskante Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen hat sich in Hessen, wie auch in anderen Bundesländern und auch in Europa, weiter zu einem zunehmenden ernsten Problem entwickelt. In Hessen stiegen die Krankenhauseinweisungen von Kindern und Jugendlichen wegen einer Alkoholvergiftung zwischen 2005 und 2009 um 40 % an.*



- *Bei den suchtmittelspezifischen Maßnahmen der hessischen Fachstellen für Suchtprävention wurde das Thema „Alkohol“ vorrangig aufgegriffen wurde. Der Anteil der alkoholpräventiven Maßnahmen hat sich seit 2008 kontinuierlich erhöht: von 87 % auf 91 % (2010). Aber nicht nur der prozentuale Anteil, sondern auch die absolute Anzahl der Maßnahmen stieg an um 15 % von 713 Maßnahmen in 2008 auf 818 Maßnahmen in 2010.“<sup>4</sup>*

## 4. Fazit

In vielen Studien konnte gezeigt werden, dass zwischen der Höhe des Alkoholkonsums in einer Bevölkerung (Pro-Kopf-Verbrauch) und dem Ausmaß der alkoholbedingten Probleme ein Zusammenhang besteht.<sup>5</sup> Neben dem Zusammenhang mit alkoholassoziierten Krankheiten (Suchtkrankheit, akute Alkoholvergiftung und diverse andere Krankheiten) gibt es solche Zusammenhänge auch in den Bereichen Unfälle (Verkehrs- und Arbeitsunfälle, Unfälle im Haushalt), Gewalt (häusliche Gewalt, Gewalt im öffentlichen Raum) und der Beeinträchtigung und Vernachlässigung von Kindern. Mit der Absenkung des Pro-Kopf-Verbrauchs von Alkohol in der Gesamtbevölkerung nehmen die Folgekosten durch Alkoholkonsum entsprechend stark ab.<sup>6</sup>

Als wesentliche Faktoren für die Steuerung des Alkoholkonsums gelten in der internationalen Suchtmittelforschung

1. der Verkaufspreis,
2. die Verkaufszeiten und
3. die Verkaufsdichte.

Je höher der Verkaufspreis, je eingeschränkter die Verkaufszeiten und je niedriger die Verkaufsdichte, desto niedriger ist der Suchtmittelkonsum und die daraus entstehenden Belastungen und Schäden.<sup>7</sup>

Das immense persönliche Leid, die massiven sozialen Folgen und die horrenden ökonomischen Folgekosten des Alkoholkonsums können nur durch ein abgestimmtes Maßnahmenbündel (policy-mix) reduziert werden. Wissend, dass es keinen „Königsweg“ gibt, sind zur Zielerreichung vielfältige, abgestimmte Aktivitäten notwendig. Die Einschränkung der Verfügbarkeit von Alkohol in den Nachtstunden, wie sie mit der vorliegenden Gesetzänderung angestrebt wird, ist dabei ein sehr wichtiger „Mosaikstein“.

<sup>4</sup> Vierter Suchtbericht für das Land Hessen, 2005-2010; Hessisches Sozialministerium (Hg.); Dezember 2011

<sup>5</sup> Siehe dazu: Griffith Edwards (Hrsg.) „Alkoholkonsum und Gemeinwohl“, Stuttgart

<sup>6</sup> Aktionsplan Alkohol der Bundesregierung (2003) S. 4

<sup>7</sup> Alkohol in Europa - Eine Public Health Perspektive. Ein Bericht für die Europäische Kommission Peter Anderson und Ben Baumburg Institute for Alcohol Studies, UK Juni 2006; Deutsche Zusammenfassung der DHS

Effektive Präventionsstrategien basieren auf zwei, sich ergänzenden, Ansätzen: Die auf das Verhalten von Menschen ausgerichtete Suchtprävention (Verhaltensprävention) und die Suchtprävention, die auf die Beeinflussung gesellschaftlicher Strukturen abzielt (Verhältnisprävention). Erfolgreiche suchtpräventive Maßnahmen verbinden beide Ansätze sinnvoll miteinander. Die viele Jahre favorisierten Maßnahmen, die ausschließlich auf die Beeinflussung von Verhalten zielen, müssen zwingend durch strukturelle Maßnahmen unterstützt werden. Die Strukturen der Lebensumstände der Personen bestimmen ebenfalls maßgeblich das individuelle Verhalten und sind deshalb in der Prävention unbedingt zu berücksichtigen.

Am Beispiel der effektiven Reduktion der Alkoholproblematik auf Landesebene werden von Barbor et al.<sup>8</sup> an erster Stelle die Einschränkung der Verfügbarkeit sowie eine höhere Besteuerung als hochwirksame verhältnispräventive Maßnahmen genannt.

**Die Hessische Landesstelle für Suchtfragen (HLS) befürwortet die Einschränkung der Verfügbarkeit von Alkohol in den Nachtstunden wie sie mit der vorliegenden Gesetzänderung angestrebt wird.**

**Mit einer gesetzlichen Regelung in diesem Sinne würde das Land Hessen ein wichtiges gesundheitspolitisches Signal zum Wohle der hessischen Bürger und Bürgerinnen und vor allem der Jugendlichen setzen.**

Frankfurt am Main, 10.04.2012

  
Wolfgang Schmidt-Rosengarten  
– Geschäftsführer –

<sup>8</sup> Alcohol: No Ordinary Commodity—Research and Public Policy (Babor et al. 2003)



Hessen-Caritas

Hessen-Caritas \* Luisenstr. 26 \* 65185 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Sozialpolitischer Ausschuss  
z. Hd. Frau Wiekhorst  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

20.04.2012

### **Stellungnahme der Hessen-Caritas zu**

### **Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG), Drucksache 18/5250**

Sehr geehrte Frau Wiekhorst,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23.03.2012 und die Möglichkeit der Stellungnahme zum vor-  
genannten Gesetzesentwurf.

**Die Hessen-Caritas möchte sich der Stellungnahme des Kommissariats der katholischen Bischöfe im Lande Hessen anschließen. Diese Stellungnahme von Frau Dr. Magdalene Kläver, Justiziarin des Kommissariats der katholischen Bischöfe im Landes Hessen, lautet:**

„Wir befürworten die in dem Entwurf vorgeschlagene Änderung. In Baden-Württemberg wurde eine vergleichbare Regelung im Jahr 2010 eingeführt. Schon im ersten Jahr des Verbots gab es 5,5% weniger jugendliche alkoholisierte Gewalttäter (SAT1 Regional vom 02.03.2012). Die vorgesehenen Änderungen bewirken damit eine Eindämmung der mit dem Alkoholmissbrauch verbundenen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und die Einschränkung der Gesundheitsgefahren. Dieses sind wichtige Ziele des Gemeinwohls, die der Kirche immer schon besonders wichtig waren, um die Nachfolge Jesu zu erfüllen.

Kinder und Jugendliche sind besonders schutzwürdig. Nach dem Drogen- und Suchtbericht der Bundesregierung von 2011 ist das Rauschtrinken (der Konsum von mindestens fünf alkoholischen Getränken bei einer Gelegenheit) unter Jugendlichen immer noch verbreitet. 16,7% der minderjährigen Jugendlichen praktizierten in dem untersuchten Monat das Rauschtrinken. Insgesamt haben 2010 rund

**Vorstandsvorsitzender:**  
Thomas Domnick

**Geschäftsstelle:**  
Luisenstr. 26  
65185 Wiesbaden  
Fon: 0611 44 76 84-91  
lisa.uphoff@hessen-caritas.de



Hessen-Caritas

13% der Altersgruppe der Zwölf- bis Siebzehnjährigen angegeben, mindestens einmal in der Woche Alkohol zu trinken. Im Jahr

2009 wurden rund 26.400 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zwischen zehn und zwanzig Jahren aufgrund akuter Alkoholvergiftung stationär im Krankenhaus behandelt. Bei den fünfzehn- bis neunzehnjährigen Jugendlichen waren überwiegend Jungen (65%) betroffen, bei den zehn- bis fünfzehnjährigen Kindern stellten die Mädchen den größeren Anteil (52%) dar. Diese Zahlen zeigen, dass Alkoholprävention im Jugendalter wichtig ist. Der hohe Alkoholkonsum bei einem Teil der jungen Menschen ist ein gesellschaftliches Problem, das nur gemeinsam gelöst werden kann (vgl. Bericht der Bundesregierung S. 12-13). Der Gesundheitsschutz von Kindern und Jugendlichen und der Schutz der Gesellschaft vor Gewalttaten sind unserer Auffassung nach höher zu bewerten als die wirtschaftlichen Interessen der Betreiber von Verkaufsstellen. Da das Verkaufsverbot nur auf wenige Stunden beschränkt ist, sehen wir auch die wirtschaftliche Existenz der Betreiber von Verkaufsstellen nicht als bedroht an.

Die geplanten Änderungen sind auch aus rechtlicher Sicht verfassungsgemäß. Dieses ist vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einem Beschluss vom 29.09.2010 (1 BvR 1789/10) ausdrücklich festgestellt worden: Zwar schützt die freie Berufsausübung nach Art. 12 Abs. 1 GG auch das Recht, Art und Qualität der marktangebotenen Güter und Leistungen selbst festzulegen, den Kreis der angesprochenen Interessenten selbst auszuwählen und damit insgesamt über die Umstände ihres Angebotes selbst zu befinden. Deshalb bedeutet das Verkaufsverbot einen Eingriff in den Schutzbereich der Berufsfreiheit. Dieser Eingriff ist aber gerechtfertigt. Denn es liegt eine gesetzliche Grundlage vor, die den Anforderungen der Verfassung an grundrechtsbeschränkenden Normen genügt. Die Regelung entspricht der Kompetenzordnung der Verfassung, weil das Gefahrenabwehrrecht in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder fällt und der Bund im Bereich des Lebensmittelrechts nicht in einer Weise von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht hat, die landesrechtliche Regelungen zur Bekämpfung der besonderen Gesundheitsverfahren ausschließt, die in Folge von Alkoholmissbrauch entstehen.

Die Regelung trägt nach dem BVerfG auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung. Die wirtschaftliche Existenz des Betreibers von Verkaufsstellen ist durch die geringe Stundenzahl und die enge Begrenzung auf eine bestimmte Ware nicht eingeschränkt. Die Regelung ist auch zur Zweckerreichung geeignet, weil mit ihrer Hilfe der gewünschte Erfolg erreicht werden kann. So erscheint insbesondere die Annahme naheliegend, dass die Entscheidung zum Erwerb weiterer Alkoholika gerade bei jungen Menschen oftmals erst nach bereits begonnenem Konsum spontan sowie stimmungs- und bedürfnisorientiert erfolgt und daher durch eine Begrenzung der zeitlichen Verfügbarkeit auch die Entstehung von Szenetreffs und der vermehrte Alkoholkonsum an solchen Orten eingedämmt werden können. Ebenso ist die Regelung auch erforderlich, denn mildere Mittel sind zur Erreichung des Zweckes nicht ersichtlich. Schließlich ist, wie schon angeführt, der Eingriff in die Berufsfreiheit nicht übermäßig belastend.“

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Domnick  
Vorsitzender



VEREINIGUNG DER HESSISCHEN  
UNTERNEHMERVERBÄNDE

## Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion

für ein Gesetz

**zur Änderung des Hess. Ladenöffnungsgesetzes (HLöG)**

- Drucks. 18/5250 -

Frankfurt, 18. April 2012



## I. Zusammenfassung

Es ist unbestritten, dass der Alkoholmissbrauch besonders von Jugendlichen ein ernst zu nehmendes Problem darstellt, dem sich auch die Wirtschaft nicht verschließt. Exzessiver Alkoholkonsum kann dazu beitragen, die Hemmschwelle sinken zu lassen, um Ordnungswidrigkeiten oder gar Straftaten zu begehen. Auch hat die Gesellschaft eine Schutzfunktion gegenüber alkoholkranken Menschen. Dieser sozialen Verantwortung ist sich auch die Wirtschaft sehr wohl bewusst.

Der Gesetzentwurf ist jedoch nicht geeignet, zur Lösung dieser Probleme einen Beitrag zu leisten. Bloße Verbote sind dafür ungeeignet. Es liegt vielmehr ein Vollzugsdefizit in Bezug auf den Jugendschutz vor. Hier sind die zuständigen Behörden gefordert, durch verstärkte Aufklärung die Wirksamkeit ihres Handelns zu verbessern.

Auf die wirklichen Ursachen für den Alkoholmissbrauch durch Jugendliche geht der Gesetzentwurf überhaupt nicht ein. Dies sind häufig Probleme im familiären Bereich, im sozialen Umfeld oder innerhalb von Gruppen. Aufklärungskampagnen zeigen, dass allein der intensive Kontakt zu Jugendlichen und ihren Eltern mit dem Ziel, ihre Eigenverantwortlichkeit, Einsichtsfähigkeit und ihren verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol zu stärken, geeignet ist, die Probleme zu lösen oder sich ihnen zumindest zu nähern.

Der Gesetzentwurf wird daher von der VhU abgelehnt.



## II. Im Einzelnen

### **Bloße Verbote nicht geeignet**

Der Gesetzentwurf der SPD ist nicht zielführend. Bloße Verbote sind nicht geeignet, einen Beitrag zur Lösung des Problems „Alkoholmissbrauch“ zu leisten. Für diejenigen Jugendlichen, die es auf Missbrauch anlegen, wäre es überhaupt kein Problem, sich auf ein Verkaufsverbot während der Nachtstunden einzustellen. Käme ein solches, wäre nämlich zu erwarten, dass sie zu einer größeren, rechtzeitigeren Bevorratung übergehen, ihr Konsumverhalten als solches aber beibehalten.

### **Vollzugsdefizit beseitigen**

Bei dem Problem des Alkoholmissbrauchs handelt es sich nicht um ein Problem eines Gesetzgebungsdefizits, sondern eher eines Vollzugsdefizits. Die Ordnungsbehörden haben die Umsetzung des Jugendschutzes zu kontrollieren, dies geschieht aber offenbar unzureichend. Wenn Testkaufaktionen wie jüngst wieder in Wiesbaden (FAZ vom 29.03.2012) zum Ergebnis führen, dass in Getränke- und Supermärkten, Tankstellen und Kiosken immer noch Alkohol an Kinder und Jugendliche verkauft wird, so deutet dieses Verhalten auf generell sorglosen und fahrlässigen Umgang mit den Jugendschutzbestimmungen hin, hat aber nichts mit der Verkaufszeit (zwischen 5:00 und 22:00 Uhr oder zwischen 22:00 und 05:00 Uhr) zu tun. Hier sind also die Ordnungsbehörden gefordert, vor allem über verstärkte Aufklärung eine Verbesserung der Situation zu erreichen, aber auch über Maßnahmen im konkreten Einzelfall, wenn es sich um der Behörde bekannte „Brennpunkte“ handelt. Das ist zielführender und milder als ein Totalverbot. Ein Totalverbot ist damit auch unverhältnismäßig und folglich verfassungswidrig.

### **Jugendliche und Eltern aufklären und stärken**

Probleme im familiären Bereich, im sozialen Umfeld oder auch innerhalb von jugendlichen Gruppen, das sind die wirklichen Ursachen für Alkoholmissbrauch und Rauschtrinken. Diese wirklichen Ursachen werden aber durch ein zeitpartielles Verkaufsverbot überhaupt nicht tangiert. Aufklärungskampagnen zeigen, dass ganz andere Wege zielführender sind, nämlich die Herstellung eines intensiven Kontakts zu Jugendlichen, die Vermittlung einer gewissen Eigenverantwortlichkeit, insbesondere natürlich betreffend den verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol, und die Stärkung der Einsichtsfähigkeit. Bevormundung ist falsch, Stärkung der Mündigkeit ist richtig. Da die Probleme häufig auch aus dem familiären Umfeld herrühren, sind präventiv vor allem die Eltern anzusprechen. Diese haben ohnehin die erzieherische Verantwortung, die aber von ihnen noch gewissenhafter und noch intensiver wahrgenommen werden müsste. Das gilt auch für die Aufsichtspflicht der Eltern, zumal es ja um die Nachtstunden geht. Moderne Suchtprävention ist also gefragt. In Hessen gibt es das Projekt HaLT (Hart am Limit), wo bekanntlich diese Linie verfolgt und sich in der Praxis auch schon bewährt hat. Die Lösung heißt also wirksame Prävention, bessere Aufklärung und gewissenhafte Kontrolle, aber nicht Verbot.



### **Einschränkung der verantwortungsvoll Handelnden**

Bei dem Alkoholmissbrauch betreibenden Jugendlichen handelt es sich um einen überschaubaren Personenkreis. Der weitaus überwiegende Teil der Bevölkerung geht verantwortungsvoll mit dem Alkohol um, wird aber in gleicher Weise von dem zeitpartiellen Verkaufsverbot betroffen und damit in seinen Freiheiten eingeschränkt. Dabei waren es ursprünglich gerade die Freiheiten der Bevölkerung, die durch die zu Recht erfolgte Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten gestärkt werden sollten.



Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Der Vorsitzende des Sozialpolitischen  
Ausschusses

Per Mail: [j.schlaf@ltg.hessen.de](mailto:j.schlaf@ltg.hessen.de)

Ihre Nachricht vom: 23.03.2012  
Ihr Zeichen: I A 2. I

Unser Zeichen: TA 124.2 Oe/Zi  
Durchwahl: (0611) 1702-26  
E-Mail: [oegel@hess-staedtetag.de](mailto:oegel@hess-staedtetag.de)

Datum: 20.04.2012  
Stellungnahme 048-2012

## Anhörung zum Hessischen Ladenöffnungsgesetz (HLöG), Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucks. 18/5250 für ein

### Nächtliches Alkoholverkaufsverbot

Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

sehr geehrter Herr Dr. Jürgens,

der vorgelegte Gesetzentwurf für ein nächtliches Alkoholverkaufsverbot in Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes findet die volle Unterstützung des Hessischen Städtetages.

Bereits im Rahmen der letztjährigen Anhörung zum Hessischen Ladenöffnungsgesetz (HLöG) hatte der Städtetag gegenüber dem Hessischen Sozialministerium in seiner Stellungnahme vom 27.1.2011 ein nächtliches Alkoholverkaufsverbot als notwendige, flankierende Maßnahme zur Eindämmung von alkoholmißbrauchsbedingten Ausfallerscheinungen und Straftaten eingefordert.

Im anschließenden parlamentarischen Verfahren zum „Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Sechstes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften“ (Landtagsdrucksache 18/4130 vom 31.5.2011), das in Artikel 13 das Ladenöffnungsgesetz „in kleinen Mengen“ änderte, fand unser Anliegen keine Berücksichtigung.

- 2 -

Präsidium und Hauptausschuss wurden in ihren Beratungen am 3.3.2011 in ihrer Forderung durch die positiven Erfahrungen in Baden-Württemberg bekräftigt, die dort nach schon einem Jahr gemacht wurden. Wir haben das vom baden-württembergischen Innenminister am 25.2.2011 in einer Pressemitteilung gezogene erste Resümee u.a. dem Hessischen Sozialministerium mitgeteilt (**Anlage 1**; Schreiben vom 4.3.2011).

Der Hessische Städtetag kann nicht nachvollziehen, dass er mit seiner Forderung nach einem nächtlichen Alkoholverkaufsverbot laut Gesetzesbegründung zur Drucksache 18/4130 zu Art. 13 nur vom Verbraucherschutz-, nicht aber vom Innen- oder Sozialministerium unterstützt wird.

Laute Saufgelage auf öffentlichen Plätzen, exzessives Anglühen mit billigem Alkohol vor dem Aufsuchen von Veranstaltungen oder geplantes Komasaufen – all das sind Auswüchse, die in den vergangenen Jahren zugenommen haben, obwohl die Städte mit verschiedensten Projekten wie ‚HaLT- Hart am Limit‘ oder präventiven sozialen Maßnahmen versuchen, den Alkoholmissbrauch nicht nur im öffentlichen Raum einzudämmen. Verhindern werden ihn die Städte ohnehin nicht.

Umso ernüchternder sind dann die Zahlen des Statistischen Landesamtes, die das Hessische Sozialministerium z.B. in einer Pressemitteilung vom 1.3.2011 veröffentlicht hat und einen kontinuierlichen Anstieg der alkoholbedingten Krankenhausaufenthalte seit 2000 verzeichnen (**Anlage 2**).

Polizeibehörden und Bürger tragen vermehrt den Wunsch an die Kommunen heran, durch ordnungsrechtliche Maßnahmen den exzessiven Alkoholkonsum und dessen negative Begleiterscheinungen entgegen zu wirken. Die kommunalen Handlungsmöglichkeiten sind allerdings eingeschränkt. Eine gesetzliche Grundlage im Hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (HSOG) für so genannte Alkoholverbotzonen hatte der Hessische Städtetag in der Anhörung zum HSOG im September 2009 ohne Erfolg vorgeschlagen. So behelfen sich die Kommunen mit zeitlich und räumlich begrenzten Allgemeinverfügungen, um Alkoholkonsum an bestimmten öffentlichen Plätzen zu verbieten.

In der Gesetzesbegründung zum HLöG 2011 (Drucksache 18/4130 zu Art. 13) wird ausgeführt, das HLöG verfolge keinen ordnungsrechtlichen Zweck, sondern habe die Rahmenbedingungen für flexible Öffnungs- und Verkaufszeiten zu verbessern sowie den Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der

- 3 -

seelischen Erhebung zu schützen. Die geforderte Eindämmung nächtlicher Ruhestörung in Folge von Alkoholmissbrauch berührte ordnungsrechtliche Aspekte, die in den entsprechenden ordnungsrechtlichen Bestimmungen Berücksichtigung finden könnten.

Dabei ist die nächtliche Ruhestörung nur Folge und Begleiterscheinung von Alkohol-  
exzessen. Die Städte sehen es als eine flankierende Ordnungsmaßnahme zu ihren  
aufklärenden, aufsuchenden und unterstützenden Hilfen für Jugendliche und  
Suchtgefährdete oder bereits Alkoholsüchtigen, wenn räumlich und zeitlich Alkohol nur  
noch eingeschränkt zur Verfügung steht.

Das Bundesverfassungsgericht sieht dies entsprechend der Position des Hessischen  
Städtetages. Es hatte das baden-württembergische nächtliche Alkoholverkaufsverbot im  
Ladenöffnungsgesetz mit der Begründung bestätigt, dass polizeirechtliche Maßnahmen,  
die regelmäßig örtlich begrenzt werden müssen, um Bestand haben zu können, im  
Gegensatz zu einer landesweiten Regelung lediglich zu Verdrängungseffekten führten.

Einzig nennenswerte Änderung im HLöG 2011 war in § 2 Abs. 1 Nr. 3 die Konkretisierung  
des Begriffs "Reisebedarf", wonach beispielsweise Alkohol als Genussmittel nur "in  
kleinen Mengen" verkauft werden darf. So können z. B. Tankstellen weiterhin rund um die  
Uhr hochprozentige Spirituosen als Reisebedarf verkaufen, nach dem Gesetz und der  
Entscheidung des BVerwG (Az. 8 C 50.09) aber nicht an Fußgänger und Radfahrer, nur  
an Autofahrer und deren Beifahrer!

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Dieter  
Geschäftsführender Direktor

# Hessischer Städtetag

Verband der kreisfreien und kreisangehöriger Städte in Hessen



Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessisches Sozialministerium  
Postfach 31 40

65021 Wiesbaden

## Zur Mitkenntnis

Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung

Hessisches Ministerium des Innern und für  
Sport

Ihre Nachricht vom: 30.11.2010  
Ihr Zeichen: III3B-53d0800-  
0001/2000/002

Unser Zeichen: TA 124.2 Oe/ZI  
Durchwahl: (0611) 1702-26  
E-Mail: oegel@hess-staedtetag.de

Datum: 04.03.2011  
Stellungnahme: Ergänzung zu 006-2011

## Anhörung zum Hessischen Ladenöffnungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Sitzung von Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages vom 3.3.2011 unterstreichen wir unsere Forderung nach Einschränkung des Alkoholverkaufs in nächtlichen Stunden.

Der Hessische Städtetag sieht das nächtliche Alkoholverkaufsverbot als flankierende Maßnahme zur Eindämmung von Ausfallerscheinungen und Straftaten an, die durch Alkoholmissbrauch bedingt sind.

Nachstehend zitieren wir eine Mitteilung des Innenministeriums Baden-Württemberg zu den Erfahrungen nach einem Jahr nächtlichem Alkoholverkaufsverbot zur Kenntnis:

*„Das nächtliche Alkoholverkaufsverbot von 22:00 bis 5:00 Uhr in Tankstellen, Supermärkten und anderen Verkaufsstellen macht sich positiv bemerkbar. Sowohl bei Alkoholvergiftungen von Heranwachsenden als auch bei jungen alkoholisierten Gewalttätern sind Rückgänge festzustellen.“ Das sagte Innenminister Heribert Rech am Freitag, 25. Februar 2011, in Stuttgart. Das Alkoholverkaufsverbot sei wichtig zur Abwehr alkoholbedingter Gefahren und so für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.*

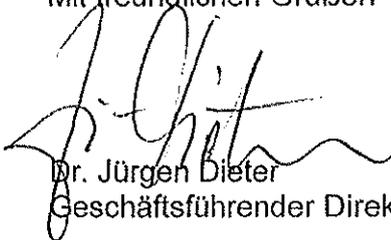
Dem Verbot seien intensive Diskussionen vorausgegangen. Deshalb sei im Gesetz festgelegt worden, die Regelung spätestens nach drei Jahren zu überprüfen. Nach dem ersten Jahr sei aber bereits eine positive Entwicklung festzustellen. Die Polizeiliche Kriminalstatistik 2010 belege, dass die Zahl junger alkoholisierter Gewalttäter um 5,5 Prozent auf 2.292 zurückgegangen sei. Nach Aussage der AOK Baden-Württemberg sei auch die Zahl der Heranwachsenden, die mit einer Alkoholvergiftung ins Krankenhaus eingeliefert werden mussten, im vergangenen Jahr von 1.670 auf 1.619 gesunken. Außerdem sei laut Auskunft der Polizeidienststellen die Zahl der Tankstellen, bei denen die Polizei mindestens einmal im Monat wegen alkoholbedingter Straftaten einschreiten musste, seit Inkrafttreten des Alkoholverkaufsverbots von 69 auf 31 zurückgegangen.

Von den 31 Tankstellen hätten 16 eine gaststättenrechtliche Erlaubnis. Die übrigen 15 seien wegen ihrer zentralen Lage oder ihrer Nähe zu Szene-Lokalen oder Discotheken weiterhin Einsatzschwerpunkte. Rech betonte, dass die Verfassungsmäßigkeit des nächtlichen Alkoholverkaufsverbots inzwischen bestätigt worden ist. Das Bundesverfassungsgericht habe zwei Verfassungsbeschwerden gegen das Verbot gar nicht erst zur Entscheidung angenommen. Im ersten Fall habe sich eine Privatperson gegen das Verbot gewendet, weil sie sich in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit tangiert sah. Im zweiten Fall hätte eine Tankstellenpächterin gegen das Gesetz geklagt. Sie habe sich durch das Verbot in ihrer Berufsausübungsfreiheit verletzt gesehen. Gestützt werde das Verbot auch durch eine aktuelle Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig, das eine Klage mehrerer Tankstellenbesitzer im pfälzischen Frankenthal zurückgewiesen habe.

Innenminister Heribert Rech: „Das Alkoholverkaufsverbot war richtig, weil es die Rund-um-die-Uhr-Verfügbarkeit von Alkohol einschränkt. Die Regelung wird nicht nur von der Bevölkerung gutgeheißen, auch die Tankstellen halten sich daran.“ Gerade jungen Leuten, die besonders anfällig sind, müssten Grenzen gesetzt werden. Denn nach wie vor sei Alkoholmissbrauch der Auslöser für Gewalt schlechthin.“

Unsere Stellungnahme vom 27.1.2011, die auf einer Umfrage bei unseren Mitgliedstädten beruht, ändern wir dahingehend ab, dass der Städtetag die Anregung nach Freigabe eines verkaufsoffenen Adventssonntages ausdrücklich zurück nimmt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Dieter  
Geschäftsführender Direktor

**Aus Krankenhäusern in Hessen entlassene oder verstorbene vollstationäre  
Patientinnen und Patienten nach Geschlecht und ausgewählter Altersgruppe  
Diagnose "Psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol" (F10) /  
Diagnose "Toxische Wirkung von Alkohol" (T51)**

**Anzahl der Patientinnen und Patienten im Alter von unter 20 Jahren**

<b>Jahr</b>	<b>2000</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
männlich	564	890	1022	1093
weiblich	303	634	671	664
<b>Gesamtzahl</b>	<b>867</b>	<b>1524</b>	<b>1693</b>	<b>1757</b>

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, 2010

**Regionale Entwicklung der Krankenhaus-Einlieferungen:**

F10 u. T51-Diagnosen	2000	2007	2008	2009
Darmstadt, Wissenschaftst.	13	19	40	22
Frankfurt am Main, St.	53	91	97	133
Offenbach am Main, St.	9	26	33	33
Wiesbaden, Landeshauptst.	39	56	46	70
Bergstraße	27	72	73	52
Darmstadt-Dieburg	32	65	66	60
Groß-Gerau	24	62	58	85
Hochtaunuskreis	33	47	63	71
Main-Kinzig-Kreis	39	113	106	114
Main-Taunus-Kreis	21	35	47	49
Odenwaldkreis	14	8	25	24
Offenbach	29	73	80	106
Rheingau-Taunus-Kreis	43	42	62	53
Wetteraukreis	38	105	61	66
Gießen	36	64	59	73
Lahn-Dill-Kreis	52	79	83	88
Limburg-Weilburg	27	30	30	34
Märburg-Biedenkopf	23	62	101	88
Vogelsbergkreis	36	52	52	39
Kassel, documenta-St.	58	46	92	72
Fulda	34	83	96	90
Hersfeld-Rotenburg	35	40	42	43
Kassel	53	69	81	82
Schwalm-Eder-Kreis	49	71	64	87
Waldeck-Frankenberg	26	67	92	75
Werra-Meißner-Kreis	24	47	44	48
<b>gesamt</b>	<b>867</b>	<b>1524</b>	<b>1693</b>	<b>1757</b>

Deutsch-Österreichischer Tankstellenverband (DÖT) e.V.  
Moltkestraße 17 D-67433 Neustadt a.d. Weinstraße

Hessischer Landtag  
Sozialpolitischer Ausschuss  
Schlossplatz 1 – 3  
65183 Wiesbaden

EINGEGANGEN  
24. April 2012  
HESSISCHER LANDTAG

**Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HlÖG) – Drucks. 18/5250**  
**Aktenzeichen: I A 2.1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihr Schreiben vom 23.03.2012 dürfen wir wie folgt zurückkommen:

Unser Verband ist absolut gegen die Einführung eines nächtlichen Alkoholverkaufsverbots in Hessen. Dies aus mehreren Gründen.

Sollte dieses Verbot Gesetz werden, wird dies negative Auswirkungen auf den Shopumsatz der Tankstellenbetreiber haben. Die kleinen und mittelständischen Tankstellenunternehmer stehen wirtschaftlich bereits mit dem Rücken in der Wand. Das Shopgeschäft ist heute quasi die einzige Überlebenschance des Tankstellenpächters bei einer Provision von ca. 1 Cent pro Liter Kraftstoff seitens der das Vertragsverhältnis zu den Pächtern dominierenden Mineralölgesellschaften. Ohne Shopgeschäft ist heutzutage eine Tankstelle kaum noch wirtschaftlich zu betreiben.

Mit anderen Worten: Die Tankstellenbetreiber sind auf die Shopumsätze, darunter auch den Alkoholabsatz, angewiesen.

Jeder staatliche Eingriff zulasten der Tankstellenbetreiber in dieses bereits wirtschaftlich sehr labile Geflecht Tankstelle könnte im Ergebnis zu verkürzten Öffnungszeiten und einem Arbeitsplatzabbau an den Tankstellen führen, was sicherlich nicht im Interesse der Politik sein kann.

23.04.2012/w-s

Deutsch – Österreichischer  
Tankstellenverband (DÖT) e.V.

Geschäftsführer  
Dr. jur. Jochen Wilhelm

Moltkestraße 17  
67433 Neustadt a.d. Weinstr.  
Telefon 06321 880292  
Fax 06321 880294

Rähnitzgasse 27  
01097 Dresden  
Telefon 06321 880292  
Fax 06321 880294

Siegburger Straße 149 – 151  
(Bürohaus am Rhein)  
50679 Köln  
Telefon 0221 989415-17  
Fax 0221 989415-19

[buero@tankstellenverband.org](mailto:buero@tankstellenverband.org)  
[www.tankstellenverband.org](http://www.tankstellenverband.org)

Bankverbindung  
Sparkasse Rhein-Haardt  
Kto.-Nr. 4814182  
BLZ 546 512 40

Es darf darauf verwiesen werden, dass die Tankstellenbetreiber eine äußerst wichtige daseinsvorsorgliche Aufgabe wahrnehmen, indem sie die Bevölkerung – oftmals rund um die Uhr – mit Kraftstoff und weiteren Waren und Dienstleistungen versorgen.

Dass die bisherige Versorgung auch im Interesse des mobilitätsbasierten Wirtschaftsstandort Deutschland ist, braucht nicht besonders betont zu werden.

Wir gehen davon aus, dass die Gesetzgebung zum Jugendschutz (das Jugendschutzgesetz regelt bekanntlich den Verkauf und die Abgabe von Tabak, Alkohol, Filmen und Computerspielen sowie den Aufenthalt in Diskotheken und Gaststätten) ausreichend ist. Warum müssen Tatbestände überreguliert werden?

Wir sind Kooperationspartner der „Schulungsinitiative Jugendschutz - SchuJu“ des Arbeitskreises Alkohol und Verantwortung des Bundesverbandes der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e.V. (BSI). Dabei geht es allgemein um die Unterstützung der konsequenten Umsetzung des Jugendschutzes bei der Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in allen betroffenen Branchen. Auf der Homepage [www.schu-ju.de](http://www.schu-ju.de) finden Sie weitere Informationen. Wir haben unseren Mitgliedern die kostenfreie Schulung (onlinegestütztes Trainingsprogramm mit Zertifikat nach erfolgreicher Teilnahme) empfohlen.

Wer sagt denn, dass sich im Falle eines Verbots Personen nicht vor 22.00 Uhr mit Alkohol eindecken bzw. andere zum Alkoholkauf vorschicken? **Die Tankstellen sind keine Reparaturbetriebe für gesellschaftliche Fehlentwicklungen.** Wenn es Probleme gibt, sollten diese an der Wurzel angegriffen werden. Alles andere dürfte nicht zielführend sein.

In allgemeiner Hinsicht ist das Gesetzgebungsvorhaben auch ein Eingriff in die Freiheit des Konsumenten. Warum soll ein Erwachsener sich 22.01 Uhr an einer hessischen Tankstelle keine Dose Bier kaufen dürfen? Hier wird der mündige Bürger vor sich selbst geschützt. Diese staatliche Haltung ist sehr bedenklich. Die im SPD-Antrag in Bezug genommenen internationalen Studien sind pauschal in Bezug genommen und „international“. Wir sind bekanntlich hier in Hessen. Gibt es für Hessen diesbezügliche Studien? Wenn weiterhin auf die Gefahren „übermässigen Alkoholkonsums“ hingewiesen wird: Wann werden gesundheitsschädliche Ernährungsweisen usw. verboten?

Wir dürfen also dringend davon abraten, diesen Gesetzentwurf zum Gesetz zu machen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jochen Wilhelm  
Geschäftsführer



Der Magistrat

Dezernat für Bürgerangelegenheiten  
und Grünflächen

Stadträtin Birgit Zeimetz

Hessischer Landtag  
Sozialpolitischer Ausschuss  
z. H. Herrn Geschäftsführer Schlaf  
Schlossplatz 1 - 3  
65183 Wiesbaden

24. April 2012

Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des  
Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) - Drucks. 18/5250  
Ihr Schreiben vom 28.03.2012 - Aktenzeichen: I A 2.1

Sehr geehrter Herr Schlaf,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zum

**Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes**

bedanke ich mich recht herzlich.

Die negativen Entwicklungen im Zusammenhang mit Alkoholmissbrauch in der Öffentlichkeit mit allen bekannten Begleiterscheinungen, die von bloßen Störungen und Belästigungen wie lautstarkem Grölen oder wildem Urinieren bis hin zu Straftaten wie Vandalismus oder Körperverletzung reichen, sind in den letzten Jahren auch in der Landeshauptstadt Wiesbaden deutlich zu erkennen.

Deshalb wurden auch schon zahlreiche Maßnahmen ergriffen, unter anderem das Projekt "HaLT! in Wiesbaden" sowie auch Testkaufaktionen in Verkaufsstellen. Hierbei steht insbesondere die Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs durch Kinder und Jugendliche im Vordergrund.

Die Erfahrungen haben dabei eindrucksvoll gezeigt, dass durch die ständige Verfügbarkeit von Alkohol mit der Möglichkeit, nahezu rund um die Uhr Nachschub über die Verkaufsstellen zu erhalten, die bereits bestehenden Probleme erheblich verschärft werden.

Zudem hat auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 29. September 2010, - 1 BvR 1789/10 -, die Rechtmäßigkeit des nächtlichen Alkoholverkaufsverbotes in Baden-Württemberg bestätigt.

- 2 -

Die Eindämmung der mit dem Alkoholmissbrauch verbundenen Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie für die Gesundheit stellt auch nach der vorliegenden Entscheidung ein gewichtiges Gemeinwohlziel dar.

Auf Grund der geschilderten Erfahrungen und Erkenntnisse sowie unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts befürworte ich ausdrücklich den vorliegenden Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Zeinacher



AOK Hessen • 61352 Bad Homburg

Hessischer Landtag  
Sozialpolitischer Ausschuss  
Geschäftsführung / Herrn Schlaf  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

## AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

Hauptabteilung  
Unternehmenspolitik, Kommunikation & Marketing

Basler Str. 2, 61352 Bad Homburg

Ansprechpartner:	Dr. Wilfried Boroeh
Tel.-Nr.:	(06172) 272-131
Fax-Nr.:	(06172) 272-139
E-Mail:	Dr.Wilfried.Boroeh@he.aok.de
Internet:	www.aok.de/hessen
Unser Zeichen:	07901
Datum:	25. April 2012

### Anhörung zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) – Drucksache 18/5250

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zum Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes hatten Sie im Rahmen Ihrer Anhörung um eine Stellungnahme gebeten.

Die AOK Hessen kann bestätigen, dass die Zahl der Krankenhausaufnahmen wegen Alkoholvergiftungen in den vergangenen Jahren angestiegen ist. In der Altersgruppe 11 bis 25 Jahre gab es im Jahr 2011 insgesamt 669 Krankenhausfälle wegen akuter Alkoholvergiftung zu Lasten der AOK Hessen. Bei durchschnittlichen Fallkosten von rund 680 Euro sind Gesamtausgaben von über 454.000 Euro angefallen.

Ob und inwieweit durch eine Einschränkung der Verfügbarkeit von Alkohol eine Reduzierung des missbräuchlichen und gesundheitsgefährdenden Konsums erreicht werden kann, kann aus unserer Kenntnis nicht beurteilt werden. Aus Plausibilitätsüberlegungen könnte jedoch zumindest versuchsweise eine solche Einschränkung vorgenommen werden.

-2-

## **AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen**

Hauptabteilung  
Unternehmenspolitik, Kommunikation & Marketing

Datum: 25. April 2012

Sollte sich tatsächlich ein Rückgang von Problemfällen wie z.B. bei Krankenhausaufnahmen ergeben, wäre die vorgeschlagene Änderung im Sinne des Gesundheitsschutzes der Betroffenen und des Schutzes der gesetzlichen Krankenversicherung vor den finanziellen Belastungen des Alkoholmissbrauchs zu befürworten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wilfried Boroch  
Hauptabteilungsleiter Unternehmenspolitik,  
Kommunikation & Marketing

**INNENMINISTERIUM  
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 24 43 • 70020 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@im.bwl.de](mailto:poststelle@im.bwl.de)  
FAX: 0711/231-5000

Hessischer Landtag  
Sozialpolitischer Ausschuss  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

Datum 20.04.2012  
Name Marc Frank  
Durchwahl 0711 231-3361  
Aktenzeichen 3-694/96  
(Bitte bei Antwort angeben)

Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) - Drucks. 18/5250

Anlagen  
Landtagsdrucksachen 14/4850 und 14/5413

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23. März 2012, in dem Sie uns die Gelegenheit geben, zu o.g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

In Baden-Württemberg ist am 1. März 2010 das Alkoholverkaufsverbotsgesetz in Kraft getreten, das im Kern mit o.g. Gesetzentwurf identisch ist (vgl. Anlagen). Seit rund zwei Jahren dürfen daher landesweit in Supermärkten, Tankstellen und anderen Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr keine alkoholischen Getränke mehr verkauft werden.

Der Regelung in Baden-Württemberg sind intensive Diskussionen vorausgegangen. Um die weitere Entwicklung zu beobachten, wurde gesetzlich festgelegt, dass das Alkoholverkaufsverbotsgesetz spätestens drei Jahre nach seinem Inkrafttreten zu evaluieren ist. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es daher noch zu früh für eine abschließende Bewertung. Allerdings sind bereits jetzt positive Signale spürbar.

So haben Umfragen bei den Polizeidienststellen ergeben, dass die Anzahl der Tankstellen, die als polizeilicher Einsatzschwerpunkt einzustufen sind, seit Inkrafttreten des Alkoholverkaufsverbots von 69 auf 6 Tankstellen zurückgegangen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Tankstelle dann als nächtlicher Einsatzschwerpunkt angesehen wird, wenn über einen längeren Zeitraum mindestens ein Einsatz (strafrechtlich relevant und alkoholbedingt) pro Monat in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr zu verzeichnen ist. Die Betreiber der sechs Tankstellen, die immer noch als nächtlicher Einsatzschwerpunkt zu qualifizieren sind, besitzen alle eine gaststättenrechtliche Erlaubnis und dürfen daher auch weiterhin nach 22.00 Uhr alkoholische Getränke verkaufen. Die Gaststätten wurden - einschließlich des sogenannten Gassenschankes (§ 7 GastG bzw. [für Baden-Württemberg] § 1 GastG BW i. V. m. § 7 Absatz 2 GastG) - bewusst von dem Verbot ausgenommen. Dafür sprach, dass Gaststätten einem besonderen teilweise deutlich strengeren Regelungsregime und zudem einer weitaus stärkeren sozialen Kontrolle unterliegen.

Darüber hinaus berichten die vier Regierungspräsidien in Baden-Württemberg, dass entgegen im Vorfeld der Regelung geäußerten Befürchtungen keine Tendenz erkennbar sei, dass das Alkoholverkaufsverbot durch einen vermehrten Gassenschank unterlaufen werde.

Auch die Verfassungsmäßigkeit des nächtlichen Alkoholverkaufsverbots wurde bestätigt. Das Bundesverfassungsgericht hat zwei gegen diese Regelung gerichtete Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen. Im ersten Fall (BVerfG EuGRZ 2010, 543 ff.) hatte sich eine Privatperson gegen das Verbot gewendet, weil sie sich in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit tangiert sah. Im zweiten Fall (BVerfG NVwZ 2011, 355 ff.) hatte eine Tankstellenpächterin gegen das Gesetz geklagt. Sie machte geltend, durch das Verbot in ihrer Berufsausübungsfreiheit verletzt zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Wolf Hamman

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Gesetz zur Abwehr alkoholbeeinflusster Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Nachtzeit und zum Schutz vor alkoholbedingten Gesundheitsgefahren (Alkoholverkaufsverbotsgesetz)**

#### A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, alkoholbeeinflussten Straftaten und Ordnungsstörungen im öffentlichen Raum während der Nachtzeit entgegenzutreten sowie Gesundheitsgefahren zu begegnen, die mit einem übermäßigen Alkoholkonsum infolge des auch in den Nachtstunden jederzeit möglichen Erwerbs von Alkohol in Verkaufsstellen verbunden sind.

Darüber hinaus soll unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten ein klares politisches Signal des Gesetzgebers gegen den Alkoholmissbrauch fördernde Preisgestaltungen wie Flatrate-Partys in der Gastronomie gesetzt werden.

#### B. Wesentlicher Inhalt

Der Verkauf alkoholischer Getränke durch Verkaufsstellen im Sinne des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg wird in der Zeit zwischen 22 Uhr und 5 Uhr verboten.

Das geltende Gaststättengesetz des Bundes wird in Landesrecht überführt und durch ein bußgeldbewehrtes Verbot den Alkoholmissbrauch fördernder Preisgestaltungen wie Flatrate-Partys ergänzt.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch das zeitlich beschränkte Verkaufsverbot für alkoholische Getränke einschließlich des Verfahrens für die Zulassung von Ausnahmen und die ergänzenden gaststättenrechtlichen Regelungen entstehen keine nennenswerten Kosten für die öffentlichen Haushalte. Soweit es infolge von Verstößen gegen das Verbot zu Bußgeldverfahren kommt, können für Bußgeldbescheide kostendeckende Gebühren verlangt werden, sodass ein finanzieller Ausgleich für eventuelle Mehrbelastungen der Gemeinden sichergestellt ist.

#### E. Kosten für Private

In den zur Nachtzeit geöffneten Verkaufsstellen können gegebenenfalls besondere bauliche Maßnahmen bzw. andere Sicherungsmaßnahmen im Verkaufsbereich angezeigt sein, um alkoholische Getränke dem faktischen Zugriff von Kunden zu entziehen und eventuelle Probleme für das Verkaufs- und Kassenpersonal zu vermeiden. Die Kosten für entsprechende Umbau- beziehungsweise Sicherungsmaßnahmen hängen stark von der Größe und räumlichen Anordnung der Verkaufsstellen ab und können daher pauschal nicht beziffert werden.

Im Einzelfall kann das Verkaufsverbot dazu führen, dass bislang nachts geöffnete Verkaufsstellen während des nächtlichen Alkoholverkaufsverbots geschlossen werden und entsprechende Umsatz- oder Ertragsausfälle entstehen.

Die Änderungen des Gaststättenrechts führen zu keiner signifikanten Mehrbelastung für die Wirtschaft.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 20. Juli 2009

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Abs. 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr alkoholbeeinflusster Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Nachtzeit und zum Schutz vor alkoholbedingten Gesundheitsgefahren („Alkoholverkaufsverbotsgesetz“) mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Innenministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Oettinger  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Abwehr  
alkoholbeeinflusster Störungen der  
öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
während der Nachtzeit und zum Schutz  
vor alkoholbedingten Gesundheitsgefahren  
(Alkoholverkaufsverbotsgesetz)**

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnung  
in Baden-Württemberg

Das Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

*Verkauf alkoholischer Getränke*

(1) In Verkaufsstellen dürfen alkoholische Getränke in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr nicht verkauft werden. Hofläden sowie Verkaufsstellen von landwirtschaftlichen Genossenschaften, von landwirtschaftlichen Betrieben und auf Verkehrsflughäfen innerhalb der Terminals dürfen alkoholische Getränke abweichend von Satz 1 verkaufen.

(2) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Auf Antrag der Gemeinden können die Regierungspräsidien örtlich und zeitlich beschränkte Ausnahmen vom Verbot nach Absatz 1 zulassen, wenn dabei die mit dem Gesetz verfolgten öffentlichen Belange gewahrt bleiben. Das Nähere wird durch Verwaltungsvorschrift der Landesregierung bestimmt.“

2. In § 11 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 3 bis 10“ durch die Angabe „§§ 3, 4 bis 10“ ersetzt.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) dem Verbot nach § 3 a,“.

bb) Die bisherigen Buchstaben b bis e werden Buchstaben c bis f.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c und Nr. 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a bis d und Nr. 3“ und die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. d und e und Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. e und f und Nr. 2“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. d“ ersetzt.
- cc) In Nummer 4 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. d und e und Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. e und f und Nr. 2“ ersetzt.
4. In § 16 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e“ ersetzt.

## Artikel 2

### Gaststättengesetz für Baden-Württemberg (Landesgaststättengesetz – LGastG)

#### § 1

##### *Geltung des Gaststättengesetzes*

Das Gaststättengesetz in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3419), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2257), gilt mit den nachfolgenden Ergänzungen als Landesrecht fort.

#### § 2

##### *Verbot Alkoholmissbrauch förrender Angebote*

Es ist verboten, alkoholische Getränke in einer Weise anzubieten oder zu vermarkten, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.

#### § 3

##### *Ordnungswidrigkeit*

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot des § 2 alkoholische Getränke in einer Weise anbietet oder vermarktet, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

Artikel 3  
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Die Regelungen zum nächtlichen Verkaufsverbot für alkoholische Getränke sind spätestens drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten zu evaluieren.

## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

#### I. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf wird insbesondere durch ein Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke in der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr der vor allem während der Nachtzeit zu verzeichnenden Zunahme alkoholbeeinflusster Straftaten und Ordnungsstörungen sowie Gesundheitsgefahren begegnet, die mit einem übermäßigen Alkoholkonsum infolge des auch in den Nachtstunden jederzeit möglichen Erwerbs von Alkohol in Verkaufsstellen verbunden sind. Diesem Ziel dienen auch Ergänzungen des Gaststättenrechts um Regelungen zur Verhinderung dem Alkoholmissbrauch Vorschub leistender Preisgestaltungen (insbesondere „Flatrate“-Angebote). Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um zwei unverzichtbare Bausteine eines umfassenden Maßnahmenpakets zur Eindämmung des Alkoholmissbrauchs sowie der daraus resultierenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für die Gesundheit.

#### 1. Ausgangslage und Anlass

##### *Zeitlich begrenztes Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke*

Die Zahl der Personen, die regelmäßig alkoholische Getränke konsumieren, steigt seit Jahren kontinuierlich an. Der Drogen- und Suchtbericht 2009 der Drogenbeauftragten der Bundesregierung stellt fest, dass 9,5 Mio. Menschen in Deutschland Alkohol in gesundheitlich riskanter Form trinken, d. h. sie konsumieren mehr als 10 bis 12 g (Frauen) bzw. 20 bis 24 g (Männer) Alkohol pro Tag. Die volkswirtschaftlichen Kosten alkoholbezogener Krankheiten werden auf insgesamt 24,4 Mrd. Euro pro Jahr geschätzt. Diese Summe entspricht 1,16 Prozent des Bruttoinlandsproduktes. Davon entfallen 8,4 Mrd. Euro auf direkte Kosten (ambulante, stationäre Behandlung, Rehabilitation) und 16 Mrd. Euro auf indirekte Kosten (Arbeitsunfähigkeit, Mortalität, Frühberentung).

Die Zahl der wegen Alkoholkonsums im Krankenhaus behandelten Menschen nimmt in Baden-Württemberg nach Angaben des Statistischen Landesamtes seit 2001 stetig zu. Akute Alkoholintoxikationen sind die häufigsten Vergiftungen überhaupt. Insbesondere die unberechenbare Wirkung von hochprozentigen alkoholischen Getränken wird vielfach stark unterschätzt.

Der Polizeilichen Kriminalstatistik Baden-Württemberg (PKS) zufolge steht mehr als jeder dritte Erwachsene (35,9 Prozent) bei Gewaltdelikten unter Alkoholeinfluss. Bei den unter 21-jährigen Tatverdächtigen sind es fast 30 Prozent, wobei der Anteil der alkoholisierten heranwachsenden Gewalttäter (18 bis unter 21 Jahre) sogar über 40 Prozent betrug. Im Jahr 2008 lag bei 61 Prozent der alkoholbeeinflussten Gewaltdelikte die Tatzeit zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr (3.144 von insgesamt 5.146 Gewaltdelikten mit Tatzeitangabe). Rund zwei Drittel aller Tatverdächtigen standen bei Widerstandsdelikten gegen Vollstreckungsbeamte unter Alkoholeinfluss. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr wurden im Jahr 2008 von insgesamt 1.076 Widerstandshandlungen 898 als alkoholbeeinflusst in der PKS erfasst. Dies entspricht einem Anteil von 83,5 Prozent. Dies belegt, dass Alkohol ein schwerwiegender Gewaltkatalysator ist und dass alkoholbeeinflusste Gewalttaten überproportional in den Abend- und Nachtstunden begangen werden. Eine Vielzahl wissenschaftlicher Studien belegt den kausalen Zusammenhang zwischen Alkoholkonsum und Gewalt.

Daneben stellt Alkohol auch eine Gefahr für die Verkehrssicherheit dar. Beinahe jeder achte Getötete im Straßenverkehr ist auf Fahren unter Alkoholeinfluss

zurückzuführen. Knapp 46 Prozent aller Verkehrsunfälle unter Alkoholeinwirkung ereigneten sich in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, bei einem deutlich verringerten Verkehrsaufkommen in diesem Zeitraum. Zusätzlich muss berücksichtigt werden, dass ca. 46 Prozent der Hauptverursacher einen Blutalkoholwert über 1,6 Promille und 25 Prozent sogar über 2,0 Promille aufwiesen. Diese hohen Alkoholisierungsgrade sind nur mit einem übermäßigen Alkoholkonsum zu erreichen.

Nach polizeilichen Erkenntnissen wird Alkohol häufig vor Gaststätten- und Diskothekenbesuchen in Tankstellenshops beschafft, die in den späten Abendstunden oder rund um die Uhr geöffnet haben, um die höheren Preise der Gastronomie zu umgehen bzw. nach deren Schließung den Alkoholkonsum fortsetzen zu können. Nach Angaben des Verbands des Kraftfahrzeuggewerbes Baden-Württemberg e. V. beträgt der Anteil alkoholischer Getränke am gesamten Getränkeumsatz bei Tankstellen mit Brennpunktcharakter zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr 76,4 Prozent.

Tankstellen wurden in den letzten Jahren deshalb immer mehr zu Szenetreffs junger Menschen, die Alkoholmissbrauchsmuster aufweisen, und parallel dazu auch zu einem polizeilichen Einsatzschwerpunkt. Bei einer polizeilichen Erhebung für das Jahr 2007 wurden 552 Tankstellen gemeldet, die auch nach 22.00 Uhr noch geöffnet haben. Hiervon war bei 37 Prozent (204 Tankstellen) eine alkoholbedingte Einsatzrelevanz feststellbar (mindestens ein polizeilicher Einsatz/Monat). Dieses Phänomen ist nicht auf größere Städte beschränkt, sondern tritt nahezu flächendeckend im Land auf.

#### *Gaststättengesetz*

Die aus dem Alkoholmissbrauch resultierenden Gefahren werden durch Vermarktungskonzepte von Gaststätten oder Diskotheken gesteigert, die in jüngster Zeit immer häufiger auf Pauschal- und Billigstangebote, insbesondere durch „Flatrate“-Angebote, bauen, bei denen alkoholische Getränke zu sehr niedrigen Preisen abgegeben werden. Alkoholexzessen wird damit verstärkt Vorschub geleistet. Bereits nach geltendem Recht besteht die Möglichkeit, hiergegen beispielsweise durch die Erteilung von Auflagen und die Möglichkeit eines Widerrufs der gaststättenrechtlichen Erlaubnis vorzugehen (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 21. August 2007 [GewArch 2007, 428 f.]; Verwaltungsgericht Hannover, Beschluss vom 11. Juli 2007 [GewArch 2007, 388 f.]; Verwaltungsgericht Leipzig, Beschluss vom 12. Dezember 2007, 5 K 1095/07 [juris]; Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. Mai 2008, 1 S 196.07).

Unabhängig davon ist der Gesetzgeber gefordert, sich klar und eindeutig gegen Verhaltensweisen auszusprechen, die einen übermäßigen Alkoholgenuß fördern. Nicht zuletzt wegen der damit verbundenen Signalwirkung müssen Alkohol-Pauschalpreis- oder Billigstangebote ausdrücklich untersagt und Verstöße dagegen sanktioniert werden.

## 2. Gesetzgebungskompetenz des Landes

### *Zeitlich begrenztes Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke*

Das Land hat die Gesetzgebungskompetenz zum Erlass eines zeitlich begrenzten Verbots des Verkaufs alkoholischer Getränke. Der Landesgesetzgeber kann diese Regelung kompetenzgerecht sowohl auf das Gefahrenabwehrrecht als auch den Gesundheitsschutz für den Verbraucher stützen.

Die Länder haben nach Artikel 70 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Das nächtliche Alkoholverkaufsverbot kann auf diese Gesetzgebungskompetenz gestützt werden, da es nach seinem Schwerpunkt der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dient.

Der Landesgesetzgeber kann das zeitlich begrenzte Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke ebenso als gesundheitsschutzrechtliche Regelung erlassen. Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG räumt dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das „Recht der Lebens- und Genussmittel“ ein. Der Kompetenztitel ermächtigt auch zum Erlass von Regelungen, die den Verbraucher vor Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Lebensmittel schützen. In Bezug auf die Gesundheitsgefahren, die von Alkoholmissbrauch ausgehen, hat der Bund mit dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der Fassung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 946) nicht abschließend von seiner Regelungskompetenz Gebrauch gemacht. Zweck des Gesetzes ist es zwar u. a., bei „Lebensmitteln den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher durch Vorbeugung gegen eine oder Abwehr einer Gefahr für die menschliche Gesundheit sicherzustellen“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 LFGB). Da § 2 Abs. 2 LFGB hinsichtlich des Begriffs „Lebensmittel“ auf Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 verweist, sind von der Schutzrichtung des LFGB grundsätzlich auch alkoholische Getränke als „Lebensmittel“ erfasst. Die Regelungen des Gesetzes zielen aber nicht auf Gefahren ab, die aus einem Alkoholmissbrauch herrühren. Sie betreffen vielmehr nur Gefahren, die bei „bestimmungsgemäßem Gebrauch“ von einem Lebensmittel ausgehen. Dies ergibt sich daraus, dass nach Artikel 14 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung (EG) 178/2002 bei der Entscheidung der Frage, ob ein Lebensmittel sicher ist oder nicht, die „normalen Bedingungen seiner Verwendung durch den Verbraucher und auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen“ zu berücksichtigen sind. Der Bundesgesetzgeber hat schließlich eine Regelung zur Bekämpfung der von Alkoholmissbrauch ausgehenden Gesundheitsgefahren auch nicht bewusst unterlassen und seine Regelungskompetenz somit gerade durch die Nichtregelung ausgeschöpft. Sowohl Begründung wie Entstehungsgeschichte des LFGB sprechen gegen diese Annahme. Da der Landesgesetzgeber befugt ist, das nächtliche Alkoholverkaufsverbot auch als gesundheitsschutzrechtliche Regelung zu erlassen, kann dahinstehen, ob er hierzu auch im Hinblick auf eine ihm möglicherweise zustehende konkurrierende Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 GG (Suchtgefahren, Gesundheitsgefahren) berechtigt wäre.

#### *Gaststättengesetz*

Das Land hat seit Inkrafttreten der Föderalismusreform I die Gesetzgebungskompetenz für das Gaststättenrecht. Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich seither u. a. auf das Recht der Wirtschaft „ohne das Recht ... der Gaststätten“ (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG). Das nach Artikel 125 a Abs. 1 Satz 1 GG fortgeltende Bundesrecht kann nach Satz 2 dieser Regelung durch Landesrecht ersetzt werden.

#### II. Inhalt

Mit dem Verkaufsverbot für alkoholische Getränke in der Nachtzeit und dem Verbot den Alkoholmissbrauch fördernder Preisgestaltungen (insbesondere der „Flatrate“-Angebote) wird ein wichtiger Beitrag zur Eindämmung des Alkoholmissbrauchs und der daraus resultierenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Gesundheit geleistet.

#### *Zeitlich begrenztes Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke*

Kern der Neuregelung ist das für sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg geltende, auf die Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr beschränkte Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke, das auch den sogenannten Reisebedarf umfasst.

*Gaststättengesetz*

Mit dem bußgeldbewehrten Verbot den Alkoholmissbrauch oder übermäßigen Alkoholkonsum fördernder Angebote, insbesondere durch Pauschal- und Billigstangebote (z. B. „Flatrate“-Angebote), wird im Landesgaststättengesetz ein klares politisches Signal gegen solche Bewirtungskonzepte in der Gastronomie gesetzt.

## III. Wesentliches Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung

*Zeitlich begrenztes Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke*

Das zeitlich begrenzte Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke greift als Berufsausübungsregelung in das Grundrecht der Berufsfreiheit der Inhaber von Verkaufsstellen im Sinne von § 2 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes (LadÖG) ein.

Eingriffe in die Berufsfreiheit sind nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 GG auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung erlaubt, die den Anforderungen der Verfassung für grundrechtsbeschränkende Gesetze genügt. Dies ist der Fall, wenn die eingreifende Norm kompetenzgemäß erlassen worden ist, durch hinreichende, der Art der betroffenen Betätigung und der Intensität des jeweiligen Eingriffs Rechnung tragende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt wird und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht (BVerfGE 102, 197, 213; 117, 163, 182). Ein zur Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit hinreichender Gemeinwohlbelang ist der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Gesundheitsschutz.

Durch den jederzeit möglichen Erwerb alkoholischer Getränke werden Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung hervorgerufen, weil Personen mit problematischem Trinkverhalten so auch zur Nachtzeit Alkohol kaufen und in der Öffentlichkeit konsumieren, die dann zu Straftaten (z. B. Raub, Sexualdelikte, Beleidigung, Bedrohung, Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) und Ordnungsstörungen (z. B. Ruhestörungen, Pöbeleien, Müllablagerungen) neigen mit zum Teil massiven Schädigungen der eigenen Gesundheit und der Gesundheit unbeteiligter Dritter, erheblichen materiellen Schäden, negativen Auswirkungen auf das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung und die Wohnqualität sowie massive Schäden für die Volkswirtschaft. Der Verkauf alkoholischer Getränke zur Nachtzeit und der dadurch geförderte exzessive Konsum dieser Getränke in der Öffentlichkeit ist somit in erheblichem Maße mit ursächlich für Straftaten und Ordnungsstörungen.

Auch der Schutz der Gesundheit der Verbraucher vor den Gefahren übermäßigen Alkoholkonsums ist ein wichtiger Gemeinwohlbelang, der einen Eingriff in die Berufsfreiheit erlaubt.

Das nächtliche Verkaufsverbot für alkoholische Getränke ist geeignet, die Gefahrenabwehr und den Gesundheitsschutz zu fördern.

Nach Erkenntnissen der Deutschen Hauptstelle für Suchtgefahren haben internationale Studien nachgewiesen, dass der Konsum alkoholischer Getränke insbesondere durch Verkaufsbeschränkungen sowohl zeitlicher als auch räumlicher Art effektiv reduziert werden kann. Auch das Zentralinstitut für Seelische Gesundheit in Mannheim bestätigt, dass Studien, die spezifische Arten des Alkoholverkaufs untersucht haben, zu dem Ergebnis gekommen seien, dass Einschränkungen der Alkoholverkaufszeiten auf bestimmte Tageszeiten oder Wochentage zu einer Verringerung des Alkoholkonsums und den damit verbundenen Problemen führen können. Diese Effekte würden nicht durch vermehrte Einkäufe zu anderen Zeiten ausgeglichen. Mehrfach konnte eine internationale Forschergruppe (Babor et al. 2005) nachweisen, dass der Konsum von Alkohol lediglich durch drei Maßnahmen effektiv reduziert wird: Werbeverbote, hohe Preise und nicht zuletzt Ver-

kaufsbeschränkungen sowohl zeitlicher als auch räumlicher Art. Eine Reihe weiterer Studien stützt den Befund, dass durch eine Änderung der Alkoholverkaufszeiten eine Verringerung der alkoholbedingten Probleme insgesamt bewirkt werden konnte (z. B. Smith 1988, Nordlund 1985). In einer US-amerikanischen Studie bewirkte ein temporäres Alkoholverkaufsverbot (von Freitag Mitternacht bis zehn Uhr Montag Morgen) eine Verringerung des Alkoholkonsums (Baker et al. 2000). Studien aus Australien und Island belegen, dass mit der Länge der Öffnungszeiten die Anzahl alkoholbedingter Verletzungen sowie die Inzidenz von Fahrten unter Alkoholeinfluss zunahm (Chikritzhs und Stockwell 2002; Ragnarsdottir et al. 2002). Auch die Beschränkung der Verkaufsdichte beeinflusst das Alkoholkonsumverhalten (Grünewald et al. 1993). Die Festlegung von zeitlich beschränkten Verkaufsverboten von Alkohol an Tank- und anderen Verkaufsstellen trägt somit nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zu einer effektiven Eindämmung eines übermäßigen Alkoholkonsums bei.

Die Tatsache, dass Einschränkungen der Alkoholverkaufszeiten zu einer Verringerung des Alkoholkonsums und der damit verbundenen Probleme führen können, ist darauf zurückzuführen, dass der Konsum alkoholischer Getränke nach wissenschaftlichen Erkenntnissen das Bedürfnis weckt, weiter zu trinken, wobei mit zunehmendem Alkoholenuss zugleich die Gefahr eines Kontrollverlusts über die Trinkmenge steigt. Falls weitere alkoholische Getränke nicht verfügbar sind, wird in diesem Zustand jedoch kein größerer Beschaffungsaufwand betrieben, sondern der Konsum eher beendet. Die vom übermäßigen Konsum alkoholischer Getränke ausgehenden Gefahren können demnach verringert werden, wenn der Zugang zu diesen Getränken limitiert wird.

Diese Befunde decken sich mit den Erfahrungen der Polizei, dass in den Abend- und Nachtstunden insbesondere junge Menschen sich trotz häufig begrenzter finanzieller Budgets Alkoholika in den – rund zur Hälfte – nachts geöffneten Tankstellen beschaffen, obwohl dort die Getränke im Vergleich zu Supermärkten und Discountern relativ teuer sind. Alkoholische Getränke werden in der Regel nur dann planvoll bevorratet, wenn beispielsweise eine Party oder ein Treffen vorher geplant wurde und nicht aus einem spontanen Entschluss heraus stimmungs- und bedürfnisorientiert gehandelt wird. Die polizeilichen Erfahrungen decken sich somit mit wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Spontaneität des Kaufentschlusses.

Die Auffassung, dass ein Verkaufsverbot für alkoholische Getränke während der Nachtzeit geeignet ist, den durch den derzeit jederzeit möglichen Erwerb geförderten exzessiven Konsum dieser Getränke deutlich einzuschränken, wird durch entsprechende Erfahrungen im benachbarten Ausland bestätigt.

In Frankreich existiert bereits seit 1991 ein landesweites Alkoholverkaufsverbot an Tankstellen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Tankstellen sind dort nach Erfahrungen der Polizei kein privilegierter Treffpunkt für junge Menschen und besitzen keine alkoholbedingte polizeiliche Einsatzrelevanz.

Das schweizerische Bundesamt für Gesundheit empfiehlt, dem Beispiel des Kantons Genf zu folgen, wo der Verkauf alkoholischer Getränke mittlerweile unabhängig von der Regelung der Ladenöffnungszeiten an Tankstellen oder in Videoläden ebenso verboten ist wie in der Zeit von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr der Verkauf alkoholischer Getränke zur Mitnahme in allen Geschäften (vgl. Bundesamt für Gesundheit, Dokument zum Nationalen Programm Alkohol 2008–2012. Übersicht Maßnahmenvorschläge, Bern, 26. Oktober 2007, S. 11, 31).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Verfügbarkeit und zugleich der Konsum alkoholischer Getränke zu solchen Zeiten, zu denen sich alkoholbedingte Probleme und Folgeerscheinungen häufen, nach wissenschaftlichen, von polizeilichen Erfahrungen auch im benachbarten Ausland bestätigten Erkenntnissen durch ein nächtliches Verkaufsverbot wirksam beschränken lassen.

Eine Verschiebung des Beginns des Verkaufsverbots auf einen späteren Zeitpunkt (beispielsweise 24.00 Uhr) kommt nicht in Betracht, weil dies die Eignung der

Regelung in Frage stellte. Dies wird auch durch eine Stellungnahme des Verbands des Kraftfahrzeuggewerbes Baden-Württemberg vom 29. Februar 2008 belegt. Danach beträgt nämlich der Umsatz mit alkoholischen Getränken in der Zeit von 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr ca. 39 Prozent des Gesamtumsatzes zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr. Die Einsatzstatistik der Polizei wie auch Daten von Krankenhäusern zur Einlieferung von Personen mit Alkoholintoxikationen belegen die Häufigkeit entsprechender Vorfälle ab 22.00 Uhr. Auch aus § 15 Abs. 4 Satz 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) lässt sich nichts anderes herleiten. Danach dürfen in Nebenbetrieben an Bundesautobahnen wie Tankstellen oder Raststätten alkoholhaltige Getränke in der Zeit von 0.00 Uhr bis 7.00 Uhr weder ausgeschenkt noch verkauft werden. Diese Bestimmung dient jedoch speziell der Verkehrssicherheit, während die landesrechtliche Regelung weitergehend dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie dem Gesundheitsschutz der Verbraucher dient. Die bundesrechtliche Norm zwingt den Landesgesetzgeber daher nicht, sein Alkoholverkaufsverbot an § 15 Abs. 4 Satz 2 FStrG anzupassen.

Mildere Mittel zur Zielerreichung als das nächtliche Verkaufsverbot gibt es nicht. Dies gilt insbesondere für ein polizeiliches Einschreiten gegen einzelne Störer. Auf diese Weise könnte zwar jeweils im Einzelfall eine Gefahr bzw. eine bereits eingetretene Störung beseitigt werden. Das generelle Problem wäre damit jedoch nicht gelöst. Auch wäre grundsätzlich die auf §§ 1 und 3 des Polizeigesetzes gestützte Anordnung eines temporären Verkaufsverbots für Alkohol gegen bestimmte Verkaufsstellen durch Einzelverfügung der Ortspolizeibehörden – das Vorliegen einer Gefahr jeweils vorausgesetzt – möglich. Teilweise versuchen die Kommunen, bereits jetzt dem Problem durch örtliche Regelungen zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Straßenraum zu begegnen. Solche auf das Gebiet einer Gemeinde bzw. eines Stadtkreises begrenzte bzw. gegen bestimmte Verkaufsstellen gerichtete Maßnahmen sind bereits deshalb nicht gleichermaßen wirksam zur Gefahrenabwehr geeignet wie ein landesweit einheitlich geltendes Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke zur Nachtzeit, da die Verfügbarkeit von Alkoholika an anderen Verkaufsstellen weiterhin besteht und dies lediglich zu einer Verlagerung des Problems führen dürfte.

Auch aus Sicht der Kommunen besteht dringender Handlungsbedarf. So hat der Gemeindegtag Baden-Württemberg bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Ladenöffnungsgesetzes angeregt, die Einführung eines Verbots der Abgabe alkoholischer Getränke durch Tankstellen „ab einer bestimmten Uhrzeit in der Nacht (u. U. schon vor Mitternacht)“ zu prüfen (vgl. Drs. 14/727, S. 6).

Auch sonst ist es auf der Basis des geltenden Rechts nicht möglich, Gefahrenabwehr und Gesundheitsschutz in gleicher Weise wirksam zu fördern wie durch das nächtliche Verkaufsverbot. Insbesondere greift das Instrumentarium des Jugendschutzgesetzes zu kurz, weil es nur auf den Aspekt des Jugendschutzes abzielt und demgemäß nur den Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Jugendschutzgesetzes im Blick hat. Demgegenüber muss aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Zwecke der Abwehr von Gesundheitsgefahren der Alkoholkonsum aller Altersgruppen in der fraglichen Zeit wirksam beschränkt werden.

Ferner kommt eine Beschränkung des nächtlichen Verkaufsverbots auf Spirituosen, also durch Destillation gewonnene Getränke mit einem Mindestalkoholgehalt von 15 Prozent (vol) bzw. durch Mischung einer Spirituose mit einem anderen Getränk gewonnene Getränke (vgl. Verordnung [EG] Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung [EWG] Nr. 1576/89 [ABl. L 39 vom 13. Februar 2008, S. 16]) nicht in Betracht.

Eine derartige Einschränkung wäre nicht gleichermaßen wirksam zur Gefahrenabwehr geeignet wie ein Verbot des Verkaufs sämtlicher alkoholischer Getränke. Wie sich aus einer im Rahmen der Anhörung abgegebenen Stellungnahme des Verbands

des Kraftfahrzeuggewerbes Baden-Württemberg ergibt, beträgt der Anteil des in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr erzielten Umsatzes mit Spirituosen am Gesamtumsatz mit alkoholischen Getränken bei Tankstellen im städtischen Gebiet im Schnitt nur rund 30 Prozent. Bei einer Beschränkung des nächtlichen Verkaufsverbots auf Spirituosen wäre zudem zu erwarten, dass der dadurch erzielte Effekt durch den vermehrten Kauf anderer alkoholischer Getränke ausgeglichen werden würde. Diese Einschätzung wird bestätigt durch die Änderung des Konsumverhaltens junger Menschen seit Einführung der Sondersteuer für spirituosenhaltige Alkopops im Jahre 2004 (vgl. dazu den Bericht der Drogenbeauftragten der Bundesregierung „Drogen- und Suchtbericht“ vom Mai 2008, S. 58).

Die Erstreckung des nächtlichen Verkaufsverbots über die Tankstellen hinaus auf andere Verkaufsstellen ist erforderlich, weil das Verbot sonst umgangen werden könnte, nachdem die werktäglichen Ladenschlusszeiten durch das Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vollständig aufgehoben worden sind und die Ladenöffnungszeiten an Werktagen seither völlig eigenverantwortlich von den Ladeninhabern festgelegt werden können. Sie ist damit auch im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz geboten.

Das nächtliche Verkaufsverbot beeinträchtigt zwar die Ertragssituation der Verkaufsstellen, insbesondere der Tankstellen, die durchschnittlich rund 58 Prozent des Ertrags im sog. Shop-Bereich erwirtschaften. Die Eingriffsintensität ist aber beschränkt, weil das Verbot nur einen Teil des Warensortiments betrifft und die Unternehmen die Möglichkeiten des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg im Übrigen weiterhin ausschöpfen können.

Es ist allerdings nicht von der Hand zu weisen, dass sich Inhaber von Verkaufsstellen zu besonderen baulichen Maßnahmen bzw. anderen Sicherungsmaßnahmen im Verkaufsbereich veranlasst sehen können, um alkoholische Getränke während des nächtlichen Verkaufsverbots dem faktischen Zugriff von Kunden zu entziehen und eventuelle Probleme für das Verkaufs- und Kassenpersonal zu vermeiden. Die notwendigen Kosten für solche Maßnahmen lassen sich nicht pauschal angeben, da sie stark situationsbedingt sind und insbesondere von der Lage, dem Kundenkreis, der Größe, dem Sortiment und der Gestaltung der Verkaufsstelle abhängen.

Negative Umsatz- und Ertragsersparungen und bei der Realisierung von baulichen oder sonstigen Sicherungsmaßnahmen entstehende Probleme bzw. aus betriebswirtschaftlicher Sicht zu hohe Kosten können zwar dazu führen, dass bislang nachts geöffnete Verkaufsstellen, insbesondere Tankstellen, während der Zeit des nächtlichen Verkaufsverbots geschlossen werden und entsprechende Umsatz- oder Ertragsausfälle mit sich bringen.

Diese Auswirkungen sind jedoch im Hinblick auf das mit der Regelung verfolgte Ziel als unvermeidlich hinzunehmen.

Schließlich verstößt das Verkaufsverbot auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Nichtraucherschutz vom 30. Juli 2008 – 1 BvR 3262/07 u. a. – BGBl. I 2008, 1686, nicht gegen die von Artikel 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Artikel 3 Abs. 1 GG. Das Gericht hat in dieser Entscheidung einen neuen Weg bei der inhaltlichen Konkretisierung der im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführenden Gesamtabwägung beschritten. Danach ist es für die in die Abwägung einzubeziehenden Interessen von entscheidender Bedeutung, mit welcher Konsequenz der Gesetzgeber den Schutz eines bestimmten Interesses verfolgt. Dem in dieser Entscheidung vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Maßstab der Folgerichtigkeit werden das dem nächtlichen Alkoholverkaufsverbot zugrundeliegende Schutzkonzept und die vorgesehenen Ausnahmeregelungen gerecht.

Der Grundgedanke dieses Schutzkonzepts besteht darin, den Zugang zu alkoholischen Getränken in Situationen zu erschweren, in denen eine besonders hohe

Wahrscheinlichkeit besteht, dass bereits begonnener Alkoholkonsum in missbräuchlicher Weise fortgesetzt werden soll. Weiter liegt ihm der Gedanke zugrunde, dass Alkoholmissbrauch besonders dann mit einer hohen Wahrscheinlichkeit der Begehung von Gewaltdelikten verbunden ist, wenn der Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit an bestimmten Szenetreffs erfolgt, an denen sich Gruppen von Menschen mit dem Ziel des gemeinsamen Alkoholkonsums zusammenfinden. Dieses Schutzkonzept wird insoweit durchbrochen, als das Gesetz in § 3 a Abs. 1 Satz 2 für bestimmte Verkaufsstellen Ausnahmen vorsieht, in § 3 a Abs. 3 Satz 1 die Zulassung weiterer Ausnahmen ermöglicht und darüber hinaus die Verabreichung alkoholischer Getränke in Gaststätten zum Verzehr ausgenommen bleibt.

Die Herausnahme bestimmter Verkaufsstellen in § 3 a Abs. 1 Satz 2 ist im Hinblick darauf gerechtfertigt, dass nach den typischen Umständen des Verkaufs in diesen Betrieben nicht davon auszugehen ist, dass der Alkoholverkauf zur Nachtzeit dort ebensolche Gefahren hervorruft wie der Verkauf in nicht privilegierten Verkaufsstellen.

Auch die Ermächtigungen zur Zulassung weiterer Ausnahmen in § 3 a Abs. 3 führt zu keiner anderen Bewertung. Da ausschließlich zeitlich und örtlich beschränkte Ausnahmen zugelassen werden dürfen, ist es – ebenso wie bei den in § 3 a Abs. 1 Satz 2 begünstigten Verkaufsstellen – ausgeschlossen, dass sich im Umfeld einer privilegierten Veranstaltung ein Szenetreff bildet, von dem auf Grund Alkoholmissbrauchs relevante Gefahren ausgehen. Hinzu kommt, dass die Zulassung einer Ausnahme nur dann in Betracht kommt, wenn das dafür zuständige Regierungspräsidium zu dem Ergebnis gelangt, dass bei Zulassung der Ausnahme die mit dem Alkoholverkaufsverbot verfolgten öffentlichen Belange gewahrt bleiben.

Hinsichtlich der Gaststätten ist darauf zu verweisen, dass diese einem besonderen, teilweise deutlich strengeren Regelungsregime und zudem einer weitaus stärkeren sozialen Kontrolle unterliegen. Das durch Artikel 2 dieses Gesetzes ins Landesrecht überführte Gaststättengesetz des Bundes (GastG) enthält spezielle Regelungen, durch die dem Alkoholmissbrauch begegnet werden soll. Danach haben Gastwirte bei der Abgabe alkoholischer Getränke neben der Beachtung der geltenden Jugendschutzbestimmungen besondere Sorgfaltspflichten zu beachten. So darf ein Gastwirt keinen Alkohol an erkennbar Betrunkene ausschenken bzw. verkaufen (§ 1 LGastG i. V. m. § 20 Nr. 2, § 28 Abs. 1 Nr. 9 GastG). Auch darf er das Verabreichen alkoholfreier Getränke nicht von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig machen oder bei Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise erhöhen (§ 1 LGastG i. V. m. § 20 Nr. 4, § 28 Abs. 1 Nr. 9 GastG). Hinzuweisen ist weiter auf das bußgeldbewehrte Gebot, neben alkoholischen Getränken auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke (§ 1 LGastG i. V. m. § 6 Satz 1 GastG) und dabei mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk anzubieten (§ 1 LGastG i. V. m. § 6 Satz 2, § 28 Abs. 2 Nr. 1 GastG) sowie auf das durch § 2 LGastG neu eingeführte Verbot den Alkoholmissbrauch fördernder Preisgestaltungen. Verstöße können streng – in Einzelfällen bis hin zur Untersagung des Betriebs – geahndet werden. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kann dem Gastwirt der Ausschank alkoholischer Getränke ganz verboten werden. Insgesamt stellt das der Gaststättenbehörde nach dem Landesgaststättengesetz zur Verfügung stehenden Handlungsinstrumentarium, wie Auflagen, Bußgelder oder Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung in seiner Gesamtheit einen Ordnungsrahmen dar, der die Gastwirte dazu anhalten wird, im Umfeld ihrer Betriebe auch künftig keine sozialen Brennpunkte entstehen zu lassen.

Hinzu kommt, dass alkoholische Getränke in Gaststätten in der Regel ein weit höheres Preisniveau als in den Verkaufsstellen des Einzelhandels aufweisen, diese regelmäßig noch vor Ort, also im Lokal bzw. in dessen unmittelbarer Umgebung konsumiert werden und damit alkoholbedingten Exzessen und Gewalttätigkeiten in Verbindung mit der starken sozialen Kontrolle des Gastwirts, seiner Gäste, aber auch der unmittelbaren Anlieger entgegengewirkt wird. Das Gefährdungspo-

tenzial im Hinblick auf die Entstehung sozialer Brennpunkte im Umfeld von Gaststätten ist deshalb im Vergleich zum nächtlichen Alkoholverkauf im Einzelhandel wesentlich geringer, sodass es sachgerecht erscheint, Gaststätten von dem Alkoholverkaufsverbot auszunehmen.

Den von Gaststätten ausgehenden Gefahren aus dem Verkauf von alkoholischen Getränken ist deshalb im Hinblick auf die Zielsetzung des Gesetzentwurfs ein wesentlich geringeres Gewicht beizumessen als bei dem nächtlichen Verkauf durch den Einzelhandel. Das gilt auch für den Verkauf von nicht zum sofortigen Verzehr in der Gaststätte bestimmten Alkoholika.

Das Verkaufsverbot greift auch in die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1 GG) der Alkoholkonsumenten ein. Der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit ist durch jedes kompetenzgerechte und verhältnismäßige Gesetz gerechtfertigt.

#### *Gaststättengesetz*

Durch das Verbot den Alkoholmissbrauch fördernder Preisgestaltungen werden Konzessionsinhaber und Veranstalter nicht übermäßig belastet, da lediglich ausdrücklich klargestellt wird, was bereits nach geltendem Recht untersagt ist.

#### *B. Einzelbegründung*

##### Zu Artikel 1

##### 1. § 3 a

###### a) Absatz 1

Durch diese Bestimmung wird das zeitlich beschränkte Verkaufsverbot für alkoholische Getränke eingeführt. Es gilt für sämtliche Verkaufsstellen mit Ausnahme von Hofläden, Verkaufsstellen von landwirtschaftlichen Genossenschaften, von landwirtschaftlichen Betrieben und solchen auf Verkehrsflughäfen innerhalb der Terminals. Deren Herausnahme trägt der besonderen Situation dieser Einrichtungen (vgl. dazu Entwurf eines Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und zur Änderung anderer Vorschriften vom 6. Dezember 2006 [Drs. 14/674], S. 18 f.) Rechnung. Zudem ist zu berücksichtigen, dass auf Grund der dort ständigen hohen Präsenz von Polizei und Ordnungskräften die Einbeziehung auch der Verkaufsstellen auf Verkehrsflughäfen zur Gefahrenabwehr nicht erforderlich ist. Diese besonderen Umstände liegen nicht vor bei Verkehrslandeplätzen, weswegen sie vom zeitlich begrenzten Verkaufsverbot für alkoholische Getränke nicht auszunehmen sind.

###### b) Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass der zum Zeitpunkt des Beginns des Verkaufsverbots anwesenden Kundschaft noch alkoholische Getränke verkauft werden dürfen.

###### c) Absatz 3

Absatz 3 regelt die Zulassung örtlich und zeitlich beschränkter Ausnahmen von dem Verkaufsverbot. Die Zulassung einer Ausnahme setzt voraus, dass nach Art, Ort, Dauer und Häufigkeit der Veranstaltung dabei die mit dem Gesetz verfolgten öffentlichen Belange, insbesondere das mit dem Verkaufsverbot verfolgte Ziel, den missbräuchlichen Konsum alkoholischer Getränke zu vermeiden, gewahrt bleiben. Die Befugnis, die Zulassung einer

Ausnahme zu beantragen, ist den Gemeinden vorbehalten. Zur Entscheidung sind die Regierungspräsidien berufen. Ausnahmen kommen insbesondere bei örtlichen Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen wie etwa „langen Verkaufsnächten“ in Betracht.

Das Nähere bestimmt eine Verwaltungsvorschrift der Landesregierung (vgl. den als Anlage beigefügten Entwurf).

## 2. § 11

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da § 3 a die Ausnahmen vom nächtlichen Alkoholverkaufsverbot abschließend regelt.

## 3. § 15

In die Vorschrift wird ein zusätzlicher Ordnungswidrigkeitstatbestand eingefügt. Bei Verstößen gegen das Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke nach § 3 a kann ein Bußgeld bis zu 10.000 Euro verhängt werden.

## 4. § 16

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Ziffer 3.

## Zu Artikel 2

### 1. § 1

Das geltende Bundesrecht wird in Landesrecht überführt. Dies ist erforderlich, weil Landesrecht nach der Föderalismusreform fortgeltendes Bundesrecht zwar ersetzen, jedoch nicht unmittelbar einzelne Regelungen des Bundesgesetzes ändern kann. Die Überführung des Gaststättengesetzes in Landesrecht vermeidet zugleich Rechtsunsicherheit über den Umfang der Fortgeltung des bestehenden Rechts.

### 2. § 2

Das Verbot soll über das bereits vorhandene gaststättenrechtliche Instrumentarium hinaus ein eindeutiges Zeichen gegen den Alkoholmissbrauch oder den übermäßigen Alkoholkonsum fördernde Angebote wie „Flatrate“-Partys und „Billig-Alkohol-Veranstaltungen“ setzen und den Behörden ein effektives Handlungsinstrumentarium dagegen zur Verfügung stellen.

Entsprechende Bewirtungskonzepte zeichnen sich u. a. dadurch aus, dass im Rahmen von konzessionierten Gaststättenbetrieben oder von gestattungspflichtigen Veranstaltungen alkoholische Getränke ohne Mengenbegrenzung zu einem pauschalen oder unangemessen niedrigen Preis angeboten werden. Von dem Verbot werden nur bestimmte Vermarktungskonzepte wie etwa „Koma“- oder „Ballermannpartys“, Trinkwettbewerbe wie „Wettsaufen“ oder „Würfel-saufen“, „Flatrate“- oder „All-inclusive“-Partys erfasst. Vom Verbot nicht erfasst werden solche Angebote der Gastronomie, bei denen zwar alkoholische Getränke zu einem pauschalen Preis (mit-)angeboten werden, die aber in ihrer konkreten Ausgestaltung insbesondere hinsichtlich Preis, Anlass bzw. Adressatenkreis weder geeignet noch darauf ausgerichtet sind, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigen Alkoholkonsum Vorschub zu leisten. Darunter fallen beispielsweise Silvestermenüs, Büffetangebote inklusive freien Tischweins, Weihnachtsangebote, Pauschalangebote zur Ausrichtung von Feierlichkeiten,

wie Hochzeiten, Jubiläen und Geburtstagen, die „All-inclusive“-Angebote von Beherbergungsbetrieben und ähnliches mehr. Auch Angebote der Werbung, wie Eröffnungsangebote zu besonders günstigen, nicht kostendeckenden Preisen, wie „erstes Getränk kostenlos oder nur die Hälfte“, Gutscheinkaktionen, Happy-Hour-Aktionen und ähnlich vergleichbare Maßnahmen von Werbung und Marketing werden von dem Verbot nicht erfasst. Auch Weinproben und andere ähnliche Verköstigungen leisten weder dem Alkoholmissbrauch noch übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub.

Traditionelle Volksfeste wie der Cannstatter Wasen werden bereits im Hinblick auf die dort üblichen Preise durch die Regelung nicht in Frage gestellt.

#### 4. § 3

Die Vorschrift enthält einen weiteren Ordnungswidrigkeitentatbestand. Im Vergleich zu den bestehenden behördlichen Reaktionsmöglichkeiten soll damit eine schnelle und effektive Ahndung von Verstößen gegen das gesetzliche Verbot des § 2 ermöglicht werden. Das Höchstmaß des Bußgelds entspricht dem der übrigen gaststättenrechtlichen Ordnungswidrigkeitentatbestände. Um den besonderen Gefahren dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub leistender Preisgestaltungen wie „Flatrate“-Partys Rechnung zu tragen, wäre an sich ein höheres Höchstmaß des Bußgelds geboten. Eine isolierte Anhebung des Bußgeldrahmens für Verstöße gegen § 2 verhielte sich allerdings asynchron zu den weiter als Landesrecht fortgeltenden bundesrechtlichen Regelungen des § 28 GastG. Im Hinblick darauf, dass im Zuge der bevorstehenden umfassenden Neuregelung des Gaststättenrechts eine Überprüfung des Bußgeldrahmens bei Verstößen gegen gaststättenrechtliche Bestimmungen vorgesehen ist, wird deshalb einheitlich an dem Höchstmaß des Bußgelds von 5 000 Euro festgehalten.

#### Zu Artikel 3

##### Zu Absatz 1

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Die Übergangsfrist von drei Monaten ermöglicht es den Inhabern von Verkaufsstellen, die gegebenenfalls aus ihrer Sicht notwendigen, auch baulichen Maßnahmen für die Einhaltung des Alkoholverkaufsverbots zu treffen.

##### Zu Absatz 2

Die Regelungen zum nächtlichen Verkaufsverbot für alkoholische Getränke werden spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert. Die Evaluation erfolgt auch im Hinblick darauf, ob sich wirtschaftliche Auswirkungen für die Verkaufsstellen, insbesondere Tankstellen ergeben, und ob das nächtliche Alkoholverkaufsverbot für Verkaufsstellen durch einen vermehrten Straßenverkauf durch Gaststätten unterlaufen wird.

#### *C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung*

Zu dem Entwurf haben die Kommunalen Landesverbände, die Landesstelle für Suchtfragen, der Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg sowie die Deutsche Polizeigewerkschaft im dbb, Spitzenorganisationen der Industrie und des Handels, der Brauerei- und Spirituosenwirtschaft, des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes sowie der Mineralölwirtschaft und des Hotel- und Gaststättengewerbes Stellung genommen.

1. Zu Artikel 1: Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG)

Nächtliches Alkoholverkaufsverbot (§ 3 a Abs. 1 Satz 1 LadÖG)

a) Kommunale Landesverbände und Suchtkrankenhilfe und Deutsche Polizeigewerkschaft

Das nächtliche Alkoholverkaufsverbot wird von den Kommunalen Landesverbänden, der Landesstelle für Suchtfragen, dem Fachverband für Prävention und Rehabilitation und der Deutschen Polizeigewerkschaft grundsätzlich begrüßt.

Aus Sicht des Gemeinde- und des Städtetags und der Deutschen Polizeigewerkschaft ist die Regelung allerdings lückenhaft. Der Gemeindetag fordert zu prüfen, ob das Verbot auf das gewerbliche Feilhalten alkoholischer Getränke auch außerhalb von Verkaufsstellen i. S. d. LadÖG während der Nachtzeit an Wochenenden erweitert werden sollte. Nach Auffassung des Städtetags werden Gewerbebetriebe mit Lieferservice von der Maßnahme nicht erfasst. Die Deutsche Polizeigewerkschaft plädiert dafür, auch das Ende des Verkaufsverbotes an den Ladenschlusszeiten anderer Verkaufsstellen zu orientieren.

*Die praktische Bedeutung des gewerblichen Feilhaltens außerhalb von Verkaufsstellen wird allerdings auch vom Gemeindetag als nicht groß eingeschätzt. Die Prüfung, ob eine entsprechende Erweiterung des nächtlichen Alkoholverkaufsverbots geboten ist, erfolgt aber im Rahmen der Evaluierung (Artikel 3 Abs. 2).*

*Entgegen der Auffassung des Städtetags werden Verkaufsstellen mit Lieferservice vom Alkoholverkaufsverbot umfasst (vgl. Oberlandesgericht Koblenz, Beschl. v. 23. Januar 1991 – 2 Ss 411/90 [NVwZ-RR 1992, 18]).*

*Die Beschränkung auf die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr wird aus jetziger Sicht für ausreichend gehalten.*

b) Industrie und Handel, Brauerei- und Spirituosenwirtschaft, Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbe sowie Mineralölwirtschaft und Hotel- und Gaststättengewerbe

Der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag, der Einzelhandelsverband Baden-Württemberg, der Bundesverband Tankstellen und Gewerbliche Autowäsche Deutschland (BTG), der Mineralölwirtschaftsverband (MWV), der Bundesverband Freier Tankstellen (BfT), der Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Baden-Württemberg, der Deutsche Brauer-Bund, der Baden-Württembergische Brauerbund, der Verband Private Brauereien Baden-Württemberg, der Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure (BSI), die UNION Deutscher Bahnhofbetriebe, die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten sowie der Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg lehnen ein nächtliches Alkoholverkaufsverbot ab.

aa) Der Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Baden-Württemberg wendet sich gegen die Regelung des nächtlichen Verkaufsverbots im LadÖG. Es handele sich dabei um keine arbeitnehmerschützende Regelung. Zudem stehe die Maßnahme im Widerspruch zur grundsätzlichen Zielsetzung des neuen Ladenöffnungsgesetzes, die Öffnungszeiten während der Wochentage zu liberalisieren.

*Es trifft zu, dass es sich bei dem nächtlichen Alkoholverkaufsverbot um keine arbeitnehmerschützende Regelung des Ladenöffnungsrechts handelt, sondern um eine Norm des Gefahrenabwehrrechts. Die Gesetzgebungsbefugnis des Landes für die Gefahrenabwehr folgt aus Artikel 70 Abs. 1 GG. Die Regelung im LadÖG ist zweckmäßig im Hinblick darauf, dass sich dort schon andere das Warenangebot betreffende Normen befinden.*

- bb) Der Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Baden-Württemberg und der BSI halten die Aussage im Vorblatt zu dem Gesetzentwurf für unzutreffend, durch die Regelung würden keine nennenswerten Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen. Ein Verbotsgesetz führe unweigerlich zu vermehrten Überwachungstätigkeiten seitens der Kommunen und der Polizei. Auf einen möglichen höheren Vollzugsaufwand weist auch die Deutsche Polizeigewerkschaft und der insoweit nicht betroffene Landkreistag hin.

*Als Folge des nächtlichen Alkoholverkaufsverbot ist mit einem erheblichen Rückgang alkoholbedingter Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Nachtzeit zu rechnen und folglich auch mit einer entsprechenden Entlastung der öffentlichen Haushalte für Einsatz- und Folgemaßnahmen. Ein für die Durchsetzung des nächtlichen Alkoholverkaufsverbotes möglicherweise erforderlicher zusätzlicher Überwachungsaufwand wird hierdurch kompensiert. Bezeichnenderweise bestreiten auch der von einem eventuell höheren Vollzugsaufwand betroffene Gemeindetag und der Städtetag nicht, dass durch die Regelung keine nennenswerten Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen werden.*

- cc) Die genannten Verbände der Industrie und des Handels, der Brauerei- und Spirituosenwirtschaft, des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes sowie der Mineralölwirtschaft und des Hotel- und Gaststättengewerbes halten das nächtliche Alkoholverkaufsverbot insgesamt für unverhältnismäßig und sehen darin einen Verstoß gegen die Grundrechte der Berufsausübungsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 GG) sowie der allgemeinen Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1 GG).

- aaa) Die geplanten Verkaufseinschränkungen seien nicht geeignet, den missbräuchlichen Konsum alkoholischer Getränke zu verhindern. Insbesondere die Zielgruppe junger Alkoholkonsumenten werde künftig entsprechende Vorratskäufe tätigen. Das Verbot sei somit wirkungslos.

*Dem Gesetzgeber kommt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. z. B. BVerfG, Urt. v. 30. Juli 2008 – 1 BvR 3262/07 [BVerfGE 121, 317 ff.]) grundsätzlich ein Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu, ob, auf welchem Schutzniveau und auf welche Weise Situationen entgegengewirkt werden soll, die nach seinen Einschätzungen zu Schaden führen können. Grundgedanke des Gesetzentwurfs ist es, einen exzessiven Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu unterbinden. Wie bereits oben ausgeführt wird, haben mehrere Studien die Geeignetheit eines beschränkten Verkaufsverbotes bestätigt. Missbräuchlicher Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit geschieht spontan und wird nicht durch Vorratskäufe planvoll verwirklicht. An dem nächtlichen Alkoholverkaufsverbot ist deshalb festzuhalten.*

- bbb) Nach Auffassung des Hotel- und Gaststättenverbands DEHOGA Baden-Württemberg, des Verbandes Private Brauereien Baden-Württemberg, des Deutschen Brauer Bundes, des BSI, der NGG, des Verbandes des Kraftfahrzeuggewerbes Baden-Württemberg, des MWV und der UNION Deutscher Bahnhofbetriebe ist die Maßnahme nicht erforderlich. Bei der Abwehr der aus dem übermäßigen Konsum alkoholischer Getränke resultierenden Gefahren gebe es kein Regelungs-, sondern (nur) ein Vollzugsdefizit. Die gesetzlichen Regelungen zum Jugendschutz, zum Ladenschluss und zum Alkohol im Straßenverkehr würden die Abgabe von Alkohol umfassend regeln. Als im Vergleich zum Alkoholverkaufsverbot milderes Mittel stünden polizeiliche Einzelmaßnahmen an Verkaufsstellen mit Brennpunktcharakter zur Verfügung.

*Mit dem Alkoholverkaufsverbot soll dem übermäßigen Konsum alkoholischer Getränke durch alle Altersgruppen im öffentlichen Raum und den daraus resultierenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Nacht-*

zeit begegnet werden. Das Gesetz bezweckt nicht den Jugendschutz, den Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder die im Rahmen der Regelungskompetenz des Landes zum Ladenschlussrecht zu wahren Belange. Die zitierten Gesetze sind nicht geeignet dem übermäßigen Konsum alkoholischer Getränke während der Nachtzeit gefahrenabwehrrechtlich adäquat zu begegnen.

ccc) Aus Sicht des Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammer-tags, des Verbands des Kraftfahrzeuggewerbes Baden-Württemberg, des BTG, des MWV und des BFT verstößt das nächtliche Alkoholverkaufverbot auch gegen das Übermaßverbot. Es beeinflusse massiv die Umsatzentwicklung bei anderen Warengruppen, da mit dem Kauf alkoholischer Getränke weitere sogenannte Koppelungsprodukte (Süßigkeiten, Snacks, Tabak etc.) erworben würden. Die Schließung von Tankstellen wäre unausweichlich und führte zu einer Gefährdung der Versorgung der Bevölkerung im ländlichen Raum sowie branchenweit zu einem Verlust von 1.000 bis 1.500 Arbeitsplätzen. Zudem wäre die Realisierung baulicher Maßnahmen, mittels derer der Zugriff auf alkoholische Getränke im Shop während der fraglichen Zeit verhindert werden müsste, wirtschaftlich unverhältnismäßig bzw. faktisch nicht durchführbar.

*Eine negative Umsatzentwicklung und deren mittelbare Folgen wegen des nächtlichen Alkoholverkaufsverbots sind im Hinblick auf das mit der Regelung verfolgte Ziel hinzunehmen (vgl. dazu die Begründung des Gesetzentwurfs S. 13). Im Übrigen werden die wirtschaftlichen Auswirkungen des Gesetzes im Rahmen der Evaluation beleuchtet.*

ddd) Durchgängig wird darauf hingewiesen, dass es bei fehlgeleiteten Trinkgewohnheiten Jugendlicher um ein Problem gehe, das gesamtgesellschaftliches Handeln, nicht aber weitere Verbote erfordere. Notwendig sei eine Verhaltensprävention, wie sie der gemeinsame „Aktionsplan Jugendschutz der Tankstellen-Branche“ vom 5. März 2009 in Zusammenarbeit mit der Drogenbeauftragten der Bundesregierung, Sabine Bätzing MdB, vorsehe, in dem sich die Tankstellenverbände zu ihrer Verantwortung und zur Einhaltung der bestehenden Gesetze zum Schutz der Jugend bekennen. Daneben gebe es weitere präventive Aktionsbündnisse, Aufklärungskampagnen und Grundsatzzpapiere der Industrie.

*Die zahlreichen verhaltenspräventiven Maßnahmen von Organisationen und Verbänden verdienen ausdrückliche Anerkennung und werden vom Land voll unterstützt. Insoweit ist insbesondere auf die Stellungnahme des Innenministeriums zu dem Antrag der Fraktionen von CDU und FDP/DVP Alkoholmissbrauch bei Jugendlichen (Drs. 14/1411 v. 20. Juni 2007) hinzuweisen. Die Bekämpfung missbräuchlichen Alkoholkonsums muss aber auf allen geeigneten Feldern und mit unterschiedlichen Lösungsansätzen betrieben werden. Die Erfahrungen bei der Durchsetzung des Nichtraucherschutzes haben zudem gezeigt, dass Selbstverpflichtungen nicht in gleicher Weise zur Zielerreichung geeignet sind, weil sie nur unzureichend umgesetzt werden. Entsprechende Absichtserklärungen der betroffenen Wirtschaftsverbände zur Unterbindung übermäßigen Alkoholkonsums können deshalb zur Gefahrenabwehr erforderliche gesetzliche Regelungen nicht ersetzen.*

eee) Der Einzelhandelsverband votiert darüber hinaus dafür, das Verkaufsverbot jedenfalls auf Spirituosen zu beschränken.

*Eine derartige Einschränkung wäre aus den bereits in der Begründung (S. 12f) dargelegten Erwägungen nicht gleichermaßen wirksam zur Gefahrenabwehr geeignet wie ein Verbot aller alkoholischen Getränke.*

## Ausnahmen vom nächtlichen Alkoholverkaufsverbot

### Generelle Ausnahmen (§ 3 a Abs. 1 Satz 2 LadÖG)

Aus Sicht der UNION Deutscher Bahnhofbetriebe stellt die Ausnahmeregelung zugunsten der Verkehrsflughäfen in § 3 a Abs. 1 Satz 2 eine mit dem Gleichbehandlungsgebot des Artikel 3 Abs. 1 GG nicht vereinbare Benachteiligung der Bahnhofsbetriebe gegenüber den Flughafensbetrieben dar. Der Verband weist auf die aus seiner Sicht dort ebenfalls gute Sicherheitslage hin.

*Bahnhöfe sind im Gegensatz zu Flughäfen zentrale Orte an denen bei Bedarf schnell und verhältnismäßig günstig der Erwerb alkoholischer Getränke möglich ist. Eine Ausnahme dieser Betriebe vom nächtlichen Alkoholverkaufsverbot würde unweigerlich zu einer Verlagerung des Problems in die Innenstadtbahnhöfe führen.*

Darüber hinaus stellen der Landkreistag und der MWV generelle Ausnahmen für bestimmte Verkaufsstellen in § 3 a Abs. 1 Satz 2 grundsätzlich in Frage.

*An der generellen Zulassung von Ausnahmen für bestimmte Verkaufsstellen wird festgehalten. Dies trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung.*

### Zuständigkeit für die Zulassung von Ausnahmen (§ 3 a Abs. 3 Satz 1 LadÖG)

Der Gemeinde- und der Städtetag wenden sich gegen die Zuständigkeit der Regierungspräsidien für die Zulassung örtlich und zeitlich beschränkter Ausnahmen von dem Verkaufsverbot nach § 3 a Abs. 3 Satz 1. Sie fordern insoweit eine Zuständigkeit der Gemeinden.

*Die Zuständigkeit der Regierungspräsidien ist im Interesse einer landesweit einheitlichen Verwaltungspraxis bei der Zulassung örtlich und zeitlich beschränkter Ausnahmen von dem Verkaufsverbot geboten.*

Die Landesstelle für Suchtfragen regt an, die örtlichen Suchthilfenetzwerke bei der Entscheidung über die Zulassung örtlich und zeitlich beschränkter Ausnahmen von dem Verkaufsverbot zwingend zu beteiligen.

*Bei der im Rahmen der nach § 3 a Abs. 3 Satz 1 erforderlichen Prognoseentscheidung steht die Bewertung gefahrenabwehrrechtlicher Gesichtspunkte im Vordergrund. Eine fakultative Beteiligung der örtlichen Suchthilfenetzwerke ist möglich.*

## 2. Zu Artikel 2: Überführung des Gaststättengesetzes des Bundes in Landesrecht und Ergänzung desselben um ein bußgeldbewehrtes Verbot von „Flatrate“-Angeboten

Gegen die vorgesehenen gaststättenrechtlichen Änderungen, insbesondere gegen das Verbot sog. „Flatrate“-Veranstaltungen (§ 2 LGastG), werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Vereinzelt wird darauf hingewiesen, dass derartige Veranstaltungen bereits nach geltendem Recht (§ 4 Abs. 1 GastG) untersagt werden können und es deshalb keiner gesetzlichen Regelung bedürfe.

*An der gesetzlichen Klarstellung wird aus grundsätzlichen Erwägungen festgehalten.*

Der Städtetag empfiehlt darüber hinaus die Überprüfung einer Erhöhung des in § 3 genannten Regelsatzes für Ordnungswidrigkeiten.

*Über eine Anpassung des Regelsatzes wird im Rahmen einer Novellierung des Landesgaststättengesetzes zu entscheiden sein.*

Der Städtetag fordert allerdings, den nächtlichen Alkoholverkauf „über die Straße“ (Gassenschank) für Gaststätten zu untersagen. Aus Sicht des Hotel- und

Gaststättenverbandes DEHOGA Baden-Württemberg ist die hinsichtlich des nächtlichen Alkoholverkaufsverbots getroffene Unterscheidung zwischen Gaststätten und Einzelhandel auf Grund des wesentlich geringeren Gefährdungspotenzials im Hinblick auf die Entstehung sozialer Brennpunkte in unmittelbarer Nähe von Gaststätten und den bestehenden strengeren Regelungen dagegen sachgerecht.

*Eine Ausdehnung des nächtlichen Alkoholverkaufsverbots auf den sog. Gassenschank ist aus jetziger Sicht zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus den im Gesetzentwurf näher dargelegten Gründen nicht erforderlich.*

Die Deutsche Polizeigewerkschaft bewertet die beabsichtigte Verkürzung der Sperrzeiten für Gaststätten und Diskotheken als kontraproduktiv.

*Auf die Ausführungen zur Nichteinbeziehung des „Gassenschanks“ wird verwiesen.*

### 3. Zu Artikel 3 Abs. 2: Evaluierung

Die vorgesehene Evaluierung wird vom Verband des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes ausdrücklich begrüßt. Er hält allerdings angesichts der aus seiner Sicht erheblichen Auswirkungen des nächtlichen Alkoholverkaufsverbots einen Evaluationszeitraum von sechs Monaten für angemessen.

*Vorgesehen ist eine Evaluierung **spätestens** nach drei Jahren. Bei einer Verkürzung des Evaluationszeitraumes ist eine belastbare Datenbasis nicht zu erlangen.*

Anlage

**Verwaltungsvorschrift der Landesregierung  
zur Zulassung örtlich und zeitlich beschränkter Ausnahmen von dem  
Verkaufsverbot nach § 3 a Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über  
die Ladenöffnung in Baden-Württemberg  
Vom (...)**

Auf Grund von § 3 a Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135), geändert durch Gesetz vom (...) 2009 (GBl. S. [...]), und Artikel 61 Abs. 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (GBl. S. 173), zuletzt geändert durch ÄndG vom 6. Mai 2008 (GBl. S. 119), ergeht nachfolgende Verwaltungsvorschrift:

1. Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift beziehen sich ausschließlich auf das Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG). Sie finden keine Anwendung auf das Landesgaststättengesetz.
2. Ziel des durch § 3 a Abs. 1 Satz 1 LadÖG begründeten nächtlichen Verkaufsverbots für alkoholische Getränke ist es, den missbräuchlichen Konsum alkoholischer Getränke zu vermeiden. Hierdurch wird alkoholbeeinflussten Straftaten und Ordnungsstörungen im öffentlichen Raum während der Nachtzeit entgegengetreten sowie Gesundheitsgefahren begegnet, die mit einem übermäßigen Alkoholkonsum infolge des auch in den Nachtstunden jederzeit möglichen Erwerbs von Alkohol in Verkaufsstellen verbunden sind.
3. Die Zulassung weiterer als der in § 3 a Abs. 1 Satz 2 LadÖG geregelten Ausnahmen von dem Verkaufsverbot setzt nach § 3 a Abs. 3 Satz 1 LadÖG voraus, dass die mit dem Gesetz verfolgten öffentlichen Belange gewahrt bleiben. Die Befugnis, die Zulassung einer Ausnahme zu beantragen, bleibt den Gemeinden vorbehalten. Die Regierungspräsidien haben bei ihrer Entscheidung nicht nur das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen, sondern auch über die Zweckmäßigkeit der Zulassung einer Ausnahme zu befinden. Wird eine Ausnahme zugelassen, ist diese zeitlich und örtlich zu beschränken.
4. Im Rahmen der nach § 3 a Abs. 3 Satz 1 LadÖG erforderlichen Prognoseentscheidung ist zu beurteilen, ob auf Grund von Art, Ort, Dauer und Häufigkeit der Veranstaltung bei ihrer Durchführung missbräuchlicher Alkoholkonsum im öffentlichen Raum während der Nachtzeit zu besorgen ist. In die Entscheidung sind die Angaben im Antrag der Gemeinde und die Stellungnahme der zuständigen Polizeidienststelle einzubeziehen.
5. Ausnahmen kommen insbesondere bei örtlichen Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen wie etwa „langen Verkaufsnächten“ in Betracht.
6. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

## Gesetzesbeschluss

## des Landtags

**Gesetz zur Abwehr  
alkoholbeeinflusster Störungen der  
öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
während der Nachtzeit und zum Schutz  
vor alkoholbedingten Gesundheitsgefahren  
(Alkoholverkaufsverbotsgesetz)**

Der Landtag hat am 4. November 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnung  
in Baden-Württemberg

Das Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

## „§ 3 a

*Verkauf alkoholischer Getränke*

(1) In Verkaufsstellen dürfen alkoholische Getränke in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr nicht verkauft werden. Hofläden sowie Verkaufsstellen von landwirtschaftlichen Genossenschaften, von landwirtschaftlichen Betrieben und auf Verkehrsflughäfen innerhalb der Terminals dürfen alkoholische Getränke abweichend von Satz 1 verkaufen.

(2) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Auf Antrag der Gemeinden können die Regierungspräsidien örtlich und zeitlich beschränkte Ausnahmen vom Verbot nach Absatz 1 zulassen, wenn

dabei die mit dem Gesetz verfolgten öffentlichen Belange gewahrt bleiben. Das Nähere wird durch Verwaltungsvorschrift der Landesregierung bestimmt.“

2. In § 11 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 3 bis 10“ durch die Angabe „§§ 3, 4 bis 10“ ersetzt.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) dem Verbot nach § 3 a,“.

bb) Die bisherigen Buchstaben b bis e werden Buchstaben c bis f.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c und Nr. 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a bis d und Nr. 3“ und die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. d und e und Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. e und f und Nr. 2“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. d“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. d und e und Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. e und f und Nr. 2“ ersetzt.

4. In § 16 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e“ ersetzt.

## Artikel 2

Gaststättengesetz für Baden-Württemberg  
(Landesgaststättengesetz – LGastG)

## § 1

*Geltung des Gaststättengesetzes*

Das Gaststättengesetz in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3419), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2257), gilt mit den nachfolgenden Ergänzungen als Landesrecht fort.

## § 2

*Verbot Alkoholmissbrauch fördernder Angebote*

Es ist verboten, alkoholische Getränke in einer Weise anzubieten oder zu vermarkten, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.

## § 3

*Ordnungswidrigkeit*

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot des § 2 alkoholische Getränke in einer Weise anbietet oder vermarktet, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

## Artikel 3

## Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Die Regelungen zum nächtlichen Verkaufsverbot für alkoholische Getränke sind spätestens drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten zu evaluieren.



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren  
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

An die  
Ausschussgeschäftsführung des  
Hessischen Landtags  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

Datum 25.04.2012  
Name Maximilian Maier  
Durchwahl 0711 123-3643  
Aktenzeichen 45-5516.17-6  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Nur per E-Mail**

nachrichtlich: Innenministerium Baden-Württemberg

 Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) – Drucks. 18/5250  
- Einführung eines Alkoholverkaufsverbots in Hessen

Ihr Schreiben vom 23.3.2012, Az. I A 2.1

Anlagen: 3

Sehr geehrter Herr Schlaf,

auf Ihr Schreiben nehmen wir zum Gesundheitsaspekt eines Alkoholverkaufsverbots Stellung. Zum Aspekt der Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verweisen wir auf die Stellungnahme des von Ihnen ebenfalls angehörten Innenministeriums Baden-Württemberg.

Baden-Württemberg hat seit 1. März 2010 ein dem hessischen SPD-Gesetzesentwurf entsprechendes Alkoholverkaufsverbot von 22-5 Uhr eingeführt (§ 3a des Ladenöffnungsgesetzes Baden-Württemberg). Diese Regelung muss bis 1. März 2013 evaluiert werden. Da die Evaluierung bisher noch nicht durchgeführt wurde, verweisen wir im Einzelnen auf die Gesetzesbegründung der baden-württembergischen Landesregierung (Drs. 14/4850 vom 21.7.2009). Daneben gibt es eine Reihe weiterer Maß-

nahmen zur Eindämmung des Alkoholmissbrauchs (im Einzelnen siehe beigefügte Drs. 14/1411).

Nach den beigefügten statistischen Angaben des Statistischen Landesamtes Baden-Württembergs wurden im Jahr 2010 4.120 Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 0 bis unter 20 Jahre mit Wohnsitz in Baden-Württemberg als Folge ihres übermäßigen Alkoholkonsums in den Krankenhäusern des Landes behandelt (F 10.0 – akute Alkoholintoxikation – akuter Rausch; erfasst sind vollstationäre Fälle, d.h. Behandlung über Nacht und ambulante Fälle mit stundenweisem Aufenthalt). Im Jahr 2009 waren es 4.206 Fälle. Damit ist in Baden-Württemberg die Zahl der Einlieferungen in eine Klinik wegen Alkoholmissbrauchs im Jahr 2010 erstmals – wenn auch nur geringfügig – zurückgegangen (-2,0%). Bundesweit ist nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes die Zahl der entsprechenden Krankenhausbehandlungen der 0-20-Jährigen im gleichen Zeitraum von 26.452 auf 26.016 (-1,6%) etwas schwächer zurück gegangen. In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf die beigefügte Drs. 15/1324 vom 28.2.2012 hin.

Im Beobachtungszeitraum 2010 bestand das Alkoholverkaufsverbot zehn Monate. Ergebnisse der Krankenhausstatistik für das Jahr 2011 liegen voraussichtlich erst ab Herbst 2012 vor, sodass es für eine Tendenzaussage zu früh erscheint. Wir gehen weiterhin davon aus, dass sich die Verfügbarkeit und zugleich der Konsum alkoholischer Getränke durch ein nächtliches Verkaufsverbot wirksam beschränken lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Gerhard Segmiller

**Antrag****der Abg. Dr. Marianne Engeser u. a. CDU****und****Stellungnahme****des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie, Frauen und Senioren****Drogenkonsum Jugendlicher in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche Schlüsse sie für Baden-Württemberg aus dem Bericht zur Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2011 der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zieht;
2. ob ein Anstieg des Alkoholkonsums in der Gruppe der 16- bis 17-jährigen Mädchen auch für Baden-Württemberg festgestellt werden kann und welche Maßnahmen sie gegebenenfalls plant, um dem entgegenzuwirken;
3. ob sich darüber hinaus auch für Baden-Württemberg eine wieder ansteigende Lebenszeitprävalenz Jugendlicher bzgl. des Konsums von Cannabis bestätigen lässt und welche Maßnahmen sie gegebenenfalls plant, um dem entgegenzuwirken;
4. wie sich die Zahlen bzgl. des Konsums legaler und illegaler Drogen durch Jugendliche in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Zahlen anderer Bundesländer darstellen;
5. ob und gegebenenfalls welche Unterschiede im Konsumverhalten Jugendlicher bezüglich legaler und illegaler Drogen zwischen städtischen und ländlichen Gebieten festzustellen sind;
6. wie sie erreichen will, dass der bereits in vielen Altersgruppen und bezüglich vieler Substanzen gesunkene Drogenkonsum Jugendlicher weiter zurückgeht;

7. wie sie die im Frühjahr 2010 von der damaligen Landesregierung eröffnete Möglichkeit des Einsatzes jugendlicher Testkäufer bewertet, welche Erfahrungen bisher mit diesem Instrument gemacht wurden und wo sie gegebenenfalls Verbesserungsbedarf sieht;
8. wie sie zu einem generellen Alkoholverbot im öffentlichen Personennahverkehr steht;
9. ob sie der Forderung zahlreicher Kommunen im Land, lokale Alkoholverbote auf öffentlichen Plätzen zu ermöglichen, nachkommen will und wie sie insoweit aus ihrer Sicht den entsprechenden Gesetzentwurf der CDU-Landtagsfraktion (Drucksache 15/76) bewertet.

28.02.2012

Dr. Engeser, Klenk, Brunner, Kunzmann,  
Raab, Rüeck, Schreiner, Teufel CDU

### Begründung

Der Bericht zur Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2011 der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zeichnet ein überwiegend positives Bild von der Situation in Deutschland. Der Drogenkonsum Jugendlicher ist in vielen Bereichen rückläufig. Daher gilt es zu fragen, wie diese zum Teil beachtlichen Erfolge zuverlässig gesichert und weiter ausgebaut werden können und welchen Anteil unser Land an diesen Bemühungen haben kann und wird.

Ein Erfolgsfaktor für die Zurückdrängung des Alkoholkonsums von Jugendlichen ist die konsequente Durchsetzung der Jugendschutzgesetze. Dazu dienen unter anderem – sorgfältig geplante und kontrollierte – Testkäufe mit Jugendlichen. Diese werden nach einer aktuellen repräsentativen Umfrage durch tns-empid von 82 % der Deutschen befürwortet; in der Altersgruppe der 14- bis 29-Jährigen liegt die Zustimmung zu diesen Maßnahmen mit 84 % sogar noch über dem ohnehin schon hohen Durchschnittswert.

Ebenfalls hohe Zustimmung (87 %) findet ein generelles Alkoholverbot im öffentlichen Personennahverkehr. Hierdurch könnten Schmutz, Gestank und Belästigungen in erheblichem Umfang reduziert werden. Gerade für Frauen, alte Menschen und Menschen mit Behinderungen wäre dies in den Abend- und Nachtstunden ein großer Gewinn an Sicherheit.

Vor diesem Hintergrund soll die Haltung der Landesregierung zu den Feststellungen des Drogenaffinitätsberichts 2011 und zur angesprochenen Umfrage von tns-empid in Erfahrung gebracht werden.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 20. März 2012 Nr. 55-5070-0151.4-1 nimmt das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. welche Schlüsse sie aus dem Bericht zur Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2011 der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zieht;*

Der Bericht der BZgA zur Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik 2011 zeigt, dass der Konsum von Alkohol, Tabak und Cannabis unter Jugendlichen im Alter von 12 bis 17 Jahren in den letzten zehn Jahren kontinuierlich zurückgegangen ist. Bei den 18- bis 25-Jährigen ist der Konsum von Alkohol und Cannabis weitgehend unverändert, beim Tabakkonsum ist ebenfalls ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen.

Aus Sicht der Landesregierung belegen diese Zahlen, dass die bisherige vielfältige Präventionsarbeit insbesondere im Hinblick auf die Zielgruppe Kinder und Jugendliche erfolgreich ist.

*2. ob ein Anstieg des Alkoholkonsums in der Gruppe der 16- bis 17-jährigen Mädchen auch für Baden-Württemberg festgestellt werden kann und welche Maßnahmen sie gegebenenfalls plant, um dem entgegenzuwirken;*

Der Bericht der BZgA zur Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik 2011 führt aus, dass der regelmäßige Alkoholkonsum bei den 16- und 17-Jährigen seit 2004 insgesamt sinkt und im Jahr 2010 ein vorläufiges Minimum erreicht. Die Werte im Jahr 2011 sind bei beiden Geschlechtern gestiegen, und zwar bei Jungen von 36,5% auf 40,8% und bei Mädchen von 14,9% auf 20,2%. Beide Werte liegen jedoch weiterhin unter den Werten von 2004 (Jungen: 55,3%, Mädchen: 31,5%). Außerdem ist bei den 16- bis 17-jährigen Mädchen die 30-Tage-Prävalenz des Rauschtrinkens seit dem Höchststand 2007 kontinuierlich von 37,3% auf 22,2% im Jahr 2011 deutlich gesunken.

Der Landesregierung liegen keine spezifischen Zahlen hinsichtlich des Alkoholkonsums von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg vor. Das statistische Landesamt Baden-Württemberg erhebt Zahlen zu alkoholbedingten Krankenhausbehandlungen, die allerdings nur bedingt auf den Alkoholkonsum insgesamt bzw. bestimmte Konsummuster schließen lassen.

Bei den 16-jährigen Mädchen gab es 2010 mit 227 die geringsten alkoholbedingten Krankenhausbehandlungen seit 2006 (204 alkoholbedingte Krankenhausbehandlungen). Bei den 17-jährigen Mädchen ist 2010 mit 244 Fällen zwar ein Anstieg gegenüber 2009 mit 226 Fällen zu verzeichnen, dennoch liegt diese Fallzahl unter der von 2008 mit 283 Fällen. Somit haben die alkoholbedingten Krankenhausbehandlungen der 16- bis 17-jährigen Mädchen seit 2008 in Baden-Württemberg nicht zugenommen.

*3. ob sich darüber hinaus auch für Baden-Württemberg eine wieder ansteigende Lebenszeitprävalenz Jugendlicher bzgl. des Konsums von Cannabis bestätigen lässt und welche Maßnahmen sie gegebenenfalls plant, um dem entgegenzuwirken;*

Der Landesregierung liegen keine Zahlen vor, wie viele Menschen in welchen Altersgruppen in Baden-Württemberg Cannabis-Produkte konsumieren.

*4. wie sich die Zahlen bzgl. des Konsums legaler und illegaler Drogen durch Jugendliche in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Zahlen anderer Bundesländer darstellen;*

Der Landesregierung liegen hierzu keine spezifischen länderbezogenen Zahlen für einen Vergleich mit anderen Bundesländern vor.

*5. ob und gegebenenfalls welche Unterschiede im Konsumverhalten Jugendlicher bezüglich legaler und illegaler Drogen zwischen städtischen und ländlichen Gebieten festzustellen sind;*

Auch hier liegen keine spezifischen Zahlen für Baden-Württemberg vor, weder im legalen noch im illegalen Bereich. Zur Verfügung stehen die Zahlen über alkoholbedingte Krankenhausbehandlungen in der Gesamaltersgruppe der 13- bis 19-Jährigen (s. Anlage). Der Vergleich zwischen den einzelnen Stadt- und Landkreisen lässt sowohl bezüglich der absoluten als auch der standardisierten Zahlen keine Rückschlüsse auf Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Gebieten insgesamt zu.

*6. wie sie erreichen will, dass der bereits in vielen Altersgruppen und bezüglich vieler Substanzen gesunkenen Drogenkonsum Jugendlicher weiter zurückgeht;*

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass die erfolgreiche Suchtpräventionsarbeit insbesondere vor Ort in den Kommunen weiter fortgesetzt wird. Sie fördert die kommunalen Suchtbeauftragten, die auch als Geschäftsführer die kommunalen Suchthilfenetzwerke vor Ort betreuen, ebenso wie die psychosozialen Beratungsstellen. In der AG Suchtprävention des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren wurde Ende 2011 von Praktikern und weiteren Fachleuten ein gemeinsames Positionspapier zur Prävention des Alkoholmissbrauchs bei Kindern und Jugendlichen verabschiedet und den Stadt- und Landkreisen zur Verfügung gestellt, das auch für die praktische Arbeit vor Ort wichtige Hilfestellungen bietet. Zentrale Aspekte sind hier die vielfältigen Aktivitäten auf lokaler und regionaler Ebene zur Umsetzung einer neuen Festkultur und zielgruppenspezifischer Maßnahmen für Jugendliche und Heranwachsende wie z. B. das „Netzwerk Neue Festkultur“, „FairFest“, „b.free“, „HaLT“ oder „Wegschauen ist keine Lösung“. Weiterhin wird die Teilnahme an dem Nichtraucherwettbewerb für Schulklassen „Be smart don't start“ unterstützt. Als umfassendes geschlechtsspezifisches Instrument der Suchtprävention hat sich auch das interaktive Programm „MädchenSUCHTJunge“ gut bewährt.

*7. wie sie die im Frühjahr von der damaligen Landesregierung eröffnete Möglichkeit des Einsatzes jugendlicher Testkäufer bewertet, welche Erfahrungen bisher mit diesem Instrument gemacht wurden und wo sie gegebenenfalls Verbesserungbedarf sieht;*

Um die Durchführung von Testkäufen durch die Kommunen und die Polizei zu ermöglichen, wurden unter Federführung des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren mit anderen beteiligten Ressorts und dem Einzelhandelsverband enge Voraussetzungen erarbeitet, unter denen Testkäufe durchgeführt werden können. Diese wurden den Kommunen im April 2010 bekannt gegeben mit dem Hinweis, dass es den Kommunen freigestellt ist, ob Testkäufe durchgeführt werden oder nicht.

Im Mai 2011 wurden die Kommunen zu ihren Erfahrungen mit Testkäufen Jugendlicher befragt. Insgesamt antworteten 147 Stadt- und Landkreise sowie Städte und Gemeinden, darunter waren 116 Fehlanzeigen. Hiervon planten fünf Stadt- bzw. Landkreise und fünf Städte bzw. Gemeinden in naher Zukunft die Durchführung von Testkäufen. Bis August 2011 wurden von neun Stadt- bzw. Landkreisen und 22 Städten bzw. Gemeinden Testkäufe durchgeführt. Überwiegend bezogen sich die Testkäufe auf Alkohol, in Einzelfällen auch auf Tabakwaren und Medien. Bei nahezu allen Testkäufen wurden Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz festgestellt, die Beanstandungsquoten lagen zwischen 20 % und 100 %. Bei wiederholten Testkäufen konnte in vielen Fällen festgestellt wer-

den, dass die jugendschutzrechtlichen Bestimmungen häufiger eingehalten wurden. Nahezu alle Kommunen, die bereits Testkäufe durchgeführt hatten, planten weitere Testkäufe. In der Regel traten keine Probleme bei den Testkäufen auf.

Nach den Umfrageergebnissen kann festgestellt werden, dass Testkäufe Jugendlicher ein wirkungsvolles Instrument darstellen, mit dem auf die Einhaltung jugendschutzrechtlicher Bestimmungen hingewirkt werden kann. Die Erfahrungen waren überwiegend positiv. Trotz anfänglich nahezu durchgängig kritischer Haltung pädagogischer Fachkräfte gegenüber Testkäufen Jugendlicher werden diese mittlerweile immer mehr akzeptiert. Ein Verbesserungsbedarf ist nicht zu erkennen.

*8. wie sie zu einem generellen Alkoholverbot im Personennahverkehr steht;*

Dem Innenministerium liegen keine statistischen Daten oder Forschungsergebnisse vor, die valide nachweisen, dass ausschließlich durch ein Alkoholverbot im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) alkoholbedingte Gefahren, Störungen und Straftaten messbar reduziert werden können. Gleichwohl ist aufgrund polizeilicher Erfahrungen davon auszugehen, dass ein Alkoholverbot im ÖPNV ein geeigneter Baustein im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zur Erhöhung der subjektiven und objektiven Sicherheit im ÖPNV sein kann. Dabei ist aber insbesondere zu berücksichtigen, dass zur Durchsetzung jedweder Alkoholverbotsregelungen konsequente unternehmerische Maßnahmen zur Einhaltung der Beförderungsbedingungen erforderlich sind. Im Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS), im Karlsruher Verkehrsverbund (KVV), im Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF) und in zahlreichen weiteren Verkehrsverbänden bzw. -unternehmen im Land ist ein Alkoholkonsumverbot in Bussen und Bahnen in den Beförderungsbedingungen bereits festgeschrieben. Die Landesregierung wird sich zu gegebener Zeit mit den betroffenen Verkehrsverbänden über deren Erfahrungen mit dem Alkoholkonsumverbot austauschen und abhängig von diesem Ergebnis das weitere Vorgehen prüfen.

*9. ob sie der Forderung zahlreicher Kommunen im Land, lokale Alkoholverbote auf öffentlichen Plätzen zu ermöglichen, nachkommen will und wie sie insoweit aus ihrer Sicht den entsprechenden Gesetzentwurf der CDU-Landtagsfraktion (Drucksache 15/76) bewertet.*

Das Innenministerium prüft derzeit, wie die Situation an besonders belasteten Brennpunkten entschärft werden kann. Den von der CDU-Landtagsfraktion vorgelegten Gesetzentwurf lehnt die Landesregierung ab.

Altpeter

Ministerin für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie, Frauen und Senioren

### Krankenhausbehandlungsfälle von Jugendlichen in Baden-Württemberg seit 2001 Im Alter von 13 bis einschließlich 19 Jahre

Stadt-/Landkreis, Land	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
	Anzahl									
Skr. Stuttgart, Landeshauptstadt	89	90	119	128	173	188	198	231	233	183
Lkr. Böblingen	35	52	63	100	90	86	127	146	142	130
Lkr. Esslingen	78	52	82	90	116	122	172	175	193	214
Lkr. Göppingen	42	55	81	78	71	70	83	98	108	121
Lkr. Ludwigsburg	83	103	128	146	165	151	187	207	194	209
Lkr. Rems-Murr-Kreis	53	62	63	95	92	91	128	140	184	141
Skr. Heilbronn	7	19	10	13	29	31	38	50	35	41
Lkr. Heilbronn	30	53	52	53	63	72	89	87	104	79
Lkr. Hohenlohekreis	25	29	22	30	33	33	32	47	42	37
Lkr. Schwäbisch Hall	35	41	37	57	46	61	74	78	69	61
Lkr. Main-Tauber-Kreis	29	35	46	45	44	53	62	48	53	57
Lkr. Heidenheim	15	33	28	32	46	36	52	52	54	68
Lkr. Ostalbkreis	54	67	70	79	85	70	88	121	105	134
Skr. Baden-Baden	8	8	10	15	17	27	11	28	23	22
Skr. Karlsruhe	38	48	51	55	79	66	86	96	88	83
Lkr. Karlsruhe	53	45	50	73	82	83	79	106	96	114
Lkr. Rastatt	40	34	35	57	43	69	62	87	70	79
Skr. Heidelberg	11	18	27	27	37	23	35	32	40	28
Skr. Mannheim	35	35	40	54	81	62	50	61	71	49
Lkr. Neckar-Odenwald-Kreis	39	42	41	50	80	54	85	46	66	49
Lkr. Rhein-Neckar-Kreis	59	78	94	104	103	123	135	151	163	105
Skr. Pforzheim	30	28	39	40	44	36	32	61	49	45
Lkr. Calw	28	24	33	45	33	44	50	60	55	58
Lkr. Enzkreis	33	39	33	62	61	61	77	67	84	72
Lkr. Freudenstadt	29	25	38	51	47	36	79	70	59	58
Skr. Freiburg i. Br.	27	25	33	59	61	50	67	63	59	65
Lkr. Breisgau-Hochschwarzwald	40	33	39	68	65	85	87	83	81	75
Lkr. Emmendingen	21	23	37	45	60	52	55	68	60	68
Lkr. Ortenaukreis	84	85	112	131	150	124	146	141	124	150
Lkr. Rottweil	42	58	46	53	48	70	59	59	72	74
Lkr. Schwarzwald-Baar-Kreis	35	35	29	55	57	67	75	78	90	85
Lkr. Tuttlingen	29	33	47	42	52	52	49	66	55	61
Lkr. Konstanz	50	58	58	76	128	123	145	145	143	135
Lkr. Lörrach	59	29	44	53	89	78	94	95	101	92
Lkr. Waldshut	26	32	39	54	88	77	82	67	78	76
Lkr. Reutlingen	40	39	61	64	49	82	106	105	87	116
Lkr. Tübingen	40	40	54	48	70	63	85	94	79	78
Lkr. Zollernalbkreis	46	42	32	45	50	55	101	110	93	91
Skr. Ulm	34	21	17	10	12	15	19	22	30	33
Lkr. Alb-Donau-Kreis	31	41	30	30	31	41	43	59	58	59
Lkr. Biberach	45	42	35	39	53	46	60	95	102	73
Lkr. Bodenseekreis	40	44	64	60	60	57	76	85	91	95
Lkr. Ravensburg	73	65	68	74	96	109	137	127	176	201
Lkr. Sigmaringen	29	36	39	30	24	36	34	53	69	57
Baden-Württemberg	<b>1769</b>	<b>1896</b>	<b>2176</b>	<b>2615</b>	<b>3003</b>	<b>3030</b>	<b>3631</b>	<b>3960</b>	<b>4028</b>	<b>3921</b>

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

**Krankenhausbehandlungsfälle von Jugendlichen in Baden-Württemberg seit 2001  
Im Alter von 13 bis einschließlich 19 Jahre**

Stadt-/Landkreis, Land	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
	Fälle auf 10 000 der Bevölkerung in diesem Alter									
Skr. Stuttgart, Landeshauptstadt	25,0	25,2	33,0	35,1	47,4	51,5	54,4	64,4	65,3	51,7
Lkr. Böblingen	12,3	18,1	21,5	33,7	30,0	28,5	42,3	49,3	48,3	44,5
Lkr. Esslingen	20,9	13,7	21,1	22,9	29,2	30,7	43,4	44,4	49,1	54,8
Lkr. Göppingen	20,0	25,9	37,6	36,0	32,6	32,2	38,5	46,2	51,5	58,6
Lkr. Ludwigsburg	21,8	26,6	32,2	36,0	40,0	36,5	45,4	50,9	47,8	52,1
Lkr. Rems-Murr-Kreis	16,7	19,2	19,2	28,4	27,1	26,7	37,4	41,3	54,5	42,2
Skr. Heilbronn	7,8	20,9	10,8	14,1	31,7	34,1	42,4	56,5	39,8	47,2
Lkr. Heilbronn	10,7	18,6	17,9	18,0	21,2	24,3	30,4	30,3	36,5	28,1
Lkr. Hohenlohekreis	25,7	29,5	22,1	30,0	32,7	32,8	32,3	48,5	43,8	39,3
Lkr. Schwäbisch Hall	20,4	23,6	21,0	32,3	26,1	34,6	42,5	45,5	40,9	36,7
Lkr. Main-Tauber-Kreis	24,1	29,2	38,1	37,1	36,7	44,9	53,3	42,0	47,4	52,0
Lkr. Heidenheim	12,6	27,8	23,4	26,6	38,4	30,8	45,2	46,3	48,7	63,1
Lkr. Ostalbkreis	19,9	24,5	25,3	28,2	30,1	25,0	31,6	44,1	38,8	50,5
Skr. Baden-Baden	24,4	23,7	28,8	42,5	47,2	75,3	30,8	79,3	66,1	63,3
Skr. Karlsruhe	21,8	27,5	28,7	30,7	43,3	36,2	47,3	53,3	49,2	46,5
Lkr. Karlsruhe	16,0	13,4	14,6	21,0	23,3	23,5	22,5	30,6	27,9	33,4
Lkr. Rastatt	22,4	18,7	18,9	30,6	22,8	36,6	33,2	47,3	38,5	44,0
Skr. Heidelberg	13,2	21,5	31,6	31,8	43,5	27,1	41,8	38,8	48,0	33,5
Skr. Mannheim	17,7	17,4	19,8	26,4	39,4	30,1	24,5	29,9	35,2	24,6
Lkr. Neckar-Odenwald-Kreis	30,0	31,7	30,6	36,8	59,2	40,7	64,8	35,9	52,7	40,3
Lkr. Rhein-Neckar-Kreis	14,8	19,3	23,0	25,0	24,7	29,6	32,6	36,9	40,1	26,0
Skr. Pforzheim	34,1	31,5	43,2	44,1	48,4	39,6	35,5	68,1	55,1	51,1
Lkr. Calw	20,2	17,1	22,9	30,9	22,7	30,7	35,3	43,3	40,3	43,2
Lkr. Enzkreis	20,5	23,7	19,5	35,8	34,7	34,6	44,1	38,7	49,4	43,0
Lkr. Freudenstadt	28,3	23,9	35,7	47,1	43,0	32,9	72,3	65,3	56,0	55,7
Skr. Freiburg i. Br.	20,7	18,8	24,4	43,9	45,1	37,0	49,7	47,7	44,3	48,3
Lkr. Breisgau-Hochschwarzwald	20,1	16,3	18,9	32,2	30,3	39,6	40,7	39,2	38,5	36,1
Lkr. Emmendingen	16,5	17,7	28,0	33,7	44,5	38,7	41,2	51,8	45,9	52,0
Lkr. Ortenaukreis	23,8	23,8	30,7	35,6	40,7	33,7	40,2	39,6	35,2	43,1
Lkr. Rottweil	34,1	46,3	36,1	40,8	36,9	53,6	45,3	46,2	57,1	59,7
Lkr. Schwarzwald-Baar-Kreis	19,7	19,4	15,9	30,1	31,2	37,2	42,4	45,2	53,1	51,2
Lkr. Tuttlingen	24,7	27,7	38,8	34,3	42,4	42,6	40,8	56,2	47,6	53,9
Lkr. Konstanz	25,5	29,0	28,5	36,9	61,5	59,6	70,4	70,8	69,9	65,9
Lkr. Lörrach	33,3	16,0	23,7	28,1	46,3	40,7	49,3	50,3	54,1	49,9
Lkr. Waldshut	17,8	21,7	26,1	35,6	57,9	51,2	55,2	46,2	54,5	54,0
Lkr. Reutlingen	17,7	17,1	26,1	27,0	20,5	34,3	44,5	45,1	37,6	51,1
Lkr. Tübingen	23,7	23,4	31,0	27,1	39,5	35,7	48,2	54,3	46,1	45,9
Lkr. Zollernalbkreis	28,5	25,6	19,0	26,5	29,2	32,4	59,7	66,7	57,6	58,0
Skr. Ulm	39,8	24,6	19,7	11,6	14,0	17,5	22,4	26,5	36,5	40,7
Lkr. Alb-Donau-Kreis	18,8	24,4	17,5	17,3	17,5	23,3	24,7	34,6	34,4	35,4
Lkr. Biberach	26,6	24,3	19,8	21,8	29,2	25,5	33,8	54,3	59,5	43,0
Lkr. Bodenseekreis	24,0	26,1	37,2	34,5	34,4	32,7	43,4	49,1	53,7	56,5
Lkr. Ravensburg	31,5	27,4	27,8	29,6	38,1	43,5	55,0	51,7	72,5	83,9
Lkr. Sigmaringen	23,6	28,9	31,1	23,7	18,9	28,5	27,5	43,6	57,5	48,3
Baden-Württemberg	<b>21,2</b>	<b>22,4</b>	<b>25,3</b>	<b>30,0</b>	<b>34,3</b>	<b>34,7</b>	<b>41,8</b>	<b>46,3</b>	<b>47,5</b>	<b>46,8</b>

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

**Antrag****der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP/DVP****und****Stellungnahme****des Innenministeriums****Alkoholmissbrauch bei Jugendlichen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie sich die Präventionsarbeit der Polizei und anderer Institutionen zur Reduzierung des Alkoholmissbrauchs von Kindern und Jugendlichen darstellt und sich dabei auch zur Frage von nötigen Verbesserungen der Präventionsarbeit und einer Vernetzung der damit befassten Einrichtungen zu äußern;
2. wie dieses Thema in den Bildungsplänen der verschiedenen Klassenstufen und Schularten behandelt wird und welche weiteren Hilfestellungen zur Gestaltung des Themas im Unterricht gegeben werden;
3. ob die Polizei dazu berechtigt ist, eine Gebühr zu erheben, wenn sie Jugendliche nach einem Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz zu ihren Eltern bringt oder diese in ihre Obhut nimmt, wer für den Einzug dieser Gebühren zuständig ist und welche Erfahrungen in der Praxis damit vorliegen;
4. wie Krankenhausärzte bei Fällen von alkoholbedingten Einlieferungen derzeit mit der Jugendhilfe zusammenarbeiten und ob für diese Zusammenarbeit ausreichende gesetzliche Rahmenbedingungen vorliegen;

5. wie hoch die Behandlungskosten pro Fall bei alkoholbedingten Einlieferungen von Kindern und Jugendlichen liegen und ob die Krankenkassen die Behandlungskosten im Wege des Regress von den Eltern bzw. Jugendlichen zurückfordern können und dies auch praktizieren;
6. wie die Landesregierung den Vorschlag bewertet, ein generelles Verkaufsverbot von alkoholischen Getränken an Tankstellen einzuführen;
7. ob die Landesregierung es für sinnvoll erachtet, im Jugendschutzgesetz die Altersgrenze für die Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche von 16 auf 18 Jahre heraufzusetzen;

## II.

1. eine Bundesratsinitiative einzubringen, die zum Ziel hat,
  - a) Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz durch Jugendliche selbst mit jugendgemäßen, spürbaren Sanktionen zu versehen,
  - b) die Erziehungsbeauftragung im Jugendschutzgesetz so umzugestalten, dass die Missbrauchsmöglichkeit für die Altersgruppe der 16- und 17-Jährigen, sich durch gefälschte Erziehungsbeauftragungen den Gaststättenbesuch über die Sperrzeiten von 24 Uhr bis 5 Uhr morgens hinaus zu ermöglichen, wirksam vermieden wird;
2. das Landesrecht wie folgt zu ändern:
  - a) Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz mit deutlich höheren Mindestbußgeldern sowie gewinnabschöpfenden Bußgeldern zu ahnden,
  - b) den Verkauf von beliebigen Alkoholmengen zu einem fixen und niedrigen Preis („Flatrate-Partys“) gaststättenrechtlich zu verbieten,
  - c) den Verkauf hochprozentiger alkoholischer Getränke an Tankstellen als Reiseproviant zu verbieten;
3. Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden, dem Hotel- und Gaststättenverband und anderen Einrichtungen zu führen, die zum Ziel haben
  - a) die bereits bestehenden Jugendschutzvorschriften in der Praxis bestmöglich umzusetzen,
  - b) von der polizeirechtlichen Möglichkeit, auf bestimmten Plätzen und ggf. zu bestimmten Zeiten ein Alkoholverbot auszusprechen, im Interesse des Jugendschutzes vermehrt Gebrauch zu machen,
  - c) im Sinne des Jugendschutzes vorbildliche Veranstalter oder Gastwirte öffentlich auszuzeichnen.

19. 06. 2007

Mappus  
und Fraktion

Dr. Noll  
und Fraktion

## Begründung

Der Alkoholmissbrauch bei Jugendlichen nimmt Besorgnis erregend zu. Folgen bestehen in gesundheitlichen Problemen, sozialer Verwahrlosung und vermehrten Straftaten in Verbindung mit Alkohol. Dem muss entschiedener begegnet werden. Die Fraktionen haben sich bei ihren Vorschlägen von den Erfahrungen vor allem der Polizei und von Kommunen leiten lassen, um gezielt gegen jugendlichen Alkoholmissbrauch vorzugehen.

Ziel dieses Antrags ist es, einen Überblick über die bereits vorhandenen Präventionsangebote darzustellen. Auch die Rolle der Schule soll dabei dargelegt werden.

Ob und inwieweit eine Verschärfung des Jugendschutzgesetzes dazu beitragen kann, Jugendlichen einen verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol zu vermitteln, soll die Landesregierung prüfen. Wäre die Anhebung der Altersgrenze für die Abgabe von alkoholischen Getränken von derzeit 16 Jahren auf 18 Jahre sinnvoll? Wäre es sinnvoll, aus Gründen des Jugendschutzes den Verkauf von Alkoholika in Tankstellen komplett zu verbieten?

Bisher ist es Tankstellen auch außerhalb der Ladenöffnungszeiten gestattet, Reisebedarf abzugeben. Als Reisebedarf gelten heute auch Branntweine und branntweinhaltigen Getränke. Aus Gründen des Jugendschutzes ist deren Verkauf an Tankstellen zu verbieten, zumal es diskussionswürdig erscheint, inwieweit harte Alkoholika überhaupt als Reisebedarf definiert werden können.

Das Jugendschutzgesetz in der aktuellen Fassung sieht bisher nur Ordnungswidrigkeiten vor, wenn Verstöße von Veranstaltern oder Gewerbetreibenden begangen werden bzw. wenn erwachsene Personen (auch Eltern) ein Verhalten von Kindern oder Jugendlichen fördern, das dem Jugendschutzgesetz widerspricht. Für Kinder und Jugendliche selbst gibt es keinerlei Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Jugendschutzgesetzes am 1. April 2003 wurde der im § 2 Abs. 1 Jugendschutzgesetz näher bezeichnete Erziehungsauftrag in diese Bestimmung aufgenommen. Der Erziehungsauftrag ist eine an keine Form gebundene Willenserklärung der Eltern, mit der sie ihre elterliche Sorge für einen bestimmten Zeitraum auf eine von ihnen ausgewählte Person über 18 Jahre übertragen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz).

Die in § 2 Jugendschutzgesetz fehlende Form des Erziehungsauftrages führt dazu, dass personensorgeberechtigte Personen sich nicht in aller Ruhe mit dem Sinn und Zweck dieser Erlaubnis auseinandersetzen. Die nicht vorgeschriebene Erreichbarkeit der personensorgeberechtigten Person führt dazu, dass eine Überprüfung durch den Veranstalter oder die Polizei nicht möglich ist. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres kann jede Person erziehungsbeauftragt im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz sein. Dieses Alter ist für diese wichtige und für das Jugendwohl bedeutende Aufgabe eindeutig zu jung. Der Erziehungsauftrag lässt einen Aufenthalt in Gaststätten, Diskotheken, Clubs, Bars und sonstigen Veranstaltungen uneingeschränkt zu. Das Mittel des Erziehungsauftrages, vor allem wenn er schriftlich erteilt wird, lädt zu Manipulationen und Fälschungen geradezu ein. Jugendliche sind hierfür besonders anfällig. Es bedarf deshalb der Überarbeitung dieser Regelung im Jugendschutzgesetz.

In Bayern wird künftig die Abgabe von Spirituosen an Kinder unter 14 Jahren mit 4000 Euro bestraft und mit 2000 Euro, wenn die Käufer über 14 Jahre alt sind. Bei Abgabe von Bier und Wein an Kinder sind 2000 Euro, an

Jugendliche 1000 Euro fällig. Eine Sanktionierung dieser Größenordnung entfaltet eine bessere abschreckende Wirkung.

Die Innenministerkonferenz hat am 1. Juni 2007 beschlossen, die Möglichkeiten für ein gesetzliches Verbot der Flatrate-Angebote zu prüfen. Es besteht also Einigkeit hinsichtlich des Handlungsbedarfs.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 11. Juli 2007 Nr. 3–694/96 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Justizministerium, dem Wirtschaftsministerium und dem Ministerium für Arbeit und Soziales zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*I. 1. wie sich die Präventionsarbeit der Polizei und anderer Institutionen zur Reduzierung des Alkoholmissbrauchs von Kindern und Jugendlichen darstellt und sich dabei auch zur Frage von nötigen Verbesserungen der Präventionsarbeit und einer Vernetzung der damit befassten Einrichtungen zu äußern;*

Zu I. 1.:

Die Polizei des Landes misst dem Jugendschutz sowohl repressiv als auch präventiv eine hohe Bedeutung bei. Bereits im Jahr 2004 hat das Innenministerium auf exzessiven Alkoholkonsum und teilweise neue Trends unter Jugendlichen reagiert und die Polizeidienststellen des Landes im Zuge der Fortschreibung der landesweiten Konzeption zur Eindämmung der Jugenddelinquenz und Jugendgefährdung angewiesen, ihre brennpunktorientierten Jugendschutzstreifen weiter zu intensivieren, um durch gezielte Erhöhung des Kontrolldrucks die bestehenden Regelungen des Jugendschutzgesetzes mit Blick auf den Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der personellen Möglichkeiten flächendeckend möglichst optimal durchzusetzen. Zudem wurden die Polizeidienststellen des Landes angesichts von in jüngerer Zeit vermehrt aufgetretenen Gewaltvorfällen und Störungen infolge Alkoholmissbrauchs angehalten, auch gegen die Abgabe von alkoholischen Getränken als Pauschalpreisangebote („Flatrate-Angebote“) sowie gegen sogenannte „Besäufnis- und Themenpartys“ unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten konsequent vorzugehen. Hierbei tritt die Polizei verstärkt an die Ordnungsämter und Gaststättenbehörden heran, um bei entsprechenden Vorfällen bzw. Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz (JuSchG) oder Gaststättengesetz (GastG) konzessionsrechtliche Schritte einzuleiten (Abmahnungen und Auflagen bis hin zum Widerruf der Gaststätten-erlaubnis).

Nahezu alle Polizeipräsidien und -direktionen haben zwischenzeitlich spezielle Jugendschutzkonzeptionen entwickelt, in die zahlreiche Partner wie Jugendämter, Schulen, Kommunen, Eltern, Gewerbetreibende und Verantwortliche von Vereinen eingebunden wurden. Teilweise erfolgen Jugendschutzkontrollen in Kooperation mit dem Jugendamt, zudem werden Jugendschutzkontrollen auch durch Kräfte der Bereitschaftspolizei unterstützt. Flankierend zu den Kontrollmaßnahmen sensibilisiert die Polizei für die Einhaltung des Jugendschutzes und klärt junge Menschen, Eltern, Schulen, Gaststättenbetreiber und Festveranstalter bedarfsorientiert über die Bestimmungen des JuSchG auf. Zudem bringt sich die Polizei in engem Schulterschluss mit weiteren Partnern in vielfältige Projekte der Kommunalen Kriminalprävention zur Durchsetzung des gesetzlichen Jugendschutzes ein, kooperiert –

häufig im Vorfeld entsprechender Veranstaltungen – mit dem Gaststättengewerbe und Festveranstaltern.

Beispielhaft sei hier auf das bereits im Herbst 2004 in Karlsruhe gestartete Projekt „Sicheres Nightlife“ hingewiesen. Das Projekt basiert auf einer Zusammenarbeit des Polizeipräsidiums Karlsruhe, der Stadt Karlsruhe, der City Initiative Karlsruhe (CIK) und dem Stadtmarketing. Um insbesondere Gewalttäter aus dem Bereich der Nachtgastronomie fernzuhalten und eine friedliche und attraktive „Nachtschwärmerzene“ zu gewährleisten, haben sich die Mitgliedsbetriebe verpflichtet, gewaltgeneigte Personen bei entsprechenden Vorfällen aus ihren Betrieben zu verweisen (örtliches Verbot) und entsprechende Hausverbote aller anderen Mitgliedsbetriebe (überörtliche Hausverbote) anzuerkennen. Hierzu wurden Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Hausverboten erarbeitet. Zweck dieser überörtlichen Hausverbote auf zivilrechtlicher Grundlage ist es, bei potenziellen Störern eine abschreckende Wirkung dadurch zu erzielen, dass Personen, die in einem Betrieb negativ auffallen, bei allen teilnehmenden Mitgliedern Hausverbot erhalten. Das Projekt mit dem Untertitel „Wer hier Ärger macht, bekommt bei allen Mitgliedern Hausverbot“ wurde in der Presse und auch in Stadtmagazinen beworben. Nach den bislang gewonnenen Erfahrungen trägt es nachweislich dazu bei, die Sicherheit und Ordnung vor allem in den Nachtstunden zu verbessern und unfriedliches Verhalten von Personen zu reduzieren.

Ein vom Suchtbeauftragten des Landkreises Böblingen entwickeltes Projekt namens „Red Box“ zielt darauf ab, den eigenverantwortlichen Umgang mit dem Thema Jugendschutz zu fördern und über die Gefahren des Alkoholmissbrauchs aufzuklären. Die auf Jugendliche sehr ansprechend wirkende „Red Box“ ist der Dose eines Energy-Drinks nachempfunden. Sie enthält verschiedene Gegenstände, über die die Schülerinnen und Schüler animiert werden sollen, sich aktiv mit Fragen rund um den Jugendschutz auseinanderzusetzen. Neben Informationsmaterial zum Thema „Alkohol“ enthält die „Red Box“ auch Informationsmaterial über die Gefahren im Internet und beim Chatten.

An dem landkreisweiten Projekt beteiligen sich neben dem Kommunalen Suchtbeauftragten der Kreisjugendring, Schulen, örtliche Vereine und die Polizei. Es ist in eine umfassende Jugendschutzkonzeption eingebettet, bei der auch Unterrichtseinheiten und -materialien sowie weitere Präventionsmedien zum Thema „Jugendschutz“ entwickelt und mit Unterstützung der Kooperationspartner eingesetzt werden. Flankierend hierzu erfolgen brennpunktorientierte Jugendschutzkontrollen in Einzelhandelsgeschäften, Tankstellen und Gaststätten.

Die Polizeidirektion Heilbronn reagiert mit ihrem Projekt „JET – Jugendschutz-Eingreif-Teams“ bereits im Vorfeld gezielt auf mögliche Alkoholexzesse und gewalttätige Ausschreitungen bei Festveranstaltungen. Neben einer engen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, den Kommunen, der Kreisjugendpflege und verschiedenen anderen Institutionen werden in Heilbronn insbesondere Veranstalter, Ordner und Eltern angesprochen. Hierzu wurden unter anderem Informationsflyer erstellt, die für entsprechende Zielgruppen (Veranstalter, Eltern und Ordner) wertvolle Informationen enthalten. Durch den gezielten Einsatz von speziellen Eingreifkräften und einer konsequenten Strafverfolgung wird gegen aufkeimende Gewalt bereits im Ansatz vorgegangen. Flankierend zum Einsatz der JET-Beamten werden die Aufklärung und Sensibilisierung der Bevölkerung für die Thematik Jugendschutz forciert. Das „JET“-Projekt wurde im November 2006 auf der „Best Practice Conference“ des European Crime Prevention Network in Finnland vorgestellt

und erhielt, nachdem es vom Bund für diesen Preis nominiert wurde, einen von drei Europäischen Präventionspreisen für herausragende Präventionsarbeit.

In zahlreichen Stadt- und Landkreisen wurden ausgerichtetete an der jeweiligen Lage und Situation ähnliche Projekte initiiert, die in der Öffentlichkeit auf gute Resonanz stoßen. Nach den bislang vorliegenden Erfahrungen zeigen die bei entsprechenden Veranstaltungen zur Anwendung kommenden Einsatzkonzeptionen offenbar Wirkung. So berichten mehrere Polizeidienststellen davon, dass gewalttätige Auseinandersetzungen vor allem dort deutlich rückläufig sind, wo die Polizei sichtbar präsent war und im Vorfeld entsprechender Veranstaltungen mit den Verantwortlichen konkrete Absprachen zur Einhaltung des Jugendschutzes getroffen hatte.

Landesweit befassen sich derzeit 90 Projekte der Kommunalen Kriminalprävention mit der Thematik Jugendschutz und Alkohol. Dabei erfolgt die Präventionsarbeit der Polizei grundsätzlich unter verkehrs- und kriminalpräventiven Aspekten. Auch die unter der Schirmherrschaft von Herrn Ministerpräsident Günther Oettinger stehende Aktion GIB ACHT IM VERKEHR und ihre Partner wie zum Beispiel der Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr (B.A.D.S.), die Unfallkasse Baden-Württemberg, der Landessportverband, die Landesverkehrswacht, der ADAC, der Fahrlehrerverband sowie das Landesgesundheitsamt und weitere zuständige Stellen in den Kommunen bringen sich in die jeweils vor Ort abgestimmte Präventionsarbeit gegen den Alkoholmissbrauch von Jugendlichen ein.

Veranstaltet werden hierbei insbesondere Vorträge und Diskussionsforen in Schulen, Vereinen (z. B.: Jugendabteilung von Sportvereinen) und Elternabende. Ferner finden entsprechende Gespräche mit den Verantwortlichen einschlägiger Veranstaltungen statt, um diese auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen hinzuweisen. Gerade Kinder und Jugendliche sind bei der landesweiten Verkehrssicherheitsaktion GIB ACHT IM VERKEHR und beim Forum Verkehrsprävention eine wichtige Zielgruppe; hierzu entwickeln die integrierten Arbeitsgemeinschaften „Alkohol-Drogen-Medikamente und Junge Fahrer“ fortlaufend beispielsweise Medien wie eine umfassende digitale Präsentation zum Trink- und Konsumverhalten Jugendlicher sowie spezielle Informationsseiten im Internet.

*[http://aktuelles.gib-acht-im-verkehr.de/junge\\_fahrer/junge\\_fahrer\\_001.htm](http://aktuelles.gib-acht-im-verkehr.de/junge_fahrer/junge_fahrer_001.htm)*

Mit Blick auf das Konsumverhalten Jugendlicher und junger Erwachsener hat die Polizei gemeinsam mit den teilweise bereits genannten Partnern wie dem „Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr“, der Unfallkasse, dem Landessportverband und dem Landesgesundheitsamt unter *[www.bleibklar.de](http://www.bleibklar.de)* eine zentrale Informationsplattform mit dem neuen Slogan „BLEIB KLAR!“ geschaffen, die einen landesweiten Überblick über überregionale, regionale und örtliche Maßnahmen bietet und für Jugendliche, aber auch Eltern, Lehrer, Veranstalter oder Vereine, Handel und Gastronomie sowie kommunale Verantwortungsträger wichtige Informationen bereithält. Zudem hat das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) auf Initiative des Innenministeriums Baden-Württemberg im Juli 2005 einen interaktiven „Online-Jugendschutztrainer“ konzipiert, der Eltern und Erziehungs- sowie Jugendverantwortlichen sowie Gewerbetreibenden unter *[www.jugendschutztrainer.polizei-beratung.de](http://www.jugendschutztrainer.polizei-beratung.de)* die Möglichkeit bietet, anhand häufig auftretender Fragen ihr Wissen rund um den Jugendschutz zu testen und zu verbessern.

Auch in der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums „Suchtprävention in der Schule“ (Amtsblatt Kultus und Unterricht 2000 S. 329), die mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales sowie mit dem Justizministerium und dem Innenministerium abgestimmt ist, wird die Bedeutung der schulischen

Präventionsarbeit betont. Sie ist Aufgabe jedes Lehrers. Ziele der Suchtprävention, die Aufgaben der Lehrer in der Suchtprävention sowie das Verhalten bei Drogenfällen sind hier im Einzelnen beschrieben. Die Zusammenarbeit mit den Eltern und Fachleuten im außerschulischen Bereich wird ebenso thematisiert wie die Aufgabe der Förderung und Unterstützung einzelner Schüler unter Beachtung der Schutzverpflichtung gegenüber Mitschülern.

Die Präventionsarbeit in den Schulen beginnt im Grundschulbereich zunächst suchtmittelunspezifisch und hat ihren Schwerpunkt in der Stärkung der Lebenskompetenzen der Kinder. Die suchtmittelspezifische Information und Prävention erfolgt in der Regel ab Klassenstufe 5. Anknüpfungspunkte für das Thema „Umgang mit Alkohol“ liefern die Bildungspläne für alle Schularten und Klassenstufen. Die Präventionsarbeit an Schulen wird vor Ort wesentlich unterstützt durch die Zusammenarbeit zum Beispiel mit der Polizei, den Kommunalen Suchtbeauftragten, den Beauftragten für Suchtprophylaxe und Drogenberatungsstellen. Diese erfolgreichen Kooperationen finden in beträchtlichem Umfang statt. Entscheidende Faktoren für eine erfolgreiche Zusammenarbeit sind ein gleichberechtigter Austausch der Kooperationspartner und das Verständnis auf Seiten der außerschulischen Kooperationspartner, dass Schulen einem Jahresablauf mit festgelegten Terminen (Prüfungen, Projektzeiträume) unterliegen.

Suchtprävention bei Kindern und Jugendlichen ist einer der Handlungsschwerpunkte des im Mai 2006 zwischen der Landesregierung und den Sozialversicherungsträgern geschlossenen Präventionspaktes. Der Präventionspakt wurde im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Baden-Württemberg als geeignetes Projekt im Themenfeld Lebensqualität benannt. Insofern besteht nun die Chance, weitere Partner in das Präventionskonzept des Landes einzubinden. Die Präventionsarbeit der Landesregierung zielt ferner darauf ab, künftig noch mehr als bislang auf die landesweite Verbreitung von evaluierten Projekten hinzuwirken. Als Beispiel sei hier auf den Transfer der Erfahrungen aus dem auch mit Landesmitteln geförderten Bundesmodellprojekt „HaLT“ der Villa Schöpfung in Lörrach zur Prävention gegen das Rauschtrinken genannt. Die Evaluation dieses Projekts hat ergeben, dass gerade die Kombination von zwei Bausteinen erfolgreich ist: Einerseits die Frühintervention bei gefährdeten Jugendlichen, die bereits einmal wegen einer Alkoholvergiftung in einer Klinik behandelt werden mussten und andererseits eine kommunale Präventionsstrategie, in die weitere Akteure eingebunden sind (Ordnungsämter, Polizei, Festveranstalter, Einzelhandel etc.).

Die Vernetzung der mit der Suchtprävention befassten Akteure gehört mit zu den Aufgaben der in 31 von landesweit 44 Stadt- bzw. Landkreisen eingerichteten Stellen der Beauftragten für Suchtprophylaxe/Kommunalen Suchtbeauftragten in Baden-Württemberg, deren 28 Personalstellen auch mit Haushaltsmitteln des Landes (rund 500.000 Euro jährlich) gefördert werden. Die Beauftragten für Suchtprophylaxe/Kommunalen Suchtbeauftragten führen in den Stadt- und Landkreisen – auch in Zusammenarbeit mit den Polizeidienststellen vor Ort – eine Vielzahl von Projekten und Maßnahmen der Suchtprävention durch, darunter auch Maßnahmen zur Alkoholprävention. Die vom Land finanzierte Aktion Jugendschutz – Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg bietet Kommunen darüber hinaus Unterstützung bei der Implementierung erprobter Praxisprojekte zur Durchsetzung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zur Alkoholabgabe an Minderjährige an ([www.ajs-bw.de/Jugendschutz---wir-machen-mit-.html](http://www.ajs-bw.de/Jugendschutz---wir-machen-mit-.html)).

Auf Landesebene erörtert das im Innenministerium ressortierende Projektbüro Kommunale Kriminalprävention in einer interministeriellen Projektgruppe unter Beteiligung der Kommunalen Landesverbände derzeit weitere Ansätze zur Eindämmung des Alkoholmissbrauchs von Jugendlichen.

Auf Initiative Baden-Württembergs hat sich auch die Innenministerkonferenz bei ihrer Sitzung am 31. Mai/1. Juni 2007 mit der Thematik „Eindämmung des Alkoholmissbrauchs zur Gewaltprävention – konsequente Durchsetzung des Jugendschutz- und Gaststättengesetzes“ befasst und sich dafür ausgesprochen, in den Ländern verstärkt auch konzessionsrechtlich auf eine möglichst konsequente Durchsetzung der jugendschutz- und gaststättengesetzlichen Bestimmungen hinzuwirken. Zugleich missbilligen die Innenminister die durch Pauschalangebote dem Alkoholmissbrauch häufig Vorschub leistenden Preisgestaltungen. Sie unterstrichen die Notwendigkeit gegen den Alkoholmissbrauch frühzeitig und nachdrücklich mit gesamtgesellschaftlich vernetzter Prävention sowie repressiven Maßnahmen vorzugehen. Um ein einheitliches und vernetztes Vorgehen zu erreichen, wurde unter Leitung des Innenministeriums Baden-Württemberg eine Projektgruppe eingerichtet.

Im Übrigen befassen sich im Zusammenwirken von Land und Kommunen zahlreiche Initiativen und Programme mit der Förderung und Entwicklung von allgemeiner Lebenskompetenz. In weltweiten Wirksamkeitsstudien haben sich diese sog. auch „life-skills-trainings“ genannten Programme als erfolgreicher Ansatz in der Prävention von Fehlentwicklungen der kindlichen und jugendlichen Persönlichkeit erwiesen. Auch für Deutschland liegen zwischenzeitlich umfangreiche Längsschnittuntersuchungen vor, die die Wirksamkeit des Lebenskompetenzansatzes bestätigen. Allen Programmen ist gemeinsam, dass sie bei Kindern und Jugendlichen Schutzfaktoren ausbilden, die die Wahrscheinlichkeit, unter bestimmten Risikofaktoren ein Fehlverhalten (z. B. Sucht, Gewalt, Kriminalität) zu zeigen, verringern. Zu diesen als Schutzfaktoren wirkenden Lebenskompetenzen zählen u. a. Standfestigkeit gegenüber Konsumangeboten, Kommunikationsfähigkeit, Konfliktbewältigungsstrategien. Aus einer Vielzahl von Projekten und Programmen, die im Land bereits an Schulen und in der Jugendarbeit durchgeführt werden, seien die am häufigsten eingesetzten und bereits evaluierten genannt:

#### *Lions Quest (Erwachsen werden)*

Bei Lions Quest handelt es sich um ein von einer amerikanischen gemeinnützigen Stiftung für 10- bis 15-Jährige entwickeltes und von deutschen Autoren auf hiesige Verhältnisse adaptiertes Programm, das insbesondere von den Lions Clubs in Deutschland gefördert wird. Das Programm will gerade in der Pubertät das Selbstvertrauen und die Selbstdisziplin der Heranwachsenden stärken, den Umgang mit eigenen Gefühlen und denen anderer verbessern, das Urteilsvermögen ausbilden, Lebensmut, Ehrlichkeit und Toleranz entwickeln, Freundschaften aufbauen helfen und es ermöglichen, persönliche Werte und Ziele zu finden und im täglichen Leben umzusetzen. Zur Umsetzung des Programms werden Lehrerinnen und Lehrer in einem Einführungsseminar von Trainern geschult.

#### *Klasse 2000*

Das an einem Nürnberger Klinikum – zunächst als Nichtraucherprogramm – entwickelte Programm für die Grundschulen will die positive Einstellung zu einer gesunden Lebensführung fördern und schädlichem Verhalten vorbeugen. Soziales Lernen steht im Vordergrund. Über die Frage: „Wer bin ich – mit allen meinen Stärken und Schwächen?“, sollen Selbstwahrnehmung, der Umgang mit eigenen Gefühlen und das Miteinander im Alltag geübt werden. Die Fähigkeit des „Nein-Sagen-Könnens“ in Gruppendruck-Situationen wird besonders betont.

*Fit und stark fürs Leben*

Vom Kieler Institut für Therapie- und Gesundheitsforschung (IFT-Nord) mit Unterstützung der EU aus der Initiative „Europa gegen den Krebs“ entwickelt, richtet sich dieses Programm an Grundschulkindern und betont die Persönlichkeitsförderung durch Prävention im Bereich von Gewalt, Aggression, Stress und Sucht. Das Programm übt die Selbstwahrnehmung, das Einfühlungsvermögen, den Umgang mit Stress und negativen Emotionen, die Kommunikation, kritisches Denken, Standfestigkeit und die Bewältigung von Konflikten.

*ALF – Allgemeine Lebenskompetenzen und Fertigkeiten*

Das vom Institut für Therapieforschung in München entwickelte Programm will nicht nur über die Gefahren des Drogenkonsums und des Rauchens informieren, sondern die Kinder in ihrer Persönlichkeit und Lebenskompetenz stärken. Dies geschieht durch Bearbeitung von Themen wie „Sich kennen lernen“, „Sich wohl fühlen“, „Gruppendruck widerstehen“, „Kommunikation und soziale Kontakte“.

*Eigenständig werden*

Vom IFT-Nord entwickeltes und wissenschaftlich begleitetes Programm, von der Mentor-Stiftung unterstützt und gefördert, zur Vermittlung von Lebenskompetenzen, um Sucht, Gewalt, Aggression und Stress zu verhüten. Die Selbstwahrnehmung, das Einfühlungsvermögen, der adäquate Umgang mit belasteten Situationen, Problemlösekompetenz und Kommunikationsfertigkeiten werden geschult. Selbstwert, Toleranz und Gemeinschaft sind zentrale Begriffe des Programms.

*Faustlos*

Ein an der Universität Heidelberg aus dem US-Programm „Second Step“ entwickeltes Präventionsprogramm, das darauf zielt, prosoziales Verhalten auf die gleiche Weise zu vermitteln, wie Kinder in der Regel unsoziales Verhalten lernen – über Vorbilder, Erfahrung und Verstärkung. Empathietraining, Impulskontrolle und Umgang mit Ärger und Wut sind drei Einheiten, die in Unterrichtsstunden für die Klassen 1 bis 3 gefasst sind.

*FAST (Families and School Together)*

An der Universität Siegen adaptiertes Präventionsprogramm aus den USA, das auf der Kooperation von Eltern, Schule und psychosozialen Einrichtungen aufbaut. FAST will Risiken in Familien (Konflikte, Gewalt, Verhaltensstörungen, Drogenmissbrauch) minimieren und den Familienzusammenhalt stärken.

*I. 2. wie dieses Thema in den Bildungsplänen der verschiedenen Klassenstufen und Schularten behandelt wird und welche weiteren Hilfestellungen zur Gestaltung des Themas im Unterricht gegeben werden;*

Zu I. 2.:

Die im Jahr 2004 an den baden-württembergischen Schulen eingeführten Bildungsstandards schreiben fest, über welche Einstellungen, Fähigkeiten und Kenntnisse (Kompetenzen) Schülerinnen und Schüler zu einem bestimmten Zeitpunkt ihrer Schulkarriere verfügen müssen. Der damit verbundene Perspektivenwechsel in der Bildungspolitik des Landes sieht auch vor, dass die neuen Bildungspläne weniger über Inhalte als über Kompetenzen das Unterrichtsgeschehen steuern; daher werden weniger als in vorherigen Bildungs-

plänen inhaltliche Festlegungen getroffen. Es ist eines der Ziele der Bildungsplanreform 2004, den Schulen eine größere Freiheit bei der Auswahl von Themen und Unterrichtsgegenständen zu ermöglichen. Innerhalb von Gesundheitserziehung und Suchtprävention ist das Thema Alkoholmissbrauch selbstverständlich in den Bildungsstandards verankert. In der allen Schularten vorangestellten Einführung in die Bildungspläne von Hartmut von Hentig wird gefordert, dass sich alle Schulen „zentraler Themen und Aufgaben“ wie „Gesundheitserziehung und Suchtprävention“ annehmen (hier zitiert nach Bildungsplan Hauptschule, S. 18). Die Bildungspläne legen allerdings nicht fest, an welchen Inhalten die zur Suchtprävention notwendigen Kompetenzen zu erwerben sind.

Je nach Schulart kann das Thema Alkoholmissbrauch in verschiedenen Fächern und Fächerverbänden – im Sinne der oben skizzierten neu gewonnenen Freiheit der Schulen – behandelt werden. Im Folgenden wird eine Zusammenstellung der entsprechenden Stellen im Bildungsplan der einzelnen Schularten gegeben.

*a) Grundschule:*

Fächerverbund Mensch, Natur und Kultur (MeNuK)

Kl. 2:

„Die Schülerinnen und Schüler können sich selbst, ihre Gefühle, ihre Körperlichkeit, körperliche Signale und Bedürfnisse wahrnehmen ...“

Dieses Ziel wird über die Inhalte gesunde Lebensführung, Bewegung, Ernährung erreicht.

Kl. 4:

„Die Schülerinnen und Schüler können sich selbst, ihre Körperlichkeit, ihre Geschlechtlichkeit und ihre Lebenswelt differenziert wahrnehmen und zunehmend reflektieren ...“

Prävention von Missbrauch durch Stärkung der Person dient hier zur Umsetzung der genannten Zielvorstellung.

*b) Hauptschule/Werkrealschule:*

Evangelische Religion, Kl. 9:

„Die Schülerinnen und Schüler wissen, dass Leib und Seele verletzbar sind, können Gefahren benennen und negative Folgen für ihr Leben einschätzen.“

Katholische Religion, Kl. 6:

„Die Schülerinnen und Schüler ... gewinnen Selbstwertgefühl und Ich-Stärke.“

Sie lernen Verantwortung für sich und andere zu übernehmen.

Ethik Kl. 9:

„Die Schülerinnen und Schüler

- wissen um die Bedeutung und Gefahren von Idolen und Moden;
- kennen verschiedene Konfliktlösungstypen;
- wissen, wie sie Konflikte konstruktiv bewältigen können.“

Fächerverbund Wirtschaft, Arbeit, Gesundheit (WAG):

Kl. 6:

„Die Schülerinnen und Schüler kennen Grundlagen einer gesunden Lebensführung.“

Kl. 9:

„Die Schülerinnen und Schüler

- kennen Formen des Zeit-, Stress- und Konfliktmanagements,
- können sich bei Beratungsstellen und mithilfe neuer Medien Informationen beschaffen,
- wissen um Zusammenhänge zwischen Ernährung und Gesundheit,
- kennen verschiedene Süchte und ihre Risiken, Wege in die Sucht und Möglichkeiten der Prävention.“

Fächerverbund Musik – Sport – Gestalten (MSG):

Kl. 6:

„Die Schülerinnen und Schüler können

- Gesundheitsbewusstsein entwickeln,
- Körperreaktionen deuten und kennen die Körpersignale.“

Kl. 9:

„Die Schülerinnen und Schüler können nach den Grundsätzen einer gesunden Lebensführung handeln“.

*c) Realschule:*

Fächerverbund Naturwissenschaftliches Arbeiten (NWA):

Den eigenen Körper verstehen:

„Durch Kenntnisse von Bau und Funktion wichtiger Organsysteme können die Schülerinnen und Schüler den eigenen Körper als komplexes System begreifen. Das Wahrnehmen-Können des eigenen Körpers in seiner Gesamtheit, seinen Gefühlen und seiner Sexualität bildet die Grundlage für eine aufgeklärte und gesunde Lebensführung.“

Ethik, Kl. 10:

„Die Schülerinnen und Schüler entwickeln die Befähigung zur Selbststeuerung, Lebensgestaltung und Lebensplanung sowie ein Vertrauen in die eigene Person.“

Fächerverbund Mensch und Umwelt (MuM):

In MuM ist Gesundheitserziehung durchgängiges Unterrichtsprinzip. „Um den Anforderungen der Lebenswelt gerecht zu werden ist eine Handlungskompetenz anzubahnen, die Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzt, gegenwärtig und zukünftig eigenverantwortlich, selbstständig und kritisch ihre Existenz innerhalb der Gesellschaft zu bewältigen.“ (Leitgedanken zum Kompetenzerwerb)

Kl. 8:

„Die Schülerinnen und Schüler können

- mit Lebensmitteln sachgerecht umgehen;
- ausgewählte Lebensmittel als Nähr- und Wirkstoffträger unter ernährungsphysiologischen Gesichtspunkten bewerten.“

Kl. 10:

„Die Schülerinnen und Schüler können gesundheitliche Folgen von Fehlernährung aufzeigen und Ernährungs- und Verhaltensregeln ableiten.“

*d) Gymnasium:*

Biologie, Kl. 8:

„Die Schülerinnen und Schüler sind sich der Bedeutung einer gesunden Ernährung bewusst ...“

„Die Schülerinnen und Schüler können gesundheitliche Gefahren, die mit Drogenkonsum verbunden sind, an Beispielen beschreiben und erläutern.“

Sie werden sich bewusst, dass Neugier, Gruppenzwang, mangelnde Ich-Stärke oder geringe Frustrationstoleranz zu Missbrauch und Abhängigkeit von Suchtmitteln führen können.

Chemie, Kl. 10:

„Die Schülerinnen und Schüler können die Gefahren des Alkohols als Suchtmittel erläutern.“

Naturwissenschaft und Technik, Kl. 10:

„Die Schülerinnen und Schüler wissen, welche Einflüsse eigenes Verhalten auf ihren Körper hat, werden dadurch sensibilisiert und in ihrer Eigenverantwortlichkeit gestärkt, um ihr erworbenes Wissen in gesundheitsbewusstes Handeln umzusetzen.“

*e) Sonderschulen:*

In den Bildungsgängen Grundschule, Hauptschule, Realschule und Gymnasium orientieren sich die Sonderschulen an den Vorgaben für die entsprechenden Schularten.

Thema Sucht im Bildungsgang Förderschule:

Innerhalb der Themengruppe „Der Mensch und sein Körper“ werden unter dem Schwerpunkt „Suchtmittel sind gefährlich“ die Ursachen und Auswirkungen von Suchtmittelmissbrauch behandelt. Die Schülerinnen und Schüler sollen erfahren, dass Suchtkranken Beratung und Hilfe angeboten wird.

*f) Berufliche Schulen:*

Der Themenbereich Suchtmittel-Missbrauch und -prävention und der Alkoholmissbrauch wird in den Schularten bzw. Bildungsgängen des beruflichen Schulwesens in allgemein bildenden Fächern wie z. B. Gemeinschaftskunde oder Religionslehre behandelt. Der Bildungsplan für die beruflichen Schulen behandelt u. a. „Sucht und Sehnsucht“. In diesem Zusammenhang sollen die

Schülerinnen und Schüler unter anderem den verantwortlichen Umgang mit dem eigenen Körper und der Psyche als notwendige und lebensfördernde Aufgabe verstehen lernen. Sie setzen sich mit Maßnahmen der Prävention auseinander, lernen Hilfsangebote für Süchtige kennen und damit mögliche Wege aus der Sucht.

In den einzelnen Schularten des beruflichen Schulwesens bieten die Lehrpläne beispielsweise die folgenden Möglichkeiten der Behandlung im Unterricht:

#### Berufsschulen und Sonderberufsschulen (Teilzeitschulen)

In den Lehrplänen der Berufsschule und der Sonderberufsschule ist das Thema „Suchtprävention“ in der Grundstufe im Fach Gemeinschaftskunde verankert. Dabei sind vielfältige Möglichkeiten gegeben, auf das Thema „Alkoholmissbrauch bei Jugendlichen“ einzugehen. Unter der Überschrift „Leben in der Gemeinschaft“ wird unter anderem auf den Umgang mit der Freizeit (z. B. Konsum, Sucht, Gewalt) sowie die verantwortliche Mitgestaltung von Freizeit eingegangen.

#### Berufsfachschulen und Berufsaufbauschulen (Vollzeitschulen)

Für die Berufsfachschule für Kinderpflege tritt zum Schuljahr 2007/08 der neue Lehrplanentwurf für das Handlungsfeld „Förderung der körperlichen Entwicklung und Gesundheitserhaltung“, der auch das Thema Gesundheitsprävention (z. B. Sucht) behandelt, in Kraft.

In den zum mittleren Bildungsabschluss führenden zweijährigen Berufsfachschulen und Berufsaufbauschulen ist die Thematik beispielsweise in den Lehrplänen der Fächer Englisch, Sport und Ethik verankert.

- Englisch: „Suchtproblematik“
- Sport: „Problematik von Drogen und Doping im Sport“
- Ethik: „Ursachen und Folgen von Suchtverhalten.“

#### Berufliche Gymnasien und Berufsoberschulen

In den zur Hochschulreife führenden beruflichen Gymnasien und Berufsoberschulen ist das Thema einer scheinbaren Konfliktlösung in Form von Suchtverhalten vor allem in den Lehrplänen der Fächer evangelische Religionslehre und katholische Religionslehre sowie Ethik verankert; aber auch in anderen Fächern wie z. B. Deutsch, Geschichte mit Gemeinschaftskunde und Biologie kann die Thematik „Alkoholmissbrauch“ an geeigneten Stellen aufgegriffen und behandelt werden.

- Deutsch: im Zusammenhang mit entsprechender Literatur, z. B. des Naturalismus
- Geschichte mit Gemeinschaftskunde: im Zusammenhang beispielsweise mit den Folgen der Industrialisierung
- Biologie: im Zusammenhang mit dem Lehrplaninhalt „alkoholische Gärung“.

Im beruflichen Gymnasium der ernährungswissenschaftlichen Richtung befasst sich das Fach „Ernährungslehre mit Chemie“ mit dem Alkoholmissbrauch und dessen Folgen. Ferner spielt das Thema Alkohol bei den beruflichen Schulen auch im Rahmen der Verkehrserziehung eine wichtige Rolle:

Gemäß Verwaltungsvorschrift vom 5. August 2003 (Amtsblatt Kultus und Unterricht, Seite 258) ist an jeder beruflichen Schule ein Lehrer als Beauftragter für Verkehrserziehung durch den Schulleiter zu benennen. Der Beauftragte für Verkehrserziehung hat unter anderem die Aufgabe, Sonderveranstaltungen zur Verkehrserziehung anzuregen und gegebenenfalls durchzuführen. Das Kultusministerium stellt zur Durchführung von themenbezogenen Fortbildungen für diesen Personenkreis finanzielle Mittel zur Verfügung. Eine umfangreiche Handreichung „Verkehrserziehung – berufliche Schulen“ wurde an alle beruflichen Schulen im Juni 1998 versandt. Ein wesentlicher Schwerpunkt dieser Handreichung ist das Thema Alkohol unter dem Titel „Alkohol – Risikofaktor im Straßenverkehr.“

Weitere Hilfestellungen:

Das Thema Suchtprävention ist seit mehreren Jahren fester Bestandteil der Lehrerfortbildung. So werden u. a. jedes Jahr zwei Akademie-Kurse für Suchtpräventionslehrerinnen und Lehrer sowie mehrere Seminare der „Aktion Jugendschutz“ angeboten. Wie bei allen Angeboten in der Lehrerfortbildung ist auch hier die Nachfrage und das Interesse auf Lehrerseite sehr groß. Für die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer wurde der „Aktion Jugendschutz“ eine vom Kultusministerium freigestellte Lehrerin als Fachreferentin zur Verfügung gestellt. Die Suchtbeauftragten der Regierungspräsidien vertiefen das Fortbildungsangebot durch eigene Veranstaltungen für die Lehrerinnen und Lehrer für Information zur Suchtprävention. Die Suchtbeauftragten selbst werden mindestens einmal pro Jahr an einer mehrtägigen Veranstaltung über neueste Erkenntnisse der Suchtprävention informiert. Hier findet auch ein inhaltlicher Austausch mit der „Aktion Jugendschutz“ statt. Ergänzend hierzu führen die Beauftragten für Suchtprophylaxe Einführungsseminare für Suchtpräventionslehrkräfte sowie Suchtpräventionsveranstaltungen in ihren Stadt- und Landkreisen durch. Letztere stehen allen Lehrkräften und Schulleitungen offen. Spezifische Fortbildungen in Kooperation mit regionalen Partnern (Suchtberatungsstellen, Polizei u. a.) bei Gesamtlehrerkonferenzen, Pädagogischen Nachmittagen oder Tagen sowie Elternabende werden ebenfalls angeboten. Innerhalb dieser Angebote zur Suchtprävention wird das Thema Alkohol immer wieder problematisiert und diskutiert.

Die Erfahrungen aus der praktischen Arbeit werden im Informationsdienst zur Suchtprävention zusammengefasst und den Schulen im Land zur Verfügung gestellt. Der Informationsdienst ist auch im Internet unter [www.suchtvorbeugung-bw.de](http://www.suchtvorbeugung-bw.de) verfügbar. „Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen“ war der Titel der 19. Ausgabe im vergangenen Jahr. Neben einem Fachartikel über neurobiologische Aspekte des Alkoholkonsums bei Kindern und Jugendlichen finden sich darin zahlreiche Beispiele aus der Praxis, wie im Unterricht oder in Projektarbeit und Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern das Thema an Schulen bearbeitet werden kann. Ferner ergänzen Materialhinweise und Literaturtipps diese Ausgabe des Informationsdienstes.

Im kommenden Schuljahr wird ein Projekt an zwei beruflichen Schulen starten. Schülerinnen und Schüler bauen als Projektarbeit in Zusammenarbeit mit dem schulischen und dem kommunalen Suchtbeauftragten einen Mitmachparcours zum Thema Gesundheit. Schwerpunkt ist die Erarbeitung von Strategien zum Wohlbefinden ohne Drogen sowie die Aufklärung über Alkohol, Nikotin, illegale Drogen. Die Strategien werden gemeinsam mit den Jugendlichen erarbeitet. Der fertig gestellte Parcours verbleibt an der Schule und kann an Aktionstagen eingesetzt bzw. an benachbarte Schulen ausgeliehen werden. Das Ergebnis wird zum Ende des Schuljahres 2007/2008 präsentiert. Die Dokumentation wird an alle beruflichen Schulen verschickt. Die Vorbereitungen laufen derzeit unter Federführung der Fachstelle Gesunde Schule

Baden-Württemberg. In den elektronischen Informationsdiensten des Kultusministeriums für Schulleitungen, Lehrkräfte und Eltern wird in der nächsten Ausgabe eine zusammenfassende Information zum Thema „Flatrate-Partys“ und Jugendschutzgesetz erscheinen, die auch im Jugendnetz veröffentlicht wird.

*I. 3. ob die Polizei dazu berechtigt ist, eine Gebühr zu erheben, wenn sie Jugendliche nach einem Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz zu ihren Eltern bringt oder diese in ihre Obhut nimmt, wer für den Einzug dieser Gebühren zuständig ist und welche Erfahrungen in der Praxis damit vorliegen;*

Zu I. 3.:

Für die Inobhutnahme Jugendlicher ist das Jugendamt originär zuständig. Nach Nr. 2 der Polizeidienstvorschrift 382 (Leitfaden für den polizeilichen Sachbearbeiter „Bearbeitung von Jugendsachen“) sind gefährdete Minderjährige entweder zum Verlassen des jugendgefährdenden Ortes anzuhalten, von Erziehungsberechtigten/Beauftragten abholen zu lassen oder in die Obhut des Jugendamtes zu geben. Der Polizei entstehen für die Inobhutnahme insoweit regelmäßig keine Kosten. Für den Transport von Personen mit Polizeifahrzeugen kann die Polizei Gebühren erheben. Dies ergibt sich aus §§ 1, 3 bis 7 Landesgebührengesetz (LGebG). Die Gebührenfestsetzung ergibt sich aus der Verordnung des Innenministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Innenministeriums (GebVO IM). Hier wird unter Ziffer 15 explizit der Polizeivollzugsdienst aufgeführt. Danach sieht das Gebührenverzeichnis zur Gebührenverordnung des Innenministeriums unter Nr. 15.3 je angefangene halbe Stunde und je eingesetztem Beamten eine Gebühr von 24 Euro vor. Zuständig für die Gebührenerhebung sind die Polizeidirektionen bzw. -präsidien, die von der Möglichkeit zur Erhebung von Gebühren in unterschiedlichem Umfang Gebrauch machen, wie eine stichprobenartige Erhebung hierzu ergab. So wird beispielsweise im Regierungsbezirk Freiburg grundsätzlich eine Gebühr für den Transport von Jugendlichen aus Anlass von Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz erhoben, sofern eine Abholung durch die Erziehungsberechtigten nicht erfolgt. Im Zuge der nächsten Dienstbesprechung Jugendkriminalität/Jugendschutz werden die Dienststellen nochmals darauf hingewiesen, auf eine möglichst konsequente Erhebung von Gebühren hinzuwirken.

*I. 4. wie Krankenhausärzte bei Fällen von alkoholbedingten Einlieferungen derzeit mit der Jugendhilfe zusammenarbeiten und ob für diese Zusammenarbeit ausreichende gesetzliche Rahmenbedingungen vorliegen;*

Zu I. 4.:

Die Krankenhausträger sowie ihre Ärzte entscheiden in eigener Verantwortung über Art und Umfang der Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe. In einer Umfrage im Jahr 2005 haben die Krankenhäuser die Kooperation mit den Einrichtungen der Jugendhilfe durchweg als gut beurteilt. Auch aus Sicht der Jugendämter wird die Kooperation mit dem ärztlichen Bereich einschließlich der Kliniken insgesamt als gut bewertet. Weitere Informationen darüber liegen der Landesregierung nicht vor, sie müssten durch eine Direktabfrage bei den Krankenhäusern bzw. bei den Jugendämtern erhoben werden; hiervon wurde wegen des hiermit verbundenen hohen Verwaltungsaufwands abgesehen.

Das Landeskrankenhausgesetz enthält keine Vorschriften, welche die Zusammenarbeit zwischen Klinikärzten und der Jugendhilfe erschweren.

Nach § 81 Sozialgesetzbuch Achtes Buch haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, zusammenzuarbeiten. In der beispielhaften Aufzählung des § 81 sind ausdrücklich „Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstige Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ genannt.

*I. 5. wie hoch die Behandlungskosten pro Fall bei alkoholbedingten Einlieferungen von Kindern und Jugendlichen liegen und ob die Krankenkassen die Behandlungskosten im Wege des Regress von den Eltern bzw. Jugendlichen zurückfordern können und dies auch praktizieren;*

Zu I. 5.:

Bei alkoholbedingter Einlieferung liegen die durchschnittlichen Behandlungskosten im Krankenhaus bei ca. 1.500 Euro pro Fall. Hinzu kämen noch gegebenenfalls die Kosten für einen Rettungsfahrzeugeinsatz, die zwischen ca. 350 und 700 Euro – abhängig von der Erforderlichkeit eines Notarztes – liegen. § 52 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch regelt die Leistungsbeschränkung bei Selbstverschulden. Diese Vorschrift, nach der die Behandlungskosten von den Eltern oder Jugendlichen zurückgefordert werden könnten, findet in der Praxis durch die Krankenkassen jedoch keine Anwendung. Die Vorschrift setzt das Vorliegen einer vorsätzlichen Handlung voraus. Den Jugendlichen kann jedoch in der Regel nicht die Absicht nachgewiesen werden, den Alkohol bewusst zum Zwecke der Herbeiführung einer Gesundheitsstörung eingenommen zu haben.

*I. 6. wie die Landesregierung den Vorschlag bewertet, ein generelles Verkaufsverbot von alkoholischen Getränken an Tankstellen einzuführen;*

*II. 2. c) den Verkauf hochprozentiger alkoholischer Getränke an Tankstellen als Reiseproviant zu verbieten;*

Zu I. 6. und II. 2. c):

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen I. 6. und II. 2. c) zusammen beantwortet:

Für Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen besteht für die Zeit von 00.00 Uhr bis 07.00 Uhr bereits ein generelles Verkaufsverbot für alkoholische Getränke (§ 15 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz). Die Landesregierung wird prüfen, ob eine Einschränkung des Alkoholverkaufs an Tankstellen außerhalb des Bereichs der Bundesfernstraßen möglich ist. Die Einführung eines generellen Verkaufsverbots von alkoholischen Getränken an Tankstellen bedarf jedoch der Klärung offener rechtlicher Fragen, da insbesondere Tankstellen außerhalb des Bundesfernstraßennetzes nach der landesgesetzlichen Definition ebenso Verkaufsstellen wie z. B. Supermärkte (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg [LadÖG]) sind. Werktäglich gibt es hierfür keine Einschränkungen beim Warenangebot mehr. Lediglich an Sonn- und Feiertagen dürfen Tankstellen nach dem LadÖG nur Betriebsstoffe und Genussmittel in geringen Mengen abgeben. Unter solche Genussmittel können auch alle alkoholischen Getränke subsumiert werden.

Seit Inkrafttreten des LadÖG am 6. März 2007 ist zu beobachten, dass sich der Verkauf insbesondere von Alkohol von Tankstellen zunehmend auf Verbrauchermärkte und Discounter verlagert hat, die ihre Filialen bis 22.00 Uhr geöffnet haben. Ein auf Tankstellen beschränktes Alkoholverkaufsverbot könnte zu einer noch stärkeren Verlagerung der Verkaufsaktivitäten führen. Seitens des Industrie- und Handelskammertags Baden-Württemberg wurde

darauf hingewiesen, dass die Tankstellen im Land häufig nur noch cirka die Hälfte ihres Ertrages aus dem Verkauf von Treibstoffen erwirtschaften, die andere Hälfte hingegen aus dem Verkauf von Getränken, Süßwaren und anderen Artikeln in den Tankstellenshops. Der Verkauf dieser Waren und damit auch der von alkoholischen Getränken hat sich zu einem wesentlichen Standbein der Tankstellen entwickelt, die zudem insbesondere im grenznahen Bereich wegen der im Ausland günstigeren Treibstoffpreise bereits stark geschwächt sind.

*I. 7. ob die Landesregierung es für sinnvoll erachtet, im Jugendschutzgesetz die Altersgrenze für die Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche von 16 auf 18 Jahre heraufzusetzen;*

Zu I. 7.:

Das Jugendschutzgesetz sieht bei Branntwein oder branntweinhaltigen Getränken ein absolutes Abgabeverbot an Kinder und Jugendliche vor. Alkoholische Getränke, die keinen Branntwein enthalten, dürfen an Jugendliche ab 16 Jahren, Branntwein und branntweinhaltige Getränke an Personen ab 18 Jahren abgegeben werden. Durch diese Regelung soll es ermöglicht werden, Jugendliche sukzessiv an einen verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol heranzuführen. Diese Aufgabe obliegt im Rahmen ihres Erziehungsauftrags insbesondere den Eltern, die hierbei durch Angebote des erzieherischen Jugendschutzes und durch Präventionsmaßnahmen unterstützt werden. Die gesetzliche Regelung eines abgestuften Abgabeverbotes entspricht insofern der Lebenspraxis eines allmählichen Hineinwachsens von Jugendlichen in die Erwachsenenwelt. Deshalb hält es die Landesregierung nicht für sinnvoll, die Altersgrenzen des Jugendschutzgesetzes zu verändern. Die Bundesregierung sowie die Drogenbeauftragte der Bundesregierung lehnen eine Anhebung der Altersgrenze für den Verkauf von Bier und Wein auf 18 Jahre ebenfalls ab.

*II. 1. eine Bundesratsinitiative einzubringen, die zum Ziel hat,*

*a) Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz durch Jugendliche selbst mit jugendgemäßen, spürbaren Sanktionen zu versehen,*

Zu II. 1. a):

Eine Sanktionierung jugendlicher Verstöße würde der Zielrichtung des Jugendschutzgesetzes, der Abwendung von Gefahren für junge Menschen, widersprechen. Das Jugendschutzgesetz nimmt Gewerbetreibende und Erwachsene in die Pflicht, ihrer Verantwortung für ein ungefährdetes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden und enthält keine Verbotsnormen, die sich an Jugendliche richten. Somit fehlt, nach der derzeitigen Konzeption dieses Gesetzes, die Grundlage für Sanktionen gegen Jugendliche. Ordnungsrechtliche Sanktionen gegen Alkohol konsumierende Jugendliche würden nach Auffassung der Landesregierung dem bewährten Prinzip des Jugendschutzes widersprechen und die Verantwortung der Gesellschaft für ihre Jugend insoweit mindern. Eine Sanktionierung von Jugendlichen nach diesen Vorschriften wäre aus Sicht der betroffenen Ressorts mit den Zielen des Jugendschutzrechtes schwer vereinbar.

Verstöße Jugendlicher gegen die Jugendschutzregeln sind zwar nicht strafbewehrt, gleichwohl unterliegen junge Menschen durchaus den von den Jugendschutzbestimmungen ausgehenden kontrollierenden Einflüssen, so werden zum Beispiel im Zuge von Jugendschutzkontrollen mitgeführte Alkoholika sichergestellt oder vernichtet.

*b) die Erziehungsbeauftragung im Jugendschutzgesetz so umzugestalten, dass die Missbrauchsmöglichkeit für die Altersgruppe der 16- und 17-Jährigen, sich durch gefälschte Erziehungsbeauftragungen den Gaststättenbesuch über die Sperrzeiten von 24 Uhr bis 5 Uhr morgens hinaus zu ermöglichen, wirksam vermieden wird;*

Zu II. 1. b):

Gemäß § 5 des Jugendschutzgesetzes darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsbeauftragten nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24.00 Uhr gestattet werden. Berichte aus der Praxis weisen darauf hin, dass diese Regelung insoweit zu einer Aushöhlung des Schutzzweckes führt, als sich ältere Freunde oder Bekannte als erziehungsbeauftragte Person ausweisen und damit Kindern und Jugendlichen die unter Gesichtspunkten des Jugendschutzes bedenkliche Anwesenheit in Diskotheken während der Abend- und Nachtstunden ermöglichen. Die Überprüfung dieser Regelung ist deshalb Gegenstand der derzeit laufenden Evaluation des Jugendschutzrechts, die im Auftrag des Bundes und der Länder federführend vom Hans-Bredow-Institut für Medienforschung an der Universität Hamburg durchgeführt wird. Auf Grundlage der im Herbst 2007 vorliegenden Ergebnisse der Evaluation sowie der der Landesregierung vorliegenden Praxisberichte wird zu entscheiden sein, ob ein gesetzlicher Handlungsbedarf besteht.

*II. 2. das Landesrecht wie folgt zu ändern:*

*a) Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz mit deutlich höheren Mindestbußgeldern sowie gewinnabschöpfenden Bußgeldern zu ahnden,*

Zu II. 2. a):

Das Bußgeldrecht kennt, anders als das Strafrecht, keine im Mindestmaß erhöhten Sanktionen. Das Mindestbußgeld beträgt gemäß § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes generell fünf Euro; eine abweichende Regelung ist nicht zulässig. Das geltende Recht sieht bereits die Gewinnabschöpfung durch Bußgelder vor. § 17 Abs. 4 des Ordnungswidrigkeitengesetzes bestimmt, dass die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen soll. Reicht dazu das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße nicht aus, kann es überschritten werden. Die Landesregierung prüft derzeit, ob ein landesweiter Bußgeldrahmen, der den Kommunen als Richtlinie für die Verhängung von Bußgeldern an die Hand gegeben wird, zu einer Vereinheitlichung und gegebenenfalls auch durchschnittlichen Erhöhung der für Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz verhängten Bußgelder führen kann.

Bei gravierenden nachhaltigen Verstößen besteht die Möglichkeit, Finanzermittler einzuschalten und eine Gewinnabschöpfung zu prüfen. Teilweise werden Diskothekenrazzien auch zusammen mit dem Zollamt und der Steuerfahndung durchgeführt.

*b) den Verkauf von beliebigen Alkoholmengen zu einem fixen und niedrigen Preis („Flatrate-Partys“) gaststättenrechtlich zu verbieten,*

Zu II. 2. b):

Ein eigenständiges gaststättenrechtliches Verbot von Bewirtungsangeboten in Clubs, Diskotheken oder sonstigen Gaststättenbetrieben, bei denen insbesondere alkoholische Getränke ohne Mengenbegrenzung zu einem einmalig zu entrichtenden und vergleichsweise günstigen Pauschalpreis angeboten be-

ziehungsweise nach Entrichtung eines Pauschalpreises alkoholische Getränke erheblich verbilligt abgegeben werden, erscheint aus heutiger Sicht nicht erforderlich. Solche unter dem Schlagwort „Flatrate-Party“ bekannt gewordenen Bewirtungsangebote sind bereits nach dem geltenden Gaststättenrecht unzulässig, weil sie als Indiz dafür anzusehen sind, dass dabei Alkohol an erkennbar Betrunkene ausgeschenkt und damit gegen § 20 Nr. 2 des Gaststättengesetzes verstoßen wird; sie können deshalb bereits im Vorfeld verboten werden. Zudem können derartige Veranstaltungen auch wegen der Gefahr einer Gesundheitsgefährdung der Gäste untersagt und dem jeweiligen Gaststättenbetreiber wegen des damit verbundenen Vorschubleistens von Alkoholmissbrauch die Konzession entzogen werden. Hinzu kommt, dass Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz, wie etwa das Verabreichen von Alkohol an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren neben einer Ahndung nach Jugendschutz auch zu einem gaststättenrechtlichen Konzessionsentzug führen können. Ein entsprechender Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerbe-recht“ vom 23./24. Mai 2007 hat die Rechtslage zur Unzulässigkeit solcher Bewirtungskonzepte nochmals deutlich gemacht und war Grundlage eines aktuellen Schreibens des Wirtschaftsministeriums vom 8. Juni 2007, mit dem die Gaststättenbehörden ersucht wurden, diesen Bewirtungsaktivitäten einschließlich deren Bewerbung konsequent Einhalt zu gebieten. Parallel hierzu wurde die Polizei des Landes angewiesen, relevante Feststellungen zu dokumentieren, an die zuständigen Behörden mitzuteilen und gemeinsam mit diesen wirksame Maßnahmen abzustimmen. Darüber hinaus wurden die nachgeordneten Behörden bis Herbst diesen Jahres um einen Bericht über die praktischen Erfahrungen bei der Unterbindung dieser Veranstaltungen gebeten, sodass bei Vorliegen des Berichts geprüft werden kann, ob weitere ggf. auch gesetzgeberische Schritte notwendig sind.

*II. 3. Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden, dem Hotel- und Gaststättenverband und anderen Einrichtungen zu führen, die zum Ziel haben*

*a) die bereits bestehenden Jugendschutzvorschriften in der Praxis bestmöglich umzusetzen,*

Zu II. 3. a):

Das Innenministerium erörtert mit den Kommunalen Landesverbänden und unter Beteiligung der berührten Ressorts bereits weitere Ansätze zur Eindämmung des Alkoholmissbrauchs von Jugendlichen. Auch die von der Landesregierung in der Vergangenheit bereits geführten Gespräche mit dem Hotel- und Gaststättenverband Baden-Württemberg werden fortgesetzt. Der Hotel- und Gaststättenverband hat sich bereits ausdrücklich gegen sogenannte „Flatrate-Partys“ ausgesprochen und seine Mitglieder gebeten, von solchen Veranstaltungen Abstand zu nehmen. Auf örtlicher Ebene finden entsprechende Gespräche bedarfsorientiert mit Kommunen, Gewerbetreibenden, Veranstaltern und weiteren Partnern – teilweise auch im Rahmen der Kommunalen Kriminalprävention – statt.

*b) von der polizeirechtlichen Möglichkeit, auf bestimmten Plätzen und ggf. zu bestimmten Zeiten ein Alkoholverbot auszusprechen, im Interesse des Jugendschutzes vermehrt Gebrauch zu machen,*

Zu II. 3. b):

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Jugendschutzgesetzes dürfen Branntwein, branntweinhaltige Getränke sowie Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, in der Öffentlichkeit an Kinder und Jugendliche nicht abgegeben und ihnen der Verzehr – auch nicht in Begleitung personen-

sorgeberechtigter Personen – nicht gestattet werden. Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 9 Abs. 5 JuSchG). Dasselbe gilt hinsichtlich anderer alkoholischer Getränke für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 JuSchG). Das auf die polizeiliche Generalklausel (§§ 1 und 3, 6 Polizeigesetz [PolG], § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz [LVwVfG]) gestützte Verbot, auf bestimmten Plätzen und ggf. zu bestimmten Zeiten ein Alkoholverbot auszusprechen, setzt eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bzw. deren Störung voraus.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) stellt das sich Niederlassen auf öffentlichen Straßen außerhalb von Freiausschankflächen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bzw. deren Störung dar. Auch soweit der Alkoholgenuss zu einer Gesundheitsgefährdung führt, ist darin nach Auffassung des Gerichts keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu sehen, weil eine solche Selbstgefährdung allgemein als Ausdruck des Grundrechts der freien Entfaltung der Persönlichkeit gewertet wird. Gegen ein allgemeines Verbot bestünden zudem wegen des damit verbundenen Verzichts auf eine Einzelfallprüfung mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz rechtliche Bedenken (vgl. VGH Ur. v. 6. Oktober 1998 – 1 S 2272/97 sowie vom 4. Oktober 2002 – 1 S 1963/02).

Adressaten von Verfügungen, die auf bestimmten Plätzen und ggf. zu bestimmten Zeiten den Konsum anderer als der in § 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG genannten alkoholischen Getränke verbieten, könnten deshalb allenfalls Jugendliche über 16 Jahren oder solche unter 16 Jahren in Begleitung personensorgeberechtigter Personen sein. Ob die Voraussetzungen für ein derartiges Verbot vorliegen (Bestehen einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bzw. deren Störung sowie Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit [vgl. § 5 PolG BW] eines entsprechenden Alkoholverbots zur Gefahrenabwehr bzw. zur Störungsbeseitigung), ist jeweils für die in Frage kommenden Örtlichkeiten konkret zu prüfen.

Im Übrigen wird beispielhaft auf den sogenannten „Schnapsерlass“ der Stadt Schwäbisch Gmünd hingewiesen. Dieser sieht vor, dass bei allen Zelt-, Straßen- und Gartenfesten, bei Guggenmusiktreffen und Faschings- und anderen Umzügen oder bei sonstigen Veranstaltungen im Freien, unabhängig davon, ob sie auf öffentlicher oder privater Fläche stattfinden und bei denen eine Gestattung notwendig ist, in der Gestattung die Auflage aufzunehmen ist, dass der Ausschank oder die Abgabe von Spirituosen oder branntweinhaltenen Getränken (Schnaps) nicht gestattet ist.

Das Innenministerium bereitet derzeit eine Führungs- und Einsatzanordnung zur weiteren Eindämmung des Alkoholmissbrauchs von Jugendlichen vor und prüft in diesem Zusammenhang, ob und inwieweit durch die Ortspolizeibehörden im Zuge der Genehmigung von Veranstaltungen in diesem Sinne weitergehende Auflagen zur Eindämmung des Alkoholmissbrauchs bzw. zum Jugendschutz erteilt werden können.

*c) im Sinne des Jugendschutzes vorbildliche Veranstalter oder Gastwirte öffentlich auszuzeichnen.*

Zu II. 3. c):

Die Einhaltung der geltenden jugendschutzrechtlichen Bestimmungen sollte für die gesamte Gaststättenbranche eine Selbstverständlichkeit sein, die erforderlichenfalls durch entsprechende Kontrollen durchzusetzen ist. Vor

diesem Hintergrund hat die Landesregierung Vorbehalte gegen eine öffentliche Auszeichnung von Gastwirten für ein im Grunde selbstverständliches gesetzeskonformes Verhalten. Diese werden vom Hotel- und Gaststättenverband Baden-Württemberg geteilt. Ob eine öffentliche Auszeichnung von nicht kommerziellen vorbildlichen Veranstaltern (zum Beispiel von Sport-, Musik-, Kultur- oder sonstigen Vereinsfesten, Schulabschlussfeiern, Stadtteilinitiativen oder anderen privaten Trägern) dazu beitragen kann, den Jugendschutz zu stärken und insoweit den Alkoholmissbrauch einzudämmen, wird von der genannten ressortübergreifenden Projektgruppe derzeit geprüft.

Ergänzend wird auf hierzu bereits ergriffene lokale Initiativen verweisen. So zertifiziert beispielsweise die Stadt Schramberg im Sinne des Jugendschutzes vorbildliche Lokale nach entsprechender Prüfung mit dem werbewirksamen Logo „Jugendschutz – Na klar!“.

Rech

Innenminister

### Alkoholbedingte Behandlungsfälle in den Krankenhäusern Baden-Württembergs 2008-2010

(unterschieden nach Definition von alkoholbedingten Behandlungsfällen (nach DIMDI oder nach F10) und nach Altersgruppen)

	Alkoholbedingte KH- Aufenthalte von Kindern und Jugendlichen (0 bis unter 20 J.) - vollstationär (DIMDI)	Alkoholbedingte KH- Aufenthalte von Kindern und Jugendlichen (0 bis unter 20 J.) - Stundenfälle (DIMDI)	Alkoholbedingte KH- Aufenthalte von Kindern und Jugendlichen (0 bis unter 20 J.) - (DIMDI) GESAMT	Alkoholbedingte KH- Aufenthalte von Kindern und Jugendlichen (0 bis unter 20 J.) - vollstationär (F10)	Alkoholbedingte KH- Aufenthalte von Kindern und Jugendlichen (0 bis unter 20 J.) - Stundenfälle (F10)	Alkoholbedingte KH- Aufenthalte von Kindern und Jugendlichen (0 bis unter 20 J.) - (F10) GESAMT
2008	2.193	2.013	4.206	2.156	1.971	4.127
2009	2.193	2.086	4.279	2.149	2.057	4.206
2010	2.208	1.973	4.181	2.178	1.942	4.120

	Alkoholbedingte KH- Aufenthalte von Älteren (20 J. und älter) - vollstationär (DIMDI)	Alkoholbedingte KH- Aufenthalte von Älteren (20 J. und älter) - Stundenfälle (DIMDI)	Alkoholbedingte KH- Aufenthalte von Älteren (20 J. und älter) - (DIMDI) GESAMT	Alkoholbedingte KH- Aufenthalte von Älteren (20 J. und älter) - vollstationär (F10)	Alkoholbedingte KH- Aufenthalte von Älteren (20 J. und älter) - Stundenfälle (F10)	Alkoholbedingte KH- Aufenthalte von Älteren (20 J. und älter) - (F10) GESAMT
2008	34.828	4.599	39.427	30.043	4.477	34.520
2009	34.738	4.699	39.437	29.815	4.581	34.396
2010	34.875	4.726	39.601	29.890	4.629	34.519

	Alkoholbedingte KH- Aufenthalte - vollstationär (DIMDI) GESAMT	Alkoholbedingte KH- Aufenthalte - Stundenfälle (DIMDI) GESAMT	Alkoholbedingte KH- Aufenthalte - (DIMDI) GESAMT	Alkoholbedingte KH- Aufenthalte - vollstationär (F10) GESAMT	Alkoholbedingte KH- Aufenthalte - Stundenfälle (F10) GESAMT	Alkoholbedingte KH- Aufenthalte - (F10) GESAMT
2008	37.021	6.612	43.633	32.199	6.448	38.647
2009	36.931	6.785	43.716	31.964	6.638	38.602
2010	37.083	6.699	43.782	32.068	6.571	38.639



**Stellungnahme zur Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD  
für ein Gesetz zur Änderung des Hess. Ladenöffnungsgesetzes  
(HLÖG) –Drucks. 18/5250  
des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband Hessen e. V.**

Immer wieder beschäftigt die Öffentlichkeit der Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen. Ihr Verhalten gibt Anlass zu großer Sorge, auch wenn die Zahlen entsprechend der BZgA Studie leicht gesunken sind. Diese Fortschritte zeigen uns, dass es zwar leichte Erfolge gibt, aber die hohen Zahlen zeigen, dass wir in den Bemühungen uns für den weiteren Rückgang einzusetzen, nicht nachlassen dürfen. Daher hält der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Hessen e.V. die Einschränkungen für den Verkauf von Alkohol für notwendig, aber ebenso die weitere Durchführung der Programme zur Suchtprävention.

Die Folgen des unkontrollierten Verhaltens nach Alkoholkonsum sind hinreichend bekannt. Gesundheitsschädigungen, Gewalttätigkeiten und andere Gefahren haben Auswirkungen auf die weitere Lebensplanung der Jugendlichen, ja können diese sogar zerstören. Wir haben als Erwachsene daher die Verantwortung Jugendliche zu ihrem eigenen Wohl zu schützen. Kindeswohlgefährdung darf nicht an der „Haustür“ aufhören, sondern die Gefahren, die im Lebensumfeld der Jugendlichen liegen, müssen einbezogen werden. Sie zu begrenzen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Kinder und Jugendliche sind Minderjährige im Sinne des Bundeskinderschutzesgesetzes. Alkoholkonsum ist eine Gefährdung des Kindeswohls. Wir müssen diese Verantwortung ernst nehmen. Verkauf von Alkohol und die damit geschaffene Möglichkeit des Rauschtrinkens, aus welchen Anlässen heraus auch immer, ist eine Kindeswohlgefährdung.

Die Einschränkung der Verkaufszeiten für Alkohol ist notwendig, denn gerade die verlängerten Öffnungszeiten ermöglichen es bisher, einer „langweiligen“ Party durch den Zukauf von Alkohol neuen „Schwung“ zu geben. Das muss unterbunden werden.

Die Erfahrungen, dass eine Party auch ohne Alkohol interessant sein kann und Freundschaften neue Chancen erhalten, ist ein für Jugendliche sehr wichtiger Faktor. Die Studie des BZgA zeigt auf, dass die Motive für das Trinken von sozialen Faktoren beeinflusst werden. Es muss also Aufgabe der Gesellschaft sein, neben diesen Verkaufseinschränkungen, präventive Angebote zu machen, um diese sozialen Faktoren des Gruppenerlebens in andere Erlebnisbahnen zu lenken. Die einschränkenden Verkaufsbestimmungen reichen dazu nicht aus und können nur ein Baustein sein.

Das Verhalten der Erwachsenen muss in die Diskussion mit einbezogen werden. Alkoholkonsum, auch über das Limit hinaus, ist gesellschaftlich anerkannt und das Verhalten der Erwachsenen wird von den Jugendlichen übernommen. Es erscheint uns aus diesem Blickwinkel heraus notwendig, die Kampagnen zu Alkoholsucht und den daraus entstehenden Verhaltensänderungen insgesamt für alle Altersgruppen zu verstärken und nicht nachzulassen, die Gefahren und Gesundheitsschädigungen hervorzuheben. Wenn Alkoholenuss nicht mehr den hohen gesellschaftlichen Stellenwert hat, dann müssen

auch Jugendliche dem nicht nacheifern. Sie lernen andere Möglichkeiten der sozialen Anerkennung kennen und schätzen.

Der Kinderschutzbund erwartet daher, den Ausbau der Prävention und der Aufklärung über die Gefahren des Alkohols **und** die Einschränkungen der Kaufgelegenheiten. Die Gesellschaft muss ihre Verantwortung wahrnehmen und Erwachsene müssen wissen, dass ihr Verhalten das Verhalten der Kinder und Jugendlichen mit prägt.

Friedberg, den 25.04.2012

gez.  
Verone Schöninger  
Landesvorsitzende

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Hessen e. V.  
Gebrüder-Lang-Straße 7, 61169 Friedberg  
Fon: 06031/18733  
Fax: 06031/722649  
Email: [Kinderschutzbund.LV-Hessen@t-online.de](mailto:Kinderschutzbund.LV-Hessen@t-online.de)  
[www.kinderschutzbund-hessen.de](http://www.kinderschutzbund-hessen.de)



Hessischer  
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Sozialpolitischer Ausschuss  
Herrn Ausschussgeschäftsführer  
J. Schlaf  
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0  
Durchwahl (0611) 17 06- 15

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27  
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70  
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-

e-mail-Zentrale: info@hlt.de  
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de  
www.HLT.de

Datum: 26.04.2012  
Az. : Wo/kr/124.20

**Anhörung zum Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG), LT-Drs. 18/5250**

Ihr Schreiben vom 23.03.2012, Az. I A 2.1  
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
Sehr geehrter Herr Schlaf,

wir bedanken uns für ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns o.g. Gesetzesentwurf zur Stellungnahme zugeleitet haben. Auf Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

Gegen den Gesetzesentwurf bestehen keine Bedanken, er wird im Gegenteil von einigen Landkreisen ausdrücklich befürwortet.

Aus Praxis-Sicht gibt ein Landkreis zu bedenken, dass ggf. Veranlassungen getroffen werden müssen, damit die Verkaufsstellen tatsächlich keinen Alkohol zwischen 22:00 und 5:00 Uhr verkaufen und wirft die Frage auf, ob die alkoholischen Getränke während dieser Zeit aus den Regalen entfernt oder abgedeckt werden sollten. Es besteht die Sorge, dass insbesondere an Tankstellen dann mit zahlreichen Verstößen gegen das Gesetz zu rechnen sei, wenn die Ware nach 22:00 in den Regalen verbleibe.

Wir bitten um Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüßen

Wobbe  
Referatsleiter

DER BEAUFTRAGTE  
DER EVANGELISCHEN KIRCHEN IN HESSEN  
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG

Ev. Kirche in Hessen und Nassau    Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck    Ev. Kirche im Rheinland

An den Sozialpolitischen Ausschuss  
im Hessischen Landtag  
Herrn Geschäftsführer  
Jürgen Schlaf  
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

25.04.2012

25.05.2012

**Betr.:** Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur  
Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) – Drucksache  
18/5250

Sehr geehrter Herr Schlaf,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Evangelischen Kirchen und Diakonischen Werke in Hessen danken für die  
Zusendung des Gesetzentwurfs für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen  
Ladenöffnungsgesetzes und für die Möglichkeit, zu diesem Gesetzentwurf der  
Fraktion der SPD eine Stellungnahme abzugeben.

Die Evangelischen Kirchen und Diakonischen Werke in Hessen begrüßen die  
Gesetzesinitiative. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird unter anderem  
dargestellt, dass immer mehr Jugendliche intensiv Alkohol konsumieren  
– insbesondere in späten Abend- und Nachtstunden, so dass Gesundheit und Leben  
der Betroffenen und anderer Menschen nachhaltig beeinträchtigt werden. Die  
Evangelischen Kirchen und Diakonischen Werke sehen diese Entwicklung zu einem  
verstärkten Suchtverhalten von Jugendlichen – bis hin zum sogenannten  
„Komasaufen“ – mit großer Sorge und erkennen darin eine Reaktion auf das  
jugendliche Empfinden von Orientierungslosigkeit, Verzweiflung, Sinnentleerung und  
Perspektivlosigkeit.

Die Evangelischen Kirchen und Diakonischen Werke in Hessen verbinden mit ihrer Zustimmung zu dieser Gesetzesinitiative die Aufforderung an die Landespolitik, sich intensiver den Ursachen dieses komplexen Problemzusammenhangs zuzuwenden.

Es ist zu befürchten, dass sich durch die angestrebte Veränderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes am Suchtverhalten der Jugendlichen nur wenig verändern wird, wenn nicht auch konsequent die Ursachen in den Blick genommen und bearbeitet werden. Dennoch kann die Änderung dazu beitragen, den intensiven Alkoholkonsum in späten Abendstunden zumindest einzudämmen. Die Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes im oben genannten Sinne kann daher aus Sicht der Evangelischen Kirchen und Diakonischen Werke in Hessen nur ein, wenngleich notwendiger Beitrag zur Eindämmung des Problems sein.

Die Evangelischen Kirchen und Diakonischen Werke in Hessen verweisen zudem auf die Stellungnahme der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen e.V. zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes vom 10.04.2012. Sowohl das Diakonische Werk in Hessen und Nassau als auch das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck sind Mitglieder der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen. ~~Die Stellungnahme füge ich als Anlage bei.~~ = Stellungnahme Nr. 5 der Ausschussvorlage!

Mit freundlichen Grüßen



Jörn Dulige

Anlage

# Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

## Per E-Mail

An den  
Sozialpolitischen Ausschuss  
im Hessischen Landtag  
Herrn Schlaf  
Schlossplatz 1 - 3  
65183 Wiesbaden

Viktorlastraße 19  
65189 Wiesbaden  
Telefon: (0611) 3 60 08-0  
Telefax: (0611) 3 60 08-20

20. April 2012  
Az. \_7.1.3.0.\_KI / fe

### **Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) – Drucks. 18/5250 Aktenzeichen: I A 2.1 – Ihr Schreiben vom 23.03.2012**

Sehr geehrter Herr Schlaf,  
sehr geehrte Damen und Herren,

von der oben angeführten Anhörung haben wir Kenntnis erhalten. Wir sind zwar von Ihnen nicht angeschrieben worden, aber wir möchten aus Sicht der katholischen Bischöfe dennoch hierzu Stellung nehmen. Denn von unserer Seite besteht naturgemäß ein großes Interesse an dieser Thematik. In der Begründung des Entwurfs wird angeführt, dass die beabsichtigte Änderung dem Gesundheitsschutz und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dient. Diese Inhalte sind zentrale Themen der Kirche in der Nachfolge Jesu. Die Kirche hat den Auftrag, den Menschen zu helfen, das Leben in seiner Ganzheit und im umfassenden Sinn zu gewinnen (Handbuch der katholischen Soziallehre, Hrsg.: Anton Rauscher, 2008, Seite 381 Fußnote 1). Durch die religiöse Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes steht das Hessische Ladenöffnungsgesetz (HLöG) ebenso im besonderen Interesse der Katholischen Kirche. Daher erlauben wir uns, im Folgenden eine Stellungnahme der katholischen Bischöfe im Lande Hessen abzugeben.

Wir befürworten die in dem Entwurf vorgeschlagene Änderung. In Baden-Württemberg wurde eine vergleichbare Regelung im Jahr 2010 eingeführt. Schon im ersten Jahr des Verbots gab es 5,5 % weniger jugendliche alkoholisierte Gewalttäter (SAT1 Regional vom 02.03.2012). Die vorgesehenen Änderungen bewirken damit eine Eindämmung der mit dem Alkoholmissbrauch verbundenen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und die Einschränkung der Gesundheitsgefahren. Diese sind wichtige Ziele des Gemeinwohls, die der Kirche immer schon besonders wichtig waren, um die Nachfolge Jesu zu erfüllen.

Kinder und Jugendliche sind besonders schutzwürdig. Nach dem Drogen- und Suchtbericht der Bundesregierung von 2011 ist das Rauschtrinken (der Konsum von mindestens fünf alkoholischen Getränken bei einer Gelegenheit) unter Jugendlichen immer noch verbreitet. 16,7 % der minderjährigen Jugendlichen praktizierten in dem untersuchten Monat das Rauschtrinken. Insgesamt haben 2010 rund 13 % der Altersgruppe der Zwölf- bis Siebzehnjährigen angegeben, mindestens einmal in der Woche Alkohol zu trinken. Im Jahr 2009 wurden rund 26.400 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zwischen zehn und zwanzig Jahren aufgrund akuter Alkoholvergiftung stationär im Krankenhaus behandelt. Bei den fünfzehn- bis neunzehnjährigen Jugendlichen waren überwiegend Jungen (65 %) betroffen, bei den zehn- bis fünfzehnjährigen Kindern stellten die Mädchen den größeren Anteil (52 %) dar.

Diese Zahlen zeigen, dass Alkoholprävention im Jugendalter wichtig ist. Der hohe Alkoholkonsum bei einem Teil der jungen Menschen ist ein gesellschaftliches Problem, das nur gemeinsam gelöst werden kann (vgl. Bericht der Bundesregierung S. 12 – 13). Der Gesundheitsschutz von Kindern und Jugendlichen und der Schutz der Gesellschaft vor Gewalttaten sind unserer Auffassung nach höher zu bewerten als die wirtschaftlichen Interessen der Betreiber von Verkaufsstellen. Da das Verkaufsverbot nur auf wenige Stunden beschränkt ist, sehen wir auch die wirtschaftliche Existenz der Betreiber von Verkaufsstellen nicht als bedroht an.

Die geplanten Änderungen sind auch aus rechtlicher Sicht verfassungsgemäß. Dieses ist vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einem Beschluss vom 29.09.2010 (1 BvR 1789/10) ausdrücklich festgestellt worden: Zwar schützt die freie Berufsausübung nach Art. 12 Abs. 1 GG auch das Recht, Art und Qualität der marktangebotenen Güter und Leistungen selbst festzulegen, den Kreis der angesprochenen Interessenten selbst auszuwählen und damit insgesamt über die Umstände ihres Angebotes selbst zu befinden. Deshalb bedeutet das Verkaufsverbot einen Eingriff in den Schutzbereich der Berufsfreiheit. Dieser Eingriff ist aber gerechtfertigt. Denn es liegt eine gesetzliche Grundlage vor, die den Anforderungen der Verfassung an grundrechtsbeschränkenden Normen genügt. Die Regelung entspricht der Kompetenzordnung der Verfassung, weil das Gefahrenabwehrrecht in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder fällt und der Bund im Bereich des Lebensmittelrechts nicht in einer Weise von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht hat, die landesrechtliche Regelungen zur Bekämpfung der besonderen Gesundheitsverfahren ausschließt, die in Folge von Alkoholmissbrauch entstehen.

Die Regelung trägt nach dem BVerfG auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung. Die wirtschaftliche Existenz des Betreibers von Verkaufsstellen ist durch die geringe Stundenzahl und die enge Begrenzung auf eine bestimmte Ware nicht eingeschränkt. Die Regelung ist auch zur Zweckerreichung geeignet, weil mit ihrer Hilfe der gewünschte Erfolg erreicht werden kann. So erscheint insbesondere die Annahme naheliegend, dass die Entscheidung zum Erwerb weiterer Alkoholika gerade bei jungen Menschen oftmals erst nach bereits begonnenem Konsum spontan sowie stimmungs- und bedürfnisorientiert erfolgt und daher durch eine Begrenzung der zeitlichen Verfügbarkeit auch die Entstehung von Szenetreffs und der vermehrte Alkoholkonsum an solchen Orten eingedämmt werden können. Ebenso ist die Regelung auch erforderlich, denn mildere Mittel sind zur Erreichung des Zweckes nicht ersichtlich. Schließlich ist, wie schon angeführt, der Eingriff in die Berufsfreiheit nicht übermäßig belastend.

Mit freundlichen Grüßen  
i. A.



Dr. Magdalene Kläver  
- Justiziarin -